

34. Sitzung**3. März 1998, 09.30 Uhr**

Vorsitzender: Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden

Protokollführer: Marc Pfirter, Staatsschreiber

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 175 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 25 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Binder Andreas, Baden; Binggeli Peter, Mellingen; Birri René, Stein AG; Bopp-Saxer Edith, Seengen; Brentano Max, Brugg AG; Erne Leo, Döttingen; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Fischer Patrick, Bremgarten AG; Hähni Bernhard, Safenwil; Herzog-Ernst Marianne, Oberhof; Humbel Näf Ruth, Birmenstorf AG; Kaufmann Rainer, Rapperswil; Knörr Werner, Aarau; Kuhn Margrit, Anglikon; Kunz-Egloff Barbara, Brittnau; Kym-Mächler Eveline, Rheinfelden; Leitch Thomas, Hermetschwil-Staffeln; Magon Rosi, Windisch; Müller Geri, Baden; Nyffenegger Stefan, Gontenschwil; Roth Regine, Möhlin; Rüegger Kurt, Rothrist; Sacher Martin, Schinznach Dorf; Vögli Theo, Kleindöttingen; Wilhelm Anita, Neuenhof;

Vorsitzender: Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 34. Ratssitzung der Legislaturperiode 1997/2001.

441 Mitteilungen

Vorsitzender: Am 16. Januar 1998 verstarb in Gränichen nach kurzer Krankheit Hugo Lüthy-Fischer. Hugo Lüthy war Mitglied des Grossen Rates von 1969 bis 1981 und gehörte der SP-Fraktion an. - Wir werden dem Verstorbenen stets ehrend gedenken und entbieten seiner Familie unser aufrichtiges Mitgefühl.

Ich bitte Sie, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben!

Ferner teile ich Ihnen mit, dass Herr Dr. Urs Hofmann, Aarau, seinen Rücktritt aus der grossrätlichen Bau- und Planungskommission eingereicht hat, da er als Nachfolger von Herrn Martin Brauen in die Staatsrechnungskommission gewählt wurde. - Das Büro wird die Ersatzwahl an seiner Sitzung vom 17. März durchführen.

Ich gebe Ihnen Kenntnis von einer Resolution: Vom Verband Kindergärtnerinnen und Kindergärtner Schweiz wurden eine Resolution und Tagungsberichte an alle kantonalen Parlamente zugestellt. Die Unterlagen wurden an die Fraktionen sowie an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur weitergeleitet.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden:

1. Vernehmlassung vom 11. Februar 1998 an Bundesrat Moritz Leuenberger, Vorsteher UVEK, zum Entwurf einer Gebührenverordnung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft.

2. Vernehmlassung vom 18. Februar 1998 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Entwurf für ein Bundesgesetz über das Bundesgericht.

Verwaltungsgerichtsbeschwerden bzw. Normenkontrollbegehren gegen Beschlüsse des Grossen Rates; Neueingänge:

1. Vom 20. Februar 1998 der ARFA Röhrenwerk AG, Basel, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 1998 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Möhlin.

2. Vom 23. Februar 1998 von Hans Senn, Windisch, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 1998 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Windisch.

3. Vom 23. Februar 1998 von Fredi Liechti, Brugg, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 1998 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Windisch.

4. Beschwerde von Urs Rey, Birmenstorf, Bruno Rey, Birmenstorf, Kurt Rey, Windisch, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 1998 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Windisch.

Die Vernehmlassungen erfolgen durch den Regierungsrat.

Entscheide:

1. Das Verwaltungsgericht hatte am 20. Mai 1997 die Beschwerde von Irma und Daniela Slania, Gipf-Oberfrick, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 7. März 1995 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Gipf-Oberfrick, abgewiesen.

2. Das Verwaltungsgericht hatte am 20. Mai 1997 die Beschwerde von Bürgi's Forstbaumschulen AG, Zeihen, von Elvira Bürgi-Lochmann, Schlatt, und von Monika Bürgi Wietlisbach, Zeihen, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1995 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Zeihen, abgewiesen.

3. Das Verwaltungsgericht hatte am 30. Juni 1997 die Beschwerde der Erbgemeinschaft Friedrich Spühler, Rekingen, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 29. November 1994 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Rekingen, abgewiesen.

4. Das Verwaltungsgericht hatte am 30. Juni 1997 die Beschwerde von Gerhard Erni-Welti, Schneisingen, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 26. April 1994 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Schneisingen, abgewiesen.

5. Das Verwaltungsgericht wies am 13. November 1997 die Beschwerde von Kurt Rösch, Suhr, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 13. Juni 1995 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Suhr, ab.

6. Das Verwaltungsgericht schrieb am 19. Dezember 1997 die Beschwerde der Prospero AG, Würenlos, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 31. Oktober 1995 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Oberwil-Lieli, infolge Rückzugs ab.

7. Das Verwaltungsgericht trat am 19. Dezember 1997 auf die Beschwerde von Kaspar Hüssler, Berikon, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 31. Oktober 1995 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Oberwil-Lieli, nicht ein.

8. Das Verwaltungsgericht schrieb am 30. Januar 1998 die Beschwerde von Karl Messmer, Ennetbaden, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 25. April 1995 betreffend Sondernutzungsplan, infolge Rückzugs ab.

442 Stefan Nyffenegger, Gontenschwil; Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates

Vorsitzender: Ich gebe Ihnen von folgendem Rücktrittsschreiben Kenntnis: "Aufgrund einer neuen beruflichen Ausrichtung und einem damit verbundenen Wohnortwechsel in einen anderen Kanton muss ich Ihnen meinen Rücktritt als Grossrat per 3. März 1998 bekanntgeben. In meiner kurzen Ratstätigkeit durfte ich viele positive Erfahrungen und Erlebnisse sammeln. Ganz besonders hat mich das gute Einvernehmen, das wir bei allen sachlichen Differenzen und trotz ganz verschiedener Parteiprogramme miteinander gepflegt haben, beeindruckt. Für alle Unterstützung und für die kollegiale Zusammenarbeit möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute! Mit freundlichen Grüßen, Stefan Nyffenegger."

Stefan Nyffenegger wurde vor einem Jahr in den Grossen Rat gewählt. Er war Mitglied der Fraktion der Schweizer Demokraten und gehörte der Gesundheitskommission an.

Ich danke Herrn Nyffenegger für seinen Einsatz, den er in diesem Jahr geleistet hat, und wünsche ihm alles Gute für seine berufliche und politische Zukunft!

443 Neueingänge

1. Planungsbericht III Suchthilfe. Vorlage des Regierungsrates vom 7. Januar 1998. - Geht an die Gesundheitskommission.

2. Revision Spitalkonzeption 2005; Ersatz Kapitel 5; Bedarfsermittlung. Vorlage des Regierungsrates vom 7. Januar 1998. - Geht an die Gesundheitskommission.

3. Grenzverkehrskonzept Waldshut/Koblentz/Zurzach; Investitionsbeitrag des Kantons Aargau. Vorlage des Regierungsrates vom 7. Januar 1998. - Geht an die Verkehrskommission.

4. Bericht über die landwirtschaftliche Berufsbildung in Gränichen, Muri und Frick; 1. Juli 1995-30. Juni 1997. - Geht an die Geschäftsprüfungskommission.

5. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) vom 7. Februar 1997. Vorlage des Regierungsrates vom 21. Januar 1998. - Geht an die Geschäftsprüfungskommission.

6. Gemeinde Würenlos; Bauzonen- und Kulturlandplanänderung sowie Änderung der Bau- und Nutzungsordnung "Bieckguet". Vorlage des Regierungsrates vom 21. Januar 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

7. Gemeinde Wohlen; Änderung Bauzonen- und Kulturlandplan "Sportplatz"; Teiländerung Bauordnung (§ 34 bis BO). Vorlage des Regierungsrates vom 21. Januar 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

8. Gemeinde Wohlen; Änderung Bauzonen- und Kulturlandplan "Kläranlage". Vorlage des Regierungsrates vom 21. Januar 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

9. Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplanes; Festsetzung des Trassees für den Ausbau der Transigasleitung Däniken - Grimsel, Abschnitt Safenwil - Reitnau. Vorlage des Regierungsrates vom 21. Januar 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

10. Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997; Beitritt des Kantons Aargau. Vorlage des Regierungsrates vom 11. Februar 1998. - Geht an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur.

11. Schulgesetz; Partialrevision Etappe I; 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrates vom 11. Februar 1998. - Geht an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur.

12. Gemeinde Islisberg; Bau- und Nutzungsordnung (BNO). Vorlage des Regierungsrates vom 11. Februar 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

13. Gemeinde Würenlingen; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 11. Februar 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

14. Gemeinde Obersiggenthal; Revision Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung, Änderungen Kulturlandplan, Änderungen Natur- und Heimatschutzplan, Änderungen Natur- und Heimatschutzordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 11. Februar 1998. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

15. NATURAMA; Das neue Aargauer Naturmuseum. Vorlage des Regierungsrates vom 18. Februar 1998. - Geht an die nichtständige Kommission Nr. 09.

16. Voranschlag 1998; Korrekturen. Vorlage des Regierungsrates vom 18. Februar 1998. - Geht an die Staatsrechnungskommission.

17. Aargauisches Elektrizitätswerk; Geschäftsbericht 1996/97. - Geht an die Kommission für die selbständigen Staatsanstalten.

444 Antrag Urs Hümbeli, Hägglingen, auf Direktbeschluss betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Einführung des Notrechtes im Asylbereich; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Urs Hümbeli, Hägglingen*, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Zuhanden der eidgenössischen Räte sei eine Standesinitiative einzureichen mit folgendem Auftrag: Beim Bundesrat sei eine Kompetenzerweiterung dahingehend zu erwirken, dass im Asylrecht eine Notstandslösung auszuarbeiten sei, die es ermöglicht, in speziell kritischen Fällen von den bestehenden Asylgesetzregelungen abzuweichen, damit wieder Sicherheit und Ordnung hergestellt werden kann, wie sie den Bürgerinnen und Bürgern aus früheren Zeiten noch bekannt sind.

Begründung:

In der Verfassung des Kantons ist unter Paragraph 89 klar umschrieben, dass dem Regierungsrat die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit obliegt. Im weiteren ermächtigt ihn der Paragraph 91 Absatz 4 zusätzlich, Verordnungen zu erlassen, um eintretenden oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirkungsvoll zu begegnen. Eine solche Sicherheitsbedrohung stellt heute eine stattliche Zahl von Asylbewerbern dar. Ich bin fest davon überzeugt, dass der Regierungsrat die zunehmende Gefahr erkannt und alles nur Erdenkliche in die Wege geleitet hat.

Trotzdem sind die Ordnungshüter handlungsunfähig. Die heute geltenden Verfassungsgrundlagen sind nicht auf die seit Jahren grösstenteils illegal eingewanderten aggressiven, kriminellen Personen zugeschnitten, die sich weder mentalitätsmässig noch in irgendeiner anderen Form der schweizerischen Lebensart und -weise anzupassen gedenken. Im Gegenteil, sie nutzen schamlos unser System für ihre Machenschaften aus. Es kann ja nicht im Interesse eines Rechtsstaates sein, dass seine Polizeiorgane von eben diesen Asylanten gehänselt und belächelt werden können, da ihre heutigen Kompetenzmöglichkeiten nicht griffig genug ausgelegt sind. (Das untergräbt die Motivation und fördert Verbitterung und Resignation.) Es ist höchste Zeit, mit dem Mittel Notrecht im Asylwesen gegen die Unverbesserlichen endlich durchgreifen zu können, und dass der zur Unerträglichkeit angewachsenen Bedrohung auf Leib, Leben, Hab und Gut der Bevölkerung ab sofort Einhalt geboten werden kann.

Das Instrument Notrecht ermöglicht, auch jenen Kreisen mit dem nötigen Druck entgegenzutreten, die aus falschen humanitären Gründen die halbe Welt ermuntern, in die Schweiz einzureisen. Dieses Vorgehen ist eine Provokation für jeden Steuerzahler, muss er doch einerseits die negativen Ereignisse und Vorkommnisse erdulden und andererseits mit seinem Steuersubstrat Unterbringung, Betreuung, Essen, Bekleidung, Sackgeld, Arzt und Zahnarztkosten etc. finanzieren. Es ist leicht, eine Nation zu demoralisieren, bei welcher der Wille und das Rückgrat der Rechtsordnung zerbrochen ist.

445 Antrag Urs Hümbeli, Hägglingen, auf Direktbeschluss betreffend Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK mit dem Auftrag, die ganzen Umstände "Sondermülldeponie Kölleken" zu überprüfen; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung

Von *Urs Hümbeli, Hägglingen*, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

Es sei eine Parlamentarische Untersuchungs-Kommission einzusetzen, die abklärt, ob der Betreiber, die Gesellschaft zur Finanzierung von Bau und Betrieb einer Sondermülldeponie in Kölleken oder einzelne Mitglieder davon, in irgend einer Form Rechtswidrigkeiten gegen die vertraglichen Grundlagen sowie Verstösse gegen das Gewässer- und Umweltschutzgesetz zu verantworten haben.

Begründung:

Die Recherchen der Deponie Kölleken sind mit einem Krimi vergleichbar. Der Regierungsrat beauftragte ein Konsortiumsmitglied mit der Überwachung des Pflichtenheftes, der Einhaltung aller Auflagen, Bedingungen, Baubewilligungen sowie des Betriebsvertrages. Es erfolgte eine kontrollierte Materialeinlagerung, die es jederzeit ermöglicht, anhand der koordinatenmässigen Eintragungen die eingelagerten Materialien genau zu analysieren. Jahre später konnten jedoch dank Bohrungen neue Erkenntnisse über den Deponieinhalt gewonnen werden, obwohl ja alles angeblich von Anfang an fein säuberlich kartografiert wurde. In einer weiteren Stellungnahme sprach man von einer ungefähren Ahnung der Materialien, die eingelagert seien. Der absolute Höhepunkt bildet die Überwachung durch eine blosser Sichtkontrolle, da nach Ansicht des Lieferanten seine Abfälle ohne besondere Vorsichtsmassnahmen eingelagert werden können. Solche Aussagen bestärken mich in der Annahme, dass fehlerhafte Betriebsführung, mangelhafte Buchführung sowie leichtsinnige Ablagerungen von hochgiftigen Stoffen durchaus im Rahmen des Möglichen lagen. Die Gesundheitsüberwachung der Deponiearbeiter wurde ebenfalls von einem Vertragsmitglied übernommen. Der Vertrag war so raffiniert formuliert, dass Berichte und Analysen nur der Aufsichtskommission vorgelegt werden mussten. Erst nach etlichen Betriebsjahren verpflichtete der Kanton einen Chemiker, welcher über das nötige Wissen im Industrieabfallbereich verfügte. Das Konsortium konnte sich über Jahre hinweg gegen regierungsrätliche Anweisungen widersetzen. Ich denke da unter anderem an die Vorbehandlungsanlage, bei welcher sich kein Ende der Versuche und Abklärungen abzeichnete. Es wurden immer wieder Sammellieferungen bewilligt, über welche weder Anlieferungs- noch Bewilligungsscheine geschwiege denn untersuchte Proben vorhanden waren. Die Argumentationen über die Unauffindbarkeit hören sich äusserst fantasiereich an. Wenn ich heute diese PUK fordere, geht es mir darum, die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen, da nach meiner Überzeugung Kölleken viel Illegales umfasst, das nicht nur auf Unwissenheit zurückzuführen ist. Wenn wir keine Untersuchung anordnen, werden an den langfristigen baulichen Massnahmen unsere Ur-Urenkel noch Beiträge leisten müssen in der Grössenordnung von mehreren Hunderten von Mio. Franken. Den jetzigen Zeitpunkt erachte ich als äusserst günstig,

insbesondere da heute emotionales Vorgehen weitgehendst ausgeschlossen werden kann.

446 Motion der SD-Fraktion betreffend Kürzung von Fürsorgegeldern für renitente Asylanten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SD-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Fürsorgegelder und Taschengeld an Asylanten, welche sich Straftaten zu Schulden kommen lassen, welche sich renitent verhalten oder welche die ihnen zugewiesenen Asylunterkünfte über längere Zeit nicht bewohnen, zu kürzen oder ganz zu streichen.

Begründung:

Die aargauische Bevölkerung und die sich anständig benehmenden Asylbewerber haben mehr als genug von Asylanten, welche nichts von unseren Gesetzen und Gepflogenheiten wissen wollen, nicht wissen, wie man sich in einem Gastland benimmt und ganz allgemein die primitivsten Anstandsregeln nicht zu kennen scheinen.

Dazu gehören Bagatelldfälle wie Nichteinhalten der Hausordnung in den Asylunterkünften, renitentes Verhalten gegenüber den Asylantenbetreuern bis hin zu Diebstählen, Einbrüchen, Drogenhandel und anderen Straftaten.

Es ist höchste Zeit, dass unsere Behörden energisch einschreiten, so wie es kürzlich der Kanton Bern vorgemacht hat. An solche Asylanten sollen die Fürsorgegelder und das Taschengeld - je nach Schwere der Vergehen - gekürzt beziehungsweise ganz gestrichen werden. Die Bevölkerung hat absolut kein Verständnis, dass unsere Behörden offenbar machtlos gegen solche Asylanten und die sie unterstützen, sattsam bekannten, Kreise sind.

447 Motion Urs Hümbeli, Hägglingen, betreffend Totalsanierung der Sondermülldeponie Kölleken; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Urs Hümbeli, Hägglingen, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Totalsanierungsbericht für die Sondermülldeponie Kölleken vorzulegen. Dieser Bericht muss sämtliche anfallende Kosten beinhalten, für die der Kanton Aargau bei einer Verbrennung des Giftmülls aufkommen müsste. Im weiteren ist anhand des Gründungsvertrages Art. 2 abzuklären, ob die anderen Gesellschaftsmitglieder, insbesondere der Kanton Zürich, eine Totalsanierung wohlwollend beurteilen.

Begründung:

Diverse Berichte, welche über die Sondermülldeponie Kölleken veröffentlicht wurden, zeigen ein beinahe identisches Bild. Aus der Deponie tritt Schmutzwasser in den Untergrund. Einzelne Deponiesubstanzen lassen sich bereits im Grundwasser der Kölleken-Rinne und am Molasserriegel

feststellen. Eine Infiltration des Sickerwassers ins Grundwasser ist in beiden Fällen nicht mehr auszuschliessen. Die Sondierbohrungen bestätigen, dass es sich bei den in der Deponie eingelagerten Materialien um ein Sammelsurium verschiedenster Abfälle handelt. Heute sei es kaum mehr möglich, die Zusammensetzung solcher Abfälle genauer zu rekonstruieren. Obwohl die Substanzen Anilin, Asbest, Amonium, Amoniak, Bromid, Batterien, Chloride, Cyanid, CKW, Dispenylmethan, Elektroindustrie-Kondensatoren PCB, Galvanik-Schlamm, Kalium, Methanol, Natrium, Phenol, Phosphor, Pestizide, Perchloraethylen, Sulfate, Trichloranilin, Thallium, Xylen und Zink fein säuberlich kartografiert wurden, bilden all die erwähnten Stoffe sicherlich nur die Spitze eines Eisberges. Zusätzlich existieren in der Deponie geologische Störungszonen, die sich durchlässiger, unkontrollierbarer verhalten. (Dies ist mit beinahe absoluter Sicherheit auf zu wenig umfangreiche Bodenbeschaffungsabklärungen zurückzuführen.) Die Aggressivität des unkontrolliert austretenden "Saftes" wird den Ton der Deponie sukzessive zersetzen, da er in der vorhandenen Qualität aus meiner Sicht den extremen Anforderungen nicht gewachsen ist. Ich war etliche Jahre als Werkmeister in einem Tonwerk tätig, welches Ton zur Abdichtung von Sondermülldeponien herstellte. Eine Sondermülldeponie braucht einen systematischen Aufbau des Untergrundes, die Tonerde muss technisch bis in den Mu-Bereich verfeinert werden, sodass die absolute Undurchlässigkeit der Dichtklasse 10 hoch 10 erreicht wird. Es sind vor Jahren Doktorarbeiten über diese speziellen Verfahrenswege geschrieben worden.

Die Technik ermöglicht es heute, das Fass ohne Boden, das faule Ei, oder die Zeitbombe, wie sie auch immer im Volksmund die Sondermülldeponie Kölleken nennen möchten, in den schweizerischen High-Tech-Öfen ohne Risiko zu verbrennen, da ja bereits Seveso-Dioxin in diesen Öfen zur vollsten Zufriedenheit der Experten beseitigt wurde. Diese Verbrennungsanlagen brauchen zusammen sicherlich keine Jahrzehnte, um den Kölleken-Sondermüll zu verarbeiten. Was die Transportwege anbetrifft, so erlaube ich mir, die Behauptung einfließen zu lassen, dass sie mit Bestimmtheit sicherer sind als die Transportwege aus Afrika.

448 Motion Erwin Meier, Wohlen, betreffend Änderung der §§ 5 und 8 des Submissionsdekretes vom 26. November 1996 "Freihändiges Verfahren"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Erwin Meier, Wohlen, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat zum Submissionsdekret folgende Änderungsvorschläge vorzulegen:

- Das Freihändige Verfahren indirekt (Einladung) ist aus dem Geltungsbereich des Submissionsdekretes § 5 zu streichen.

- Im Freihändigen Verfahren sind die Summen zu verdoppeln, das heisst, bei Bauaufträgen auf Fr. 400'000.-- und bei Dienstleistungsaufträgen auf Fr. 100'000.-- zu erhöhen.

Begründung:

Das Submissionsdekret vom 26. November 1996 engt den Spielraum der Gemeinden zu stark ein. Im Freihändigen Verfahren sollten die Gemeinden die Möglichkeit haben, Submissionen auf Einladung durchzuführen, ohne dem Submissionsdekret zu unterstehen. So können Gemeinden Leistungsaufträge nach privatrechtlichen Kriterien erfüllen.

449 Postulat der SP-Fraktion betreffend Einführung einer Kommission für Ausländerinnen- und Ausländerfragen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Kommission zu schaffen, die sich im Sinne der Integration umfassend mit der Situation von Ausländerinnen und Ausländern in unserem Kantonsgebiet und mit den Beziehungen zwischen der schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung befasst.

Begründung:

Nachdem die Integration von Ausländerinnen und Ausländern auch in der Teilrevision des Ausländergesetzes ANAG anerkannt werden soll (der Ständerat hat dem Integrationsartikel im Dezember 1997 mit 45 zu 0 Stimmen zugestimmt, die Differenzbereinigung erfolgt nächste Woche), wird es bei den Kantonen und Gemeinden stehen, diese Integration zu unterstützen bzw. umzusetzen. Die meisten Kommissionen, die sich im Aargau auf Kantons- und Gemeindeebene mit dieser Thematik befassten, sind aber aus verschiedenen Gründen aufgehoben worden, meist, weil kein Bedarf mehr zu bestehen schien. So gibt es momentan kein genügendes Instrumentarium, welches der staats- und wirtschaftspolitisch bedenklichen Erstarkung der fremdenfeindlichen Kräfte eine vernünftige Integrationspolitik entgegenstellen könnte. Diese allein der ohnehin mit Aufgaben überlasteten Schule oder dem Bildungsbereich allgemein zu überlassen wie bisher, wäre in der Sache falsch und politisch kurzsichtig. Ausserdem bestehen wegen mangelhafter Integration gravierende Folgekosten in den Bereichen Arbeitslosigkeit, Gesundheit und Fürsorge. Nachdem mit der Ablehnung des Ausländerstimmrechts die politische Verantwortung immer noch allein bei den schweizerischen Behörden liegt, ist dieser Verantwortung nachzukommen.

Bisher wurden in der Schweiz alle Überfremdungsinitiativen an der Urne verworfen, da ein informelles Bündnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen den positiven Beitrag der Immigration zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Vordergrund rückte. Auch heute ist dieser Beitrag trotz Krise gross und reicht über die Tribute bei den Steuern und im Konsum bis zu den Beiträgen zu den Sozialversicherungen. Trotzdem bestehen Defizite wegen mangelnder Integration, die sich in der Krise - siehe oben - besonders auswirken. Es wäre naiv anzunehmen, dass diese Integrationsleistung von den Ausländerinnen und Ausländern selbst und aus eigener Kraft erbracht werden könnte. Wäre dies so, wäre es schon längst geschehen, und die erwiesenen Probleme bestünden nicht.

Eine Kommission für Ausländerinnen- und Ausländerfragen hätte sich mit kantonalen Belangen der Integrationspolitik zu befassen und müsste als solide Ergänzung zu der vom Kanton momentan allein im kriminalistischen Bereich versuchten Befriedungspolitik verstanden werden. Der positive Beitrag der ausländischen Bevölkerung soll auch in der Zusammensetzung der Kommission ihren Ausdruck finden, indem diese paritätisch aus schweizerischen und ausländischen Mitgliedern zusammengesetzt werden sollte. Die Kommissionsmitglieder sollten ein Fachwissen bzw. ein soziales Netz im Bereich Emigration und dazu in den Bereichen Arbeit, Schule, politische Mitbestimmung, Kultur, Religion oder Wohnen mitbringen. Die Kommission wäre interdepartemental zu verankern, da nur so die gewünschte komplexe Wirkung erreicht werden könnte.

Der staatspolitische Gedanke einer solchen Kommission entspricht den Inhalten der Jubiläumsfeiern 1998 und ist dazu angetan, den Aargau einmal mehr in diesem Jahr positiv herauszuheben. Allons-y, Argovie!

450 Postulat Hans Bürge, Safenwil, betreffend Rechnungslegung und Privatisierung der KVA's und ARA's im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Hans Bürge, Safenwil, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

1. Der Regierungsrat wird aufgefordert, in Analogie zu den Vorschriften für die Rechnungslegung der Gemeinden, Vorschriften betreffend Rechnungslegung der KVA's und ARA's auszuarbeiten. Ziel: Vergleichbarkeit des "Betriebs-erfolges" und der Abschreibungspraxis.
2. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Möglichkeiten und Auswirkungen eines Privatisierungsmodells der KVA's und ARA's abzuklären und darüber Bericht zu erstatten.
3. Der Regierungsrat hat die Widersprüchlichkeiten bezüglich Zuweisung einzelner Gemeinden zu bestimmten Kehr-richtregionen zu klären.

Begründung:

In den drei KVA's im Kanton Aargau werden sehr unterschiedliche Verbrennungspreise verlangt (von Fr. 200.-- bis Fr. 235.--). Die Betriebskosten der einzelnen ARA's differieren erheblich. Zum einen werden diese Differenzen mit der unterschiedlichen Auslastung, aber auch mit der Grösse und der unterschiedlichen Abschreibungspraxis begründet. Bei einer näheren Analyse der Geschäftsberichte können aber auch grosse Unterschiede in der Effizienz der Betriebsführung festgestellt werden. Ein absolut gerechter Vergleich kann indes nicht gemacht werden, da die Rechnungslegung dieser Betriebe sehr unterschiedlich gestaltet ist. Eine effiziente Betriebsführung ist nur möglich, wenn aussagekräftige und vergleichbare Zahlen vorliegen.

Im Dezember 1997 hat die Abteilung Umweltschutz des Aargauischen Baudepartementes einen Bericht über die Kantonale Abfallplanung herausgegeben. Dass es in Anbetracht der knappen Finanzen auch ein Gebot der Stunde ist,

die Abfallentsorgung (ohne Qualitätseinbusse) möglichst kostengünstig zu betreiben, wird in diesem Bericht nicht, oder mindestens nicht genügend gewürdigt. (WOV lässt grüssen!)

KVA's und ARA's sind "staatliche" Industriebetriebe und mit privaten absolut vergleichbar. Eine Führung und Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen ist angezeigt, zumal die "Umsätze" aller Betriebe im Kanton schätzungsweise mehr als 1 Mia. Franken betragen. Wie vorgängig erwähnt, sind hinsichtlich Effizienz und Wirtschaftlichkeit sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Betrieben auszumachen. Gründe hierfür sind: Vorstände (Funktion vergleichbar mit dem VR einer AG) sind politisch zusammengesetzt. Den Mitgliedern fehlen sehr oft fachliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Wegen seiner Grösse (oft 15 Mitglieder oder mehr) ist das Führungsgremium meist zu schwerfällig, zumal Fragen, die eigentlich der Betriebsführung zuzuordnen wären, auf dieser Ebene entschieden werden. Eine völlige Privatisierung oder zumindest Änderung der Strukturen analog privater Industriebetriebe wäre dringend angezeigt. Es wäre nun wiederum ineffizient, wenn jeder Verband eigene Modelle entwickeln oder eigene Untersuchungen oder Versuche durchführen würde.

Die Kunden (Gemeinden und Industrie) haben sich offenbar dem diktierten Preis einfach zu beugen. Die Aussagen des zuständigen Departementes über die Wahlmöglichkeiten eines Entsorgungsbetriebes sind sehr widersprüchlich. Gemäss einem Bericht der AZ vom 20. Januar 1998 behauptet der Baudirektor: "Auch im Abfallbereich müsse der Markt spielen, weshalb der Kanton den Gemeinden nicht befehlen wolle, wo sie mit ihrem Kehrrecht hinfahren sollen"... Diese Aussage widerspricht indes klar einer Aussage des Chefs der Sektion Materialhaushalt/Entsorgung in einer Antwort an die Gemeinde Safenwil. Diese erkundigte sich wegen der zu hohen Verbrennungspreise in der KVA Oftringen über die Modalitäten und Chancen eines Verbandswechsels. In der Antwort heisst es nach einer Reihe von ungerechtfertigten Vorhaltungen: "Im Extremfall kann der Kanton eine Gemeinde einer bestimmten Kehrrechtverbrennungsanlage zuweisen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden."

451 Postulat Harry Lütolf, Wohlen, betreffend Mitfinanzierung des Bildungswesens durch Private; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Harry Lütolf, Wohlen*, und 12 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird ersucht, bis spätestens zu den Beratungen im Grossen Rat bezüglich der Schulgesetzrevision Etappe II aufzuzeigen, in welchen Bereichen der Volks-, Berufs-, Mittel- und Fachhochschule Privaten die Möglichkeit zur Mitfinanzierung des Schulbetriebes, der Infrastruktur oder der Investitionen offensteht bzw. welche gesetzlichen Grundlagen eventuell geändert bzw. geschaffen werden müssten, damit eine solche private Mitfinanzierung ermöglicht würde. Ferner sind vom Regierungsrat die grundlegenden Bedingungen aufzuzeigen, welche bei einer privaten Mitfinanzierung einzuhalten wären, damit die staatliche Hoheit im Bildungswesen gewahrt bleibt.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Vorstoss möchte der Postulant einer Forderung der Jungen CVP Aargau nachkommen. Diese soll nun im folgenden begründet werden.

Im Kanton Zürich wird derzeit das private Sponsoring an der Volksschule diskutiert (bekannt unter der Bezeichnung "Schulprojekt 21"). Den Medien ist zu entnehmen, dass von seiten der Privatwirtschaft reges Interesse an dieser neuen Form der Zusammenarbeit angemeldet wurde (vgl. etwa Tages-Anzeiger vom 17. und 22. Januar 1998). Es ist davon auszugehen, dass seitens der Privaten dasselbe auch für den Kanton Aargau gilt.

Im Zuge der geforderten Verzichtsplanung kommt auch das Bildungswesen immer mehr unter Spardruck. Die Junge CVP Aargau ist davon überzeugt, dass Abstriche an der Substanz im Bildungsbereich nicht möglich und nicht wünschenswert sind. Wenn die Finanzierung staatlicherseits aber nicht mehr gesichert ist, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird der Konsum staatlicher Leistungen verkauft - das würde die Einführung von Schulgeldern bedeuten - oder die nötigen Mittel werden durch Sponsoring beigesteuert. Aus sozialpolitischen Gründen und mit dem Hinweis auf die Chancengleichheit lehnt die Junge CVP Aargau die Einführung von Schulgeldern zumindest auf Volksschulstufe strikte ab. Längerfristig bekommt dadurch das Schul-Sponsoring eine wichtige Bedeutung. Der internationale Vergleich bestätigt diese Tendenz und zeigt gleichzeitig auf, dass eine Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft durchaus einen fruchtbaren Effekt erzielt.

Eine Zusammenarbeit durch Sponsoring muss dabei nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Schulbehörden führen (vgl. etwa den jüngsten Bericht der Aargauer Zeitung vom 20. Februar 1998 über die diesbezügliche Stellungnahme des Zürcher Regierungsrates). Diese Unabhängigkeit und die staatliche Hoheit im Bildungswesen stehen im übrigen für die Junge CVP Aargau nicht zur Disposition.

452 Interpellation der CVP-Fraktion betreffend das Asylwesen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Zahl der in der Schweiz gestellten Asylgesuche ist im Jahre 1997 auf 24'000 angestiegen. Die Hoffnung, die Zahl der gestellten Gesuche würde sich weiter reduzieren und sich in einem tragbaren Rahmen einpendeln, ist nicht erfüllt worden. Parallel zu dieser unerfreulichen Entwicklung haben sich die von Asylbewerbern begangenen Straftaten gehäuft. In den Asylunterkünften kommt es vermehrt zu Problemen und Übergriffen gegenüber dem Betreuungspersonal.

Nach einer Zeit der Konsolidierung droht die Handhabung des Asylwesens den zuständigen Behörden erneut zu entgleiten. Nach Auffassung der CVP-Fraktion ist deshalb eine Neubeurteilung der Lage notwendig und sind rigorose Massnahmen angezeigt. Praktiker aus allen Sparten sollen die einschlägigen Abkommen, Gesetze und Verordnungen

auf allen Stufen (internationale Vereinbarungen, Bundesrecht, kantonales Recht) überprüfen und die Schwächen aufzeigen. Hernach sind die erkannten Schwächen auf allen drei genannten Stufen zu korrigieren. In diesem Sinne begrüsst die CVP-Fraktion die vom Regierungsrat eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe. Diese sollte Wege finden, dass ein Asylbewerber, welcher im Rahmen eines Vorsatzdeliktes straffällig wird, sein Asylrecht verwirkt und sofort des Landes verwiesen werden kann. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Welche Bestimmungen sind zu ändern, dass straffällig gewordene Asylbewerber (Vorsatzdelikte) ihr Asylrecht verirken und sofort des Landes verwiesen werden können?
2. Welche Bestimmungen sind zu ändern, damit Asylbewerber, welche sich gegenüber Betreuerinnen und Betreuern und Behörden ungebührlich verhalten, ihr Asylrecht verirken?
3. Welche Massnahmen sind erforderlich, um das Asylwesen besser in den Griff zu bekommen (Ausweistragpflicht für Asylbewerber, Einführung der Lösung mit Grenztoren)? Ist der Regierungsrat bereit, beim Bund zugunsten einer raschen Einführung der Ausweistragpflicht für Asylbewerber zu intervenieren?
4. Werden Asylbewerber, welche aus sogenannten Safe-Countries kommen, strikte abgewiesen? Welche Länder gelten heute als Safe-Countries? Trifft es zu, dass sich derzeit ein Asylbewerber kolumbianischer Nationalität im Aargau aufhält?
5. Greifen die vor ca. 1 Jahr eingeführten Zwangsmassnahmen und insbesondere die Vorbereitungs- und Ausweisungshaft? Gegen wieviele Personen sind bislang die Vorbereitungshaft und die Ausweisungshaft verordnet worden?
6. Werden die im Bundesrecht vorgesehenen Rayon-Bestimmungen für kriminelle Asylbewerber verfügt? Wieviele Ein- und Ausgrenzungen wurden im Kanton Aargau seit Einführung dieser Massnahmen verfügt?
7. Besteht die Möglichkeit, kriminellen Asylbewerbern das Halten und Benützen von Natels zu verbieten? Falls nicht, welche gesetzlichen Vorkehrungen sind zu treffen?
8. Genügt der heutige Personalbestand des Polizeikorps zur Erfüllung der gestellten Aufgabe?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

453 Interpellation Evi Bischoff, Mühlethal, betreffend Job-sharing in der kantonalen Verwaltung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Evi Bischoff, Mühlethal*, und 21 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Job-sharing in der kantonalen Verwaltung wäre eine Möglichkeit, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder für eine

bessere Umverteilung der Arbeit zu sorgen. Dieses Arbeitsmodell zu fördern, wäre aber auch eine Vorbildfunktion der Regierung für die Privatwirtschaft. Weitere Vorteile für Job-sharing wären:

- Förderung der Gleichstellung (Arbeitsverteilung Mann/Frau)
- Grösseren Einsatz bei kürzeren Arbeitszeiten
- Image-Gewinn für die Regierung
- Vielfältige Anforderungen sind bei Arbeitsteilung besser abzudecken
- Bei krankheits-, urlaubs- oder weiterbildungsbedingter Abwesenheit einer Person wäre gleichwohl ein/e Ansprechpartner/in vorhanden

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeiten, in der kantonalen Verwaltung Job-sharing anzubieten?
2. Wird vom Regierungsrat genau geprüft, ob nicht auch Kaderstellen in Job-sharing ausgeschrieben werden können?
3. Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, damit Reformbereitschaft und neue Arbeitsmodelle nicht bloss Absichtserklärungen bleiben?

454 Interpellation Hans Ulrich Mathys, Holziken, betreffend die Ausreise abgewiesener Asylbewerber und die Belegung des Aarauer Ausschaffungsgefängnisses; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Hans Ulrich Mathys, Holziken*, und 37 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber bereitet anscheinend den Vollzugsbehörden fast unüberwindbare Probleme. Auf Stufe Gemeinde müssen wir die weitverbreitete Untätigkeit der kantonalen und offensichtlich auch der eidgenössischen Behörden ohnmächtig zur Kenntnis nehmen. Da verfügt das Bundesamt für Flüchtlinge im November 1997 eine Ausreise mit Frist per Mitte Januar 1998. Dem Asylbewerber werden Zwangsmassnahmen angedroht, wenn er sich nach diesem Termin noch in der Schweiz aufhält. Ich stelle fest, dass der Asylbewerber, ohne auch nur im Geringsten behelligt zu werden, weiterhin hier ansässig ist und von der Arbeitslosenversicherungskasse monatliche Leistungen von über Fr. 4'500.-- erhält. Das ist kein Einzelfall. Diese Beispiele lassen sich beliebig erweitern.

Seit einem Jahr steht das millionenteure Ausschaffungsgefängnis in Aarau zur Verfügung. Im Jahre 1997 wurden im hotelähnlich geführten Betrieb insgesamt 10 Belegungen verzeichnet. In den ersten zwei Monaten 1998 wurden 2 Personen inhaftiert. Allem Anschein nach verfehlt auch das so hochgejubelte Rekursgericht im Ausländerrecht mit Präsident Marc Busslinger an der Spitze seine Wirkung.

Trotz intensiver Nachforschungen und hartnäckigem Nachfragen werden mir Zahlen bezüglich der vom Bundesamt für Flüchtlinge verfügbaren Ausreisen nicht zugänglich gemacht.

Ich stelle dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie viele Ausreisen hat das Bundesamt für Flüchtlinge im Jahre 1997 bezüglich Asylbewerber die im Aargau wohnhaft waren oder sind, verfügt?
2. Wie viele Ausreisen wurden davon vollzogen? Wie viele Ausreisen wurden zwangsweise vollzogen? Wie viele Ausreisen sind freiwillig und kontrolliert erfolgt?
3. Was sind die Gründe, dass das Ausschaffungsgefängnis derart unterbelegt ist? Was sind die jährlichen Kosten für den Unterhalt und den Betrieb dieser Unterkunft?
4. Ist der Regierungsrat bereit, mir im Sinne einer Zwischenbilanz mitzuteilen, was das Rekursgericht im Ausländerrecht bisher an Fällen bearbeitet und abgeschlossen hat?
5. Teilt der Regierungsrat meine Ansicht, dass eine härtere Gangart im Bereich Zwangsmassnahmen im Asylbereich dringend notwendig ist? Teilt der Regierungsrat meine Befürchtung, dass die in der Bevölkerung weit verbreitete Angst und Wut nur dadurch eingedämmt werden kann, wenn den vielen Worten und Absichtserklärungen endlich Taten folgen?

455 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, betreffend Asylgesuche von Straftätern; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Dr. Dragan Najman, Baden*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Schon verschiedentlich war in der Tagespresse (nicht Blick), letztmals im Februar 1998, zu lesen, dass Straftäter nach ihrer Verhaftung Asylgesuche stellen. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht es der Tatsache, dass erwischte ausländische Straftäter Asylgesuche stellen?
2. Wie oft ist das in den letzten fünf Jahren passiert?
3. Betrifft diese krasse Art von Missbrauch des Asylrechts nur sogenannte Kriminaltouristen oder auch andere Ausländer, die legal oder illegal in der Schweiz leben? Wenn ja, wieviele in den letzten fünf Jahren?
4. Stimmt es, dass solche Straftäter, weil sie dann dem Asylgesetz unterstehen, nur wenige Tage in U-Haft gehalten werden können?

Wenn Ja:

- 4.1. Wo ist diese verkürzte Maximalfrist der U-Haft für Asylbewerber festgelegt?
- 4.2. Wie kommt es, dass Asylbewerber offenbar mehr Rechte besitzen und besser wegkommen als "gewöhnliche" Bürger (für letztere gibt es keine verkürzte U-Haft)?

4.3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass diese Bevorzugung von Asylbewerbern absolut untolerierbar ist und von der Bevölkerung nicht verstanden und abgelehnt wird?

5. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit solche krassen, wohl kaum noch zu überbietenden Missbräuche des Asylrechts unterbunden werden können? Auf solche klar missbräuchlichen Asylgesuche dürfte nach meiner Meinung überhaupt nicht eingetreten werden.

6. Wenn der Bund nicht in der Lage oder willens sein sollte, diesen untolerierbaren Zustand schnellstens zu beheben, welche Möglichkeiten hat der Kanton Aargau, um solche krassen Missbräuche zu verhindern?

Sollte es tatsächlich zutreffen, dass in unserem Land erwischte Straftäter nachträglich ein Asylgesuch stellen können und diese Gesuche ganz normal behandelt werden, wäre das ein Missbrauch des Asylrechts, der kaum noch zu überbieten ist und den kein normaler Mensch versteht. Auch dass für Asylbewerber offenbar eine verkürzte U-Haft gilt, ist eine absolut inakzeptable Bevorzugung dieser ungebetenen "Gäste". Dass unter diesen katastrophalen Umständen die Schweiz als Paradies für Asylbewerber und Straftäter gilt, ist verständlich. Solche Bundesräte, welche diese Zustände zu verantworten haben und tolerieren, sollten lieber heute als morgen zurücktreten.

456 Interpellation Rudolf Scheibler, Unterentfelden, betreffend finanziellen Schaden für den Kanton infolge Behinderung eines Atomtransportes beim AKW Beznau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Rudolf Scheibler, Unterentfelden*, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 20. März 1997 beendeten 120 Polizeibeamte eine elftägige Greenpeace - Blockade gegen den Abtransport von abgebrannten Brennelementen aus dem Kernkraftwerk Beznau. (Pressebericht Aargauer Zeitung, 27. Dezember 1997) Durch diese Blockade entstanden unserem Kanton und damit unseren Steuerzahlern und Steuerzahlerin hohe Kosten.

Fragen:

1. Wurde eine Strafuntersuchung gegen Greenpeace eingeleitet?
2. Welche Gesamtkosten hat die Blockade des Transportes dem Kanton Aargau verursacht? (inklusive Nachfolgekosten)
3. Sind die Kosten von Greenpeace beglichen worden?
4. Wenn nicht, warum müssen Straftaten von Greenpeace vom Steuerzahler und von der Steuerzahlerin bezahlt werden?

5. In einer Pressemeldung von Greenpeace vom 21. Januar 1998 wird behauptet: "Die Bundesanwaltschaft ermittelt gegen die Kraftwerksbetreiber von Beznau." Sie stehen in Verdacht, das Schweizer Strahlenschutzgesetz zu verletzen, das den Export von Atommüll untersagt.

Trifft diese Anschuldigung von Greenpeace zu?

6. Was unternimmt der Regierungsrat in Zukunft gegen solche illegalen Aktionen?

Die Kernkraftwerke, welche in der Schweiz betrieben werden, wurden von der Mehrheit unserer Schweizer Bevölkerung befürwortet. Der Bundesrat hat dem AKW - Betreiber von Beznau die Bewilligung erteilt. Um den Energiebedarf in unserem Lande und somit in unserem Kanton sicherzustellen, sind wir auf die Kernenergie angewiesen. Durch die Blockade von Aktivisten der Organisation Greenpeace wurde der Abtransport von Brennelementen des AKW Beznau um mehrere Tage verzögert. Erst durch einen Grosseinsatz von 120 Polizeibeamten wurde diese illegale Aktion beendet. Dadurch entstanden den Inhabern und Betreibern des AKW Beznau und damit auch dem Kanton Aargau und seinem Volke hohe Kosten. Mit dieser gesetzeswidrigen Blockade wurde der Polizeikommandant gezwungen, ein Dispositiv zu erstellen. Viele Beamte waren während mehreren Tagen rund um die Uhr im Einsatz. Es mussten viele Überstunden geleistet werden. Da, wo die Sicherheitsleute eigentlich gebraucht wurden, fehlten sie. Unerledigte Arbeiten (Kontrollen, Abklärungen, Ermittlungen etc.) konnten nicht ausgeführt werden. Viele Delikte blieben während dieser Zeit auf dem Stapel oder in der Schublade unerledigt liegen. Die Direktion vom AKW Beznau beziffert ihren Schaden mit 250'000.-- Franken! Die finanziellen Auslagen und die durch die Blockade entstandenen Folgekosten für den Kanton (Steuerzahler/Innen) sind enorm hoch. Immer mehr Bürger/Innen sehen sich von Greenpeace genötigt. Ein grosser Teil unserer Bevölkerung ist nicht mehr bereit, Straftaten, welche von dieser selbsternannten Umweltschutzorganisation begangen werden, durch Steuer-gelder zu berappen. Der Glaube an unseren Rechtsstaat geht für viele Mitbürger und Mitbürgerinnen immer mehr verloren. Der Regierungsrat und die Justiz werden aufgefordert, diesen widerrechtlichen Aktionen entschieden entgegenzutreten.

Ich danke dem Regierungsrat zum voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

457 Interpellation Susanne Weiersmüller-Scheuzger, Rohr, betreffend Zukunft der Schule Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Susanne Weiersmüller-Scheuzger, Rohr*, und 33 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Über die Schule Aargau wird zurzeit viel geredet und noch mehr geschrieben. Das ist eigentlich sehr positiv. Trotzdem herrscht eine grosse Unsicherheit bezüglich Entwicklung und Zukunft der Schule Aargau. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen, sonstige Betroffene und weite Kreise

der Bevölkerung machen sich über diese Situation ernsthafte Sorgen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die angestrebte Schule Aargau in bezug auf Vorstufe Kindergarten, dreigliedrige Oberstufe, Langzeitgymnasium, Übertritte etc. aus?

2. Wie sieht der terminliche Fahrplan und vor allem die Reihenfolge eventueller und tatsächlich geplanter Reformen aus?

3. Wie ist z. B. der Stand des Projektes Regionalisierung/Zentralisierung Oberstufe? Wann kann mit Informationen und Entscheidungen gerechnet werden?

4. Welche Konsequenzen für die Volksschule (Lehrpläne, Lehrmittel, Lehrerfortbildung, Kosten) sind zu erwarten als Folge des Umbaus der Mittelschulen (MAR, Verkürzung auf 12 Jahre)?

5. Wie und wann ist im Laufe der Reformen nicht nur über Strukturen (laufende Schulgesetzrevision, GKLL), sondern auch über konkrete Inhalte zu diskutieren und zu entscheiden?

Ich bin überzeugt, dass der Regierungsrat mit einer ehrlichen und offenen Beantwortung meiner Fragen Klarheit schaffen kann zum Wohle aller Betroffenen.

Dafür danke ich dem Regierungsrat im voraus.

458 Interpellation Angela Herrigel, Brugg, vom 9. September 1997 betreffend Begutachtung von militärischen Baubewilligungsgesuchen nach Art. 20 MBV; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 178 hievor)

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1 und 2: Im militärischen Baubewilligungsverfahren ist die Baugesuchszentrale nur befugt, dem Generalsekretariat des EMD, Sektion Baubewilligungen und Recht, eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abzugeben. Die Baugesuchszentrale hat in Ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 1997 nicht auf den Umstand hingewiesen, dass das Bauvorhaben im BLN-Objekt Nr. 1305 geplant ist.

Das vom Bundesrat mit Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN) beschlossene BLN-Inventar ist für die Bundesbehörden bzw. bei der Erfüllung von Bundesaufgaben generell - auch ohne Hinweis eines Kantons - verbindlich (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, NHG). Bei allfälligen Beeinträchtigungen von Objekten aus Bundesinventaren verlangt Art. 7 NHG eine obligatorische Begutachtung durch die Eidgenössische Natur und Heimatschutzkommission (ENHK). Die ENHK wird vom Bundesrat bestellt (Art. 25 Abs. 1 NHG). Die seit dem 1. Februar 1996 gültige Fassung des Art. 7 NHG lautet wie folgt:

"Wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte, das in einem Inventar des Bundes aufgeführt ist, holt die zuständige Stelle rechtzeitig ein Gutachten der zuständigen Kommission... ein."

Die frühere Fassung unterscheidet sich lediglich marginal von der aktuellen Fassung.

Im vorliegenden Fall sind nach Auffassung der Bundesbehörden die Voraussetzungen für den Beizug der ENHK nicht gegeben, weil das BLN-Objekt Nr. 1305 vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Zudem ist für den Beizug der ENHK das EMD zuständig und nicht das Baudepartement.

Ein entsprechender Hinweis an das EMD ist seitens des Baudepartementes nicht erfolgt. Es ist jedoch ernsthaft zu prüfen, ob im Sinne einer Hilfestellung nicht doch auf solche Verfahren hingewiesen werden soll.

Zur Frage 3: Gestützt auf die vorstehenden Antworten erübrigen sich u.E. weitere Bemerkungen.

Zur Frage 4: Die Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft, des Baudepartementes, hat das Bauvorhaben am 17. Juni 1997 geprüft und ihm ohne Bemerkungen zugestimmt. Diese Fachstelle begründet ihr Vorgehen wie folgt:

"Gesuchsgegenstand ist ein bereits heute für Fahren und Parkieren intensiv genutzter Platz. Er hat naturbiologisch keinerlei Bedeutung. Der Platz soll teilweise einen Hartbelag erhalten; der grösste Teil des Platzes bleibt jedoch unbefestigt.

Unsere Beurteilung deckt sich mit den Aussagen im vom EMD in Auftrag gegebenen "Naturschutzinventar Waffenplatz Bremgarten" (1992/93), welches für das Areal des vorgesehenen Hartbelags keine Naturwerte ausweist.

An dieser Stelle ist ausserdem zu erwähnen, dass wir auf dem Gebiet des Waffenplatzes Bremgarten in Zusammenarbeit mit der Waffenplatzverwaltung in den letzten Jahren einige Lebensraumverbesserungen (Schwerpunkt: Amphibienlaichstellen) realisieren konnten."

Zur Frage 5: Mit Wiedererwägung vom 21. August 1997 hat das EMD die Bewilligung vom 15. Juli 1997 des EMD für die Erweiterung des Betonplatzes widerrufen. Bei diesem Widerruf waren keine kantonale Stellen beteiligt.

Zur Frage 6: Wie vorne dargelegt hat die kantonsinterne Koordination im vorliegenden Fall funktioniert. Eine allfällige Anpassung der bestehenden Beurteilungs- und Koordinationsverfahren erübrigt sich.

Vorsitzender: Mit Datum vom 19. Januar 1998 hat sich die Interpellantin gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

459 Zur Traktandenliste

Vorsitzender: Zum Traktandum 18, Postulat Leo Erne. Der Postulant ist heute entschuldigt. Sofern keine anderslautenden Anträge gestellt werden, ist der abwesende Leo Erne mit

der Entgegennahme und gleichzeitigen Abschreibung einverstanden. Es liegen keine Wortmeldungen vor.

460 Ursula Padrutt-Ernst, Buchs; Abgabe einer Erklärung für die SP-Fraktion

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Im September 1994 hat der Regierungsrat beschlossen, dass ab 1. Januar 1995 nicht mehr die Richtsitze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, sondern das betriebsrechtliche Existenzminimum im Bereich der Sozialhilfe angewendet wird. Die SP-Fraktion hat sich mit Vehemenz gegen diesen Entscheid gewehrt und insbesondere eingewendet, dass damit die soziale und kulturelle Eingliederung der betroffenen Personen in unsere Gesellschaft verhindert und deren Ausgrenzung gefördert werde. Diese Appelle blieben ungehört. Nun hat derselbe Regierungsrat offenbar erkannt, dass der Mensch - und damit auch der sozialhilfeberechtigte Mensch - nicht vom Brot allein lebt, sondern dass die Kultur in Form von Theater, Film, Museen, Kunstausstellungen, Konzerten untrennbar zum Menschen gehört, so weit, so gut! Derselbe Regierungsrat hat nun einen Sozialhilfeausweis, eine sog. "Kulturlegi" geschaffen, der Sozialhilfeberechtigten den Anspruch auf vergünstigten Zutritt zu kulturellen Angeboten gewährt. Man höre und staune, all dies kostet den Staat nichts. Die kulturellen Institutionen, die in der Regel finanziell auch nicht auf Rosen gebettet sind, tragen die Kosten dieser Aktion. Man ist versucht zu sagen: Das ist echte Solidarität! Derjenige, dem es finanziell schlecht geht, unterstützt denjenigen, dem es finanziell noch schlechter geht. Würde da nicht einer zuschauen, dem es selbst gut geht und der denen, denen es noch besser geht als ihm, Geschenke macht bzw. Geschenke machen wird - ich denke da an die kommende Steuerdebatte - und bei diesem Zuschauer - Sie haben es bemerkt - handelt es sich um unseren Staat. Diese "Kulturlegi" hat aber auch etwas Diskriminierendes an sich. Man gibt sich damit gegenüber dem Schlosswart, der Kassiererin des Museums, dem Billetverkäufer am Konzertabend und bei all denen, die beim Billetverkauf in der Schlange hinter einem stehen, als sozialhilfeberechtigte Person zu erkennen. Die SP bittet unsere vier Regierungsräte und unsere Regierungsrätin: sammeln Sie selbst solche Grenzerfahrungen, weisen Sie das nächste Mal an der Kinokasse einen Sozialhilfeausweis vor!

461 Einbürgerungen; Kenntnisnahme

Vorsitzender: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission an ihrer Sitzung vom 20. Januar 1998 gestützt auf § 29 Abs. 1 des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) die Einbürgerung von 192 ausländischen Staatsangehörigen (Nrn. 382 - 440, 442 - 484, 486 - 500, 502 - 513, 215, 229, 280, 285) beschlossen.

Es wurde keine Einbürgerung an den Grossen Rat gezogen; das Wort wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme

462 Motion des Büros vom 1. Juli 1997 betreffend Revision der Geschäftsordnung (GO) vom 4. Juni 1991, allenfalls des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) vom 19. Juni 1990; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 98 hievor)

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Regierungsrat Silvio Bircher: Ich bin beauftragt, die Motion Ihres Büros zur Revision der Geschäftsordnung, allenfalls zur Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes, mit folgender mündlicher Erklärung namens des Regierungsrates entgegenzunehmen. Zunächst musste sich der Regierungsrat über den einzuschlagenden Weg für die Behandlung einer so weitreichend gezogenen Motion Überlegungen machen. Sie wissen ja, dass normalerweise nach Motionsüberweisung ein Departement mit der Ausarbeitung eines Botschaftsentwurfes beauftragt wird. Das war beispielsweise in den Achtzigerjahren so, als das Departement des Innern das heute gänzlich neue Geschäftsverkehrsgesetz praktisch im Alleingang entworfen hat. Sie wissen auch, dass dieses Gesetz, das jetzt wieder zur Diskussion steht, am 1. August 1991 in Kraft trat. Das ist auch der Grund, dass der Vorsteher dieses Departementes heute mit der Stellungnahme betraut wurde.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass ein solcher Gesetzesentwurf normalerweise in der Entstehung an Ihnen vorbeiläuft, dass er zu den politischen Parteien zur Vernehmlassung gelangt und dann erneut zur Verwaltung zwecks Überarbeitung. Erst am Schluss erhalten Sie einen definitiven Gesetzesentwurf zugestellt zur Ihnen bekannten Behandlung.

Dieser Weg birgt nun immer das Risiko, dass eine Vorlage aus der Sicht der Regierung und der Verwaltung entsteht, ohne dass der Wille des Parlamentes einfließen kann. Sie werden erst sehr spät am Ende einer Entwurfsphase begrüsst. Hier aber bei dieser Motion handelt es sich um ein Thema, wo es um die eigenen Bedürfnisse Ihres Parlamentes geht. Deshalb muss ein Vorgehen gewählt werden, bei dem Ihr Parlament seine Anliegen von Anfang an in die Arbeiten einbringen kann. Man muss auch erwähnen, dass im Bund deshalb solche Revisionen von den eigenen parlamentarischen Kommissionen ausgearbeitet, und der Bundesrat erst am Schluss zu einer Stellungnahme eingeladen wird. Auch die letzte Revision der Geschäftsordnung schlug diesen Weg ein. Sie haben sich damals allein zu einigen Themen Gedanken gemacht und diese dem Rat vorgetragen. Weil aber die heutige Motion teilweise über den Parlamentsbereich hinausgeht, haben wir uns folgende Gedanken gemacht: Es ist möglich, dass das Motionsanliegen die gesamte Stellung der Legislative gegenüber der Exekutive klarer definieren will, die parlamentarischen Funktionen, die Aufgaben des Parlamentes neu überdenken will. Sie kennen alle die Stichworte: Gewaltentrennung, Mitwirkung des Parlamentes bei der Planung der Staatstätigkeit oder Rechte Ihrer Parlamentskommissionen gegenüber der Verwaltung.

Zweitens ist auch die Rolle des Parlamentes und seiner Instrumente bei der Begleitung von Verwaltungsreformen zu überdenken. Sie haben selbst den Anstoss gegeben mit der Einsetzung einer grossrätlichen WOV-Kommission, da

stellen sich möglicherweise Probleme der gegenseitigen Koordination und Vernetzung.

Drittens ist bei der Stellung des Grossen Rates in der Ausenpolitik des Kantons, bei zwischenkantonalen Vereinbarungen, Konkordaten oder Beziehungen zum Ausland, Handlungsbedarf gegeben. Alle diese Reformanliegen sind sinnvollerweise im Dialog mit der Exekutive zu erarbeiten, voranzutreiben, im Bestreben um gemeinsame Lösungsvorschläge. Der Regierungsrat hat deshalb den Vorschlag der Motionäre aufgenommen und möchte unter Leitung des Staatsschreibers als einer Art Schnittstelle, als Brücke zwischen Legislative und Exekutive eine breit abgestützte Arbeitsgruppe einsetzen. Erste Vorbereitung hierfür laufen. Wir möchten vor allem auch Mitglieder Ihres Rates, aber auch weitere Kreise beispielsweise aus der Wissenschaft, z. B. einen Staatsrechtler, in diese Arbeitsgruppe einbeziehen. Der Regierungsrat wird selbstverständlich die gewünschten Beiträge der Verwaltung oder der Staatskanzlei zur Verfügung stellen. In diesem Sinne bitten wir Sie um Überweisung der Motion!

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Regierungsrat für seine Ausführungen. Es liegt weder ein Antrag auf Diskussion noch ein Antrag auf Ablehnung vor. Die Motion ist somit stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

463 Postulat Elisabeth Sailer-Albrecht, Widen, vom 16. September 1997 betreffend Änderung des Namens "Strafanstalt Lenzburg"; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 194 hievor)

Vorsitzender: Das Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen. Das Postulat ist unbestritten. Sie haben es stillschweigend überwiesen.

464 Behandlung von Gemeindebauvorschriften Meisterschwanden durch die Bau- und Planungskommission; Kenntnisnahme; Publikation im Amtsblatt; Auftrag an Staatskanzlei

Vorsitzender: An ihrer Sitzung vom 18. Februar 1998 hat die Bau- und Planungskommission gestützt auf § 22 Abs. 2 des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) folgendes Geschäft in eigener Kompetenz gemäss den Anträgen des Regierungsrates erledigt.

- Meisterschwanden; Revision Bau- und Nutzungsordnung, Teiländerung Bauzonenplan (Empfindlichkeitsstufen) (Botschaft Nr. 98.00201 vom 12. Januar 1998)

Das Wort hiezu wird nicht verlangt.

Beschluss:

1.

Kenntnisnahme

2.

Auftrag an Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.

465 Gemeinde Wohlen; Änderung Bauzonen- und Kulturlandplan "Sportplatz", Teiländerung Bauordnung (§ 34^{bis} BO); Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 21. Januar 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Das Planungskonzept der Gemeinde Wohlen sieht seit längerem vor, den bestehenden Sportplatz, welcher an der vielbefahrenen Kreuzung Bullenberg liegt, ins Gebiet "Niedermatten/Wilerzelg" zu verlegen.

Das frei werdende Areal ist neu als Gewerbe- bzw. als Wohngewerbezone mit Sondernutzungsplanpflicht eingeteilt. Der Grosse Rat hat seit der Genehmigung der Teiländerung des Zonenplanes von Wohlen im Jahre 1993 Kenntnis von dieser Absicht.

Mit der vorgesehenen Teilung in eine Gewerbe- und eine Wohngewerbezone wird ermöglicht, mittels eines 36 m tiefen Streifens als Mischzone einen sanften Übergang von der gewerblichen Nutzung zur bestehenden Wohnzone zu schaffen.

Die Bau- und Planungskommission hat von diesen sinnvollen Änderungen Kenntnis genommen und ohne Diskussion zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Vorsitzender: Es liegen hiezu keine Wortmeldungen vor. Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 der Botschaft Seite 4 gesamthaft ab:

Abstimmung:

Den Anträgen wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung des Bauzonen- und Kulturlandplanes "Sportplatz" inkl. Ergänzung von § 34^{bis} der Bauordnung der Gemeinde Wohlen vom 20. Oktober 1997 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

466 Gemeinde Wohlen; Änderung Bauzonen- und Kulturlandplan "Kläranlage"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 21. Januar 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Mit der Genehmigung des Zonenplanes von 1994 hat der Grosse Rat die Korrektur der zu grossen Zone OeB im Bereich der Kläranlage verlangt. Mit dieser Vorlage werden jetzt 1,5 ha aus der Bauzone OeBA in die

Landwirtschaftszone I gelegt und damit die Forderungen des grossen Rates von 1994 erfüllt. Diese Umzonung ist richtplanrelevant, die Richtplanung wird in diesem Gebiet durch Fortschreibung angepasst. Die Vorlage ist recht- und zweckmässig und erfüllt alle Anforderungen.

Auch hier hat die BPK keine Diskussion geführt und der Vorlage oppositionslos zugestimmt. Diese Zustimmung kann ich Ihnen ebenfalls empfehlen.

Vorsitzender: Aus der Mitte des Rates wird das Wort nicht verlangt. Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 Seite 3 der Botschaft gesamthaft ab:

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung des Bauzonen- und Kulturlandplanes "Kläranlage" der Gemeinde Wohlen vom 20. Oktober 1997 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

467 Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplanes; Festsetzung des Trassees für den Ausbau der Transitzgasleitung Däniken-Grimsel, Abschnitt Safenwil-Reitnau; Verabschiedung

(Vorlage vom 21. Januar 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Richtplanänderungen gehören künftig sicher mehr oder weniger regelmässig zum Aufgabenbereich der Bau- und Planungskommission. Verschiedene übergeordnete Trasseeführungen haben im Richtplan von 1996 Aufnahme gefunden.

So auch die Hochdruckgasleitung Däniken-Grimsel, wovon hier im Speziellen das Leitungstrasse im Gebiet von Schöftland bis Staffelbach betroffen ist.

Die Lage des neuen Rohres war ursprünglich direkt neben der bestehenden Rohrleitung vorgesehen.

Im Rahmen der Stellungnahme des Regierungsrates zum Projekt wurde mit dem Richtplanverfahren jetzt eine speditiv Interessensabwägung bezüglich Umwelt, Versorgungssicherheit, Siedlungsgebiet, Waldgebiet, Fruchtfolgeflächen usw. vorgenommen.

Mit dem Rechtstitel der Richtplanung wurde eine verbesserte Linienführung mit der Bauherrschaft gefunden.

Im Speziellen wurden klare Verbesserungen bezüglich Kiesabbaugebieten, Siedlungsabstand bei Gebiet "Pikkardie" und der Nähe zum Schwimmbad erreicht. Gleichzeitig konnte vereinbart werden, die alte Leitung in diesem Bereich aufzuheben und beide Rohre im neuen Trasse an verbesserter Lage zu führen.

Es wird also beantragt, den Richtplan für den Bereich Hochdruckgasleitung textlich im Kapitel E 2.3, Beschluss 1.1, Seite 131 zu ändern und die Karte ebenfalls entsprechend abzuändern. Die Bau- und Planungskommission ist von der Richtigkeit dieser Änderungen überzeugt und empfiehlt Ihnen einstimmig, bei 1 Enthaltung, Zustimmung.

Vorsitzender: Das Wort hiezu wird nicht verlangt. Wir stimmen über den Antrag S.4 der Botschaft ab:

Abstimmung:

Der Antrag wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

Der Entwurf zur Anpassung des Richtplanes wird verabschiedet.

468 Gemeinde Villnachern; Bauzonenplan, Teiländerung Kulturlandplan und Nutzungsordnung, Bauordnung; Genehmigung mit Änderungen und Auflagen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 12. November 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die bestehende Zonenplanung von Villnachern stammt aus dem Jahre 1978 bzw. 1980, sie ist revisionsbedürftig. Sie entspricht nicht den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes, erfüllt also die bundesrechtlichen Vorgaben nicht. Die Kulturlandplanung ist rund 10 Jahre alt.

Bauzonenplan: Dass Handlungsbedarf für Revision besteht, ist allen Beteiligten klar und war relativ unbestritten. Die Planungsrevision ist auf Stufe Gemeinde relativ zeitaufwendig und intensiv abgelaufen. Auch die Abteilung Raumplanung des Baudepartementes war verschiedentlich beteiligt. Die beiden Vorprüfungen ergaben zu Handen des abschliessenden Vorprüfungsberichts verschiedene Genehmigungsvorbehalte, den hauptsächlichsten wegen der Bauzonengrösse.

Die schwierige Aufgabe zur Reduktion von rechnerischer Übergrösse bei der Bauzone wurde der Gemeinde überlassen. Der Gemeinderat musste Prioritäten setzen und hat unter Abwägung von Vorgeschichte und planerischen Aufwendungen sowie vertraglichen Vereinbarungen beantragt, das Gebiet "Jurten/Chürzi" mit ca. 1,2 ha Fläche nicht in die Bauzone aufzunehmen. Dieser Entscheid basiert auf der Tatsache, dass beim Gebiet "Muracher" ein rechtskräftiger Erschliessungsplan existiert und das Gebiet einen ausserordentlich guten Vorbereitungsstand aufweist.

Das ebenfalls in Frage gestellte Gebiet "Bäumliacher" zeichnet aus, dass die Landeigentümer auf freiwilliger Basis eine Landumlegung durchgeführt haben. Dadurch wurde ein Eigenflächenanteil für einen aktiven Landwirtschaftsbetrieb verbessert. Die Erschliessung des Gebietes Bäumliacher kann sehr landsparend realisiert werden.

Im Gegensatz dazu könnte im Gebiet Jurten/Chürzi eine Erschliessung in jedem Fall nur über Kulturland erfolgen. Vor die Wahl gestellt, welches Gebiet zur Zeit nicht über-

baut werden soll, hat der Gemeinderat sich gegen das Gebiet Jurten/Chürzi entschieden.

Im Vorfeld der Beratung dieses Geschäftes in der Bau- und Planungskommission und im Grossen Rat wurde intensiver Schriftverkehr geführt. Dabei wurde insbesondere für das Gebiet Jurten/Chürzi die ganze Vorgeschichte aufgerollt. Letztlich ergaben sich aber daraus keine neuen Erkenntnisse. Ebenfalls haben nach dem Behördenwechsel im Januar 1998 nochmals Gespräche zwischen dem Departementsvorsteher und dem Gemeinderat sowie zwischen Gemeinderat und Landeigentümern stattgefunden, die aber erklärterweise ebenfalls keine neuen Erkenntnisse gebracht haben. Die Bau- und Planungskommission hat in Abwägung aller Vor- und Nachteile dieser drei Gebiete Muracher, Bäumliacher und Jurten/Chürzi und im Bewusstsein, dass eine Baugebietsreduktion vorgenommen werden muss, den Antrag gemäss Botschaft mehrheitlich unterstützt. Dabei wurde einmal mehr festgestellt, dass damit ein Gemeindeversammlungsbeschluss umgestossen wird.

Auch wenn nicht vorbehaltlos Freude über die Situation, speziell bezüglich Jurten/Chürzi, festzustellen war, hat doch eine klare Mehrheit gegen die Einzonung dieses Gebietes gestimmt. Ein Antrag, nur einen Teil des Gebietes Jurten/Chürzi als zusätzliches Baugebiet zu belassen (Parzelle 439) wurde in der Bau- und Planungskommission mit 6:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Alle anderen Nichtgenehmigungsanträge schienen logisch und waren unbestritten. Damit schien die Planung recht- und zweckmässig. Die Zonenplanung von Villnachern weist in dieser beantragten Form relativ viele Reserveflächen auf, die jedoch alle einzeln nicht in Frage zu stellen sind. Die Gemeinde hat ein ansehnliches Entwicklungspotential und aus dieser Situation in Zukunft verschiedene Aufgaben zu erfüllen und dafür aufzukommen. Die Wachstumsmöglichkeiten betragen rund 400 Einwohner, bei einem aktuellen Einwohnerstand von knapp über 1200 ein sehr respektables Entwicklungspotential. Der Richtplan wird bezüglich Siedlungsgebiet durch Fortschreibung festgesetzt.

Zum Kulturlandplan: Am Kulturlandplan wurden lediglich die Anpassungen der neuen Zonenabgrenzungen vorgenommen. Die Waldfeststellungen sind erstellt und rechtskräftig.

Zusammenfassung: Alle anderen Begründungen für die Nichtgenehmigungsanträge, so zur Gewerbezone Lichtenau (kein Bedarf ausgewiesen), zur Zonenregelung im Bereich Friedhof und zur Zuweisung im Bereich der beiden Höfe Nr. 3 und 5 scheinen sinnvoll. Die Bau- und Planungskommission hat nach Ablehnung des Antrags auf nur teilweise Nichtgenehmigung des Vorbehaltes Jurten/Chürzi allen Anträgen gemäss Vorlage mit 7 JA, 2 NEIN bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung gemäss der Botschaft.

Vorsitzender: Es liegen hiezu keine Wortmeldungen vor. Wir stimmen über die Anträge 1 - 4 S. 8 und 9 der Botschaft gesamthaft ab:

Abstimmung:

Den Anträgen 1 - 4 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Beschluss:

1.

Folgende Teile der am 20. März 1997 von der Gemeinde Villnachern verabschiedeten Vorlage werden nicht genehmigt:

1.1 Bauzonenplan

- a) Die Gewerbezone "Lichtenau" wird nicht genehmigt. Die Gemeinde wird angewiesen, das Gebiet einer geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen.
- b) Die Zuweisung der Parzellen Nrn. 439, 250 - 253 in die Mehrfamilienhauszone MF3 sowie der Parzellen Nrn. 290 - 297 und 967 in die Wohnzone W2 im Gebiet "Jurtten-Chürzi" wird nicht genehmigt. Die Gemeinde wird aufgefordert, diese Flächen einer geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen.
- c) Die OeBA-Zone "Friedhof" wird nicht genehmigt. Die Gemeinde wird angewiesen, das Gebiet einer geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen.
- d) Die Zuweisung des Landwirtschaftsbetriebes Nr. 3 inkl. Hofareal (Parzelle Nr. 42) zur Bauzone wird nicht genehmigt. Die Gemeinde wird angewiesen, die Fläche einer Nichtbauzone zuzuweisen.
- e) Die Zuweisung des nördlichen Teils des Hofareals des Betriebes Nr. 5 zur Wohnzone W2 wird nicht genehmigt. Die Gemeinde wird aufgefordert, das Gebiet einer geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen.

2.

Im übrigen werden der Bauzonenplan, die Teiländerung des Kulturlandplanes und der Nutzungsordnung sowie die Bauordnung der Gemeinde Villnachern vom 20. März 1997 genehmigt.

3.

Die Gemeinde Villnachern wird aufgefordert, die Änderungen und Auflagen gemäss den Ziffern 1.1.a - 1.1.e im ordentlichen Verfahren zu beschliessen und innert 2 Jahren zur Genehmigung vorzulegen.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation, gleichzeitig mit dem Beschluss des Regierungsrates über den Erschliessungsplan "Dorf, Brüschen-Förben-Feld" im Amtsblatt beauftragt.

469 Gemeinde Widen; Änderung des kantonalen Überbauungsplanes "Kantonsstrasse K 411"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 10. Dezember 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Baulinien und Sichtzonen in kantonalen Überbauungsplänen gehören in den Kompetenzbereich des Grossen Rates. Änderungen können nur über einen entsprechenden Beschluss rechtskräftig gemacht werden. Nach Abschluss von Überbauungen kann ab und zu festgestellt werden, dass solche Baulinien oder Sichtzonen für die reali-

sierten Bauten nicht nötig sind. Die Bauten haben aus anderen Gründen die Auflagen bezüglich Strassenabständen und Sichtzonen eingehalten. Die Beschränkungslinien entbehren damit eigentlich ihrer Sinngebung. Sie können aufgehoben oder angepasst werden. Im Fall von Widen ist dies ausgesprochen so: Die Wohnbauten sind seit längerer Zeit fertiggestellt, die Kantonsstrasse ist ausgebaut und die erforderlichen Schutzzwecke wurden erreicht. Nachdem der Grosse Rat vor 20 Jahren den kantonalen Überbauungsplan "Kantonsstrasse K 411" mit den Beschränkungslinien beschlossen hatte, ist das gleiche Gremium auch wieder für die Änderung zuständig. Die abgeänderten Linien und Sichtzonen erfüllen Ihren Zweck, sie sind rechtmässig und das vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt. Die BPK hat ohne Diskussion diesen Änderungen des kantonalen Überbauungsplanes K 411 Widen einstimmig zugestimmt. Ich kann Ihnen eine Zustimmung ebenfalls empfehlen.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir stimmen gesamthaft über die Anträge S. 3 der Botschaft ab.

Abstimmung:

Den Anträgen wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Beschluss:

1.

Die Änderungen des kantonalen Überbauungsplanes "Kantonsstrasse K 411" der Gemeinde Widen werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

470 Stadt Lenzburg; Revision Bauzonenplan, Bauordnung und Kulturlandplanänderungen; Genehmigung mit Auflagen und Feststellungen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 7. Januar 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die vorliegende Planung kann als sehr gute Arbeit taxiert werden und sie trägt der Wichtigkeit von Lenzburg als Zentrumsort und als historischem Ort in gutem Mass Rechnung. Es wird angestrebt, eine intensivere bauliche Nutzung der Baugebiete zu erreichen. Dies geschieht mit einer über alle Zonen recht massiv erhöhten Ausnutzungsziffer.

Die Zonenbezeichnungen und die entsprechenden Beschreibungen werden modernisiert. Nicht entschieden mit dieser Planung ist die Thematik Arbeitszone "Hornerfeld". Diese sollte aber ebenfalls noch vor einer Richtplanfestsetzung geregelt werden.

Entwicklung: Die Stadt Lenzburg möchte ihre Zentrumsfunktion verstärken. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, in den nächsten 15 Jahren um 1'500 Einwohner zu wachsen. Jedoch nicht nur Wohnungen, sondern auch Arbeitsplätze sollen neu angeboten werden können. Dazu werden Arbeitszonen definiert, die der Nutzung für Produktion und Dienstleistung dienen sollen.

Der Wohnwert soll gesteigert werden unter Einbezug von Struktur- und Grünplänen bei städtebaulichen und ökologischen Fragen. Auch die Schaffung von der Spezialzone "Bahnhof-Bahnhofstrasse-Malagarain" soll dieser Attraktivitätssteigerung dienen.

Wesentlich zur Entwicklung beitragen kann das rund 9 ha grosse freie Feld "Widmi". Nahe der Altstadt gelegen, bietet sich hier die einmalige Gelegenheit, mit der Gestaltungsplanpflicht über diesem Gebiet eine intensiv genutzte und optisch angepasste neue Überbauung für bis zu 400 Einwohner zu schaffen. Die ideale Lage zum Stadtkern bietet hier sehr gute Voraussetzungen. Das Gebiet war bis jetzt als erschliessungsetappierte Fläche der Bauzone zugeteilt.

Verdichtung: Gemäss Bauordnung wird die Ausnutzung in allen Zonen um rund 1/3 erhöht. Dies ergibt wesentliche Verdichtungen. Wo diese Ausnützungsziffer-Erhöhung gleichzeitig mit einer intensiveren Zoneneinteilung kombiniert ist, scheint die Erhöhung eher zu hoch zu sein. Grundsätzlich ist die intensivere Nutzung von Land und Gebäuden jedoch sicher begrüssenswert und anzustreben. Dass die insgesamt sehr gute Planung zu Nichtgenehmigungsanträgen führt, liegt an der unterschiedlichen Auffassung der Rechtsanwendung: Dabei gab in der Bau- und Planungskommission der Vorbehalt, den Aussichtsschutz an der oberen Grenze des "Gofi-Westhanges" in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen und durch eine geeignetere, rechtlich durchsetzbare Massnahmenformulierung zu ersetzen, viel weniger zu reden als die Definition bei § 31 der Bauordnung. Eine Prüfung durch die Rechtsabteilung des Baudepartementes habe ergeben, dass der Schutz des Ausichtsrechtes nicht in der gewünschten Art gewährleistet werden kann. Hier ist eine Korrektur oder eine Präzisierung nötig.

Objektschutz: Der Gemeinderat von Lenzburg hat in einem Schreiben an die Bau- und Planungskommissionsmitglieder das vorgesehene Vorgehen zum Objektschutz gemäss der Bauordnung erläutert. Die BPK hat viel Verständnis für die in § 31 formulierten Unterschutzstellungsabläufe. Der Gemeinderat möchte ein Vorgehen anwenden, welches im Kanton Zürich gehandhabt wird. Dabei werden Gebäude erst bewertet, wenn Bauabsichten angemeldet sind. Dann werden Auflagen formuliert und bei Nichteinigung allenfalls ein Schutz verfügt. Dabei soll die Entscheidung in Lenzburg beim Gemeinderat liegen, wie weit eine Unterschutzstellung gehen soll.

Diese Kompetenzdelegation ist bei uns im Kanton Aargau nicht statthaft. Jedenfalls widerspricht die Vorgehensweise in diesem § 31 unserem kantonalen Recht.

Bei der bevorstehenden Bearbeitung des Denkmalschutzdekretes besteht allenfalls die Möglichkeit, auf solche Änderungen eingehen zu können. Eine Beratung zu diesem Geschäft könnte eventuell bereits im Jahr 1999 hier im Plenum erfolgen.

Immerhin ergibt das Vorgehen zur Unterschutzstellung, wie es in allen anderen in Betracht fallenden Gemeinden abläuft, den Grundeigentümern jederzeit - auch ohne Bauabsicht - die Kenntnis, was die baulichen Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Bauten erlauben. Die Praxis hat gezeigt, dass Ängste der Behörde vor einer grossen Zahl von aufwendigen Verfahren nicht berechtigt sind.

Die BPK hat sich relativ intensiv mit den beiden Modellen des Kantons Zürich und des Kantons Aargau auseinandergesetzt. In Kenntnis der rechtlichen Situation bleibt keine andere Möglichkeit, als den Vorbehalten gemäss Vorlage zuzustimmen.

Ebenfalls diskutiert worden ist die Frage der Bauzonengrösse am Beispiel des Gebietes "Widmi". Es wurde die Frage gestellt, warum trotz Übergrösse eine zusammenhängende Fläche von 9 ha als Baugebietsreserve akzeptiert werden soll. Die Tatsache, dass das Areal rundherum von Baugebiet eingeschlossen ist, und die Zentrumsfunktion von Lenzburg, wo Reserve an guter Lage vorhanden sein soll, liess logisch erscheinen, dass keine genügenden Gründe für eine Auszonung vorhanden sind.

Ein Antrag auf Nichteinzonung mit Begründung auf RPG-Übergrösse des Baugebietes von Lenzburg wurde mit 10 Nein zu 2 Ja bei einer Enthaltung abgelehnt. Den Anträgen der Botschaft wurde anschliessend mit 11 JA gegen 1 Nein bei einer Enthaltung deutlich zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung gemäss Vorlage.

René JeanRichard, Lenzburg: Ich spreche zu § 31: Sie haben aus dem Referat des Kommissionspräsidenten gehört, dass dieser Artikel keine Gnade finden soll. Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass das Lenzburger Modell nicht möglich sein kann. Die Unterschutzstellung der kommunalen Bauten, wie es im Denkmalschutzdekret vorgeschlagen wird, ist nicht unbedingt bürgerfreundlich und ist auch nicht verfahrensökonomisch. Ich nehme deshalb ausserordentlich gerne zur Kenntnis, dass das Denkmalschutzdekret überarbeitet werden soll und bitte den Regierungsrat, dieses aus dem Jahre 1975 stammende Gesetz doch schleunigst zu überarbeiten, denn hier scheint Handlungsbedarf zu bestehen.

Martin Christen, Turgi: Ich stelle hier - auch namens der SP-Fraktion - folgenden Antrag: "Das Gebiet "Widmi" wird nicht genehmigt und die Stadt Lenzburg angewiesen, diese Fläche einer geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen."

Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass die Baugebietsreserven der Stadt Lenzburg zu gross sind. Aus der Botschaft können Sie entnehmen, dass der Kanton eine Übergrösse von sage und schreibe 23,9 ha errechnet hat. Dies widerspricht ganz klar dem Raumplanungsgesetz. Eine solche Baugebietsgrösse ist widerrechtlich, ist bundesrechtswidrig. Deshalb möchten wir, dass Sie unserem Antrag, diese 9 ha nicht zu genehmigen, zustimmen.

Es gibt noch zwei andere, m. E. ebenso gewichtige Gründe. Ein zweiter Grund ist im ISOS-Inventar enthalten: Hier in diesem Band - es gibt deren zwei - sind alle ISOS-Städte und Gemeinden des Kantons Aargau verzeichnet, die ein Ortsbild von nationaler Bedeutung haben. Auch Lenzburg hat ein derart hervorragendes Ortsbild. Ebenfalls ist hier auch das Gebiet "Widmi" aufgeführt und deklariert als grosse, unverbauete Wiesfläche, die keinesfalls überbaut werden sollte, da es ein Ortsbildhintergrund ist, der grosse Bedeutung hat. Hier auf diesem Plan sehen Sie das Gebiet "Widmi" als XII deklariert, dieses Gebiet ist der Kategorie A, "hervorragende Bedeutung" zugeordnet. Wir sollten dieses ISOS-Inventar respektieren, auch deshalb, weil ja kein Bedarf zur Überbauung besteht, da die Baugebietsreserven der Stadt Lenzburg eindeutig zu gross sind.

Ein dritter Grund: Aus der Botschaft ersehen Sie, dass dem Gebiet "Widmi" hervorragende städtebauliche Bedeutung zukommt. Es ist tatsächlich eine einmalige Chance, ein solches Gebiet in einem Wurf als neuen Stadtteil projektieren zu können. Ich glaube aber, dass wir es nicht unserer, sondern einer der nächsten Generationen überlassen sollten, diese 9 ha als neuen Stadtteil überbauen zu dürfen. Wir sollten in unserer Zeit nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen, sondern auch den nächsten Generationen überlassen. Im Kanton Aargau ist es wahrscheinlich mehr oder weniger einmalig, dass eine solche Fläche existiert. Solange kein ausgewiesenes Bedürfnis zur Überbauung besteht, solange sollten wir zuwarten. Ich bitte Sie, dem Antrag der SP zuzustimmen!

Peter Zubler, Aarau: Die FDP lehnt den Antrag Christen der SP aus drei Gründen ab: Erstens: Das Gebiet "Widmi" ist für die Stadt Lenzburg von zentraler Bedeutung. Zweitens: Das Gebiet "Widmi" ist umgeben von bereits eingezontem Gebiet, das grösstenteils bereits überbaut ist. Drittens: Mit der Gestaltungsplanpflicht, die auf dem Gebiet "Widmi" liegt, kann man den von Herrn Christen geäusserten Bedenken Rechnung tragen, man kann in diesem Verfahren sorgfältig abwägen, was darauf realisiert werden kann.

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Zur Frage von Herrn JeanRichard betreffend den Objektschutz: Erstens geht es nicht um kantonalen Denkmalschutz, sondern um den kommunalen Schutz. Hier besteht ein Problem, einverstanden, Herr JeanRichard. In der Sache haben wir auch keine Differenz. Die Frage ist, auf welchem Weg wir diesen Schutz erreichen. Es gibt tatsächlich unterschiedliche Wege, den Weg, den der Kanton Zürich geht - wie der Herr Präsident dargestellt hat - und den aargauischen Weg. Für den aargauischen Weg gibt es gute Gründe, die ich Ihnen auch noch zu bedenken geben möchte: Erstens ist der aargauische Weg demokratischer und zweitens ist er grundeigentumsfreundlicher und dies aus zwei Gründen: Beim aargauischen Weg entscheidet die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat, allenfalls das Volk über diese Unterschutzstellungen. Beim Lenzburger Modell wäre dies Sache des Gemeinderates. Das ist nach unserer Meinung problematisch. Zweitens, die Rechtssicherheit: Es ist doch fair, wenn man dem Grundeigentümer im Voraus sagt, das sind die Randbedingungen, die für Dich gelten! Dann kann er gestützt auf diese Randbedingungen allenfalls sein Baugesuch erstellen. Das ist der Vorteil des Aargauer Modells. Die Erfahrungen sind gut, es hat auch in diesem Saal Mitglieder von Gemeinderäten, die dieses Modell auch skeptisch aufgenommen, aber gute Erfahrungen gemacht haben. Wir haben praktisch keine Einsprachen und Beschwerden dazu. Einverstanden, Herr JeanRichard, wir werden in der laufenden Revision dieses Problem mitnehmen, das ist so bereits beauftragt.

Ferner, wenn man die Botschaft liest, Herr Christen, so ist das tatsächlich erstaunlich, das gebe ich Ihnen gerne zu. Das ist aber nur auf den ersten Blick so. Es gibt gute Gründe für den Entscheid des Regierungsrates und Ihrer Kommission: Erstens sachlich: Das Gebiet liegt mehr oder weniger im Zentrum, angelehnt an die Altstadt von Lenzburg. Es gibt in Lenzburg sonst nur noch eine grössere Anzahl von mehr oder weniger kleinen Baulücken. Das ist die einzige grössere Fläche. Zweitens: Dieses Bild in der Botschaft, Anhang 1, das täuschen kann, ist etwas zu korrigieren: Im wesentlichen

sind diese grossen Einzonungsflächen Anpassungen an den bisherigen tatsächlichen Überbauungszustand, an die tatsächliche Überbauung in den Industriezonen, das sind keine Reserven, die neu geschaffen werden. Die Flächenvergleiche haben wir durchgeführt. Wenn Sie vergleichen mit Rheinfelden, mit Zofingen, mit Wohlen, Möhlin, Brugg, dann sind die Grössenordnungen durchaus vernünftig und vertretbar. Das Schutzziel erreichen wir mit dem Gestaltungsplan; das ISOS, wie es durch den Richtplan gilt - das ist für uns entscheidend - verlangt keinen absoluten Schutz. Lenzburg hat schliesslich durch den Richtplan eine Zentrumsfunktion erhalten. Ein anderer Entscheid - das sage ich selten - wäre sicher nicht vertretbar. Denn der Einwohnerrat Lenzburg hat am 3. März 1994 - also gerade heute vor vier Jahren - erst dieses Gebiet eingezont, nämlich umgewandelt von der Baugebietsetappierung in eine Erschliessungsetappierung. Sie, der Grosse Rat, hat am 25. Oktober 1994 diese Einzonung gutgeheissen. Damit wäre jetzt nach kurzer Zeit, ohne dass zeitlich etwas Neues aufgetreten ist, ein derartiger Gesinnungswandel nach Treu und Glauben m. E. klar nicht vertretbar. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen. Somit können wir nicht anders, als dem Regierungsrat und Ihrer Kommission zu folgen!

Vorsitzender: Der Antrag Christen lautet: "Das Gebiet "Widmi" wird nicht genehmigt und die Stadt Lenzburg angewiesen, diese Fläche einer geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen."

Abstimmung:

Der Antrag Christen wird mit Mehrheit, gegen 38 befürwortende Stimmen, abgelehnt.

Abstimmung:

Für die Anträge 1 - 4: 99 Stimmen.

Dagegen: 25 Stimmen.

Beschluss:

1.

Folgender Teil der am 22. Mai 1997 von der Stadt Lenzburg verabschiedeten Vorlage wird nicht genehmigt, und es werden folgende Auflagen und Feststellungen gemacht:

1.1 Bauzonenplan

Aussichtsschutz am "Gofi-Westhang"

Die Stadt Lenzburg wird angewiesen, entlang des Weges an der oberen Bauzonengrenze am "Gofi-Westhang" bis "Brunnmatt" durchgehend geeignete, rechtlich durchsetzbare Aussichtsschutzmassnahmen zu erlassen.

1.2 Bauordnung

Schutzobjekte § 31 BO

§ 31 Abs. 2 BO wird nicht genehmigt. Die Stadt Lenzburg wird angewiesen, den Schutz der kommunal schutzwürdigen Gebäude im allgemeinen Nutzungsplan- oder Sondernutzungsplanverfahren festzulegen.

2.

Im übrigen werden der Bauzonenplan, die Bauordnung und die Kulturlandplanänderung der Stadt Lenzburg vom 22. Mai 1997 genehmigt.

3.

Die Stadt Lenzburg wird aufgefordert, die Änderungen und Auflagen gemäss den Ziffern 1.1 und 1.2 im ordentlichen Verfahren zu beschliessen und innert zwei Jahren zur Genehmigung vorzulegen.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

471 Gemeinde Würenlos; Bauzonen- und Kulturlandplanänderung sowie Änderung der Bau- und Nutzungsordnung "Blickguet"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 21. Januar 1998 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Im Bestreben der Gemeinde Würenlos, die Ortsplanung schrittweise anzupassen, wird hier nach der Bearbeitung und der Genehmigung der neuen Bauordnung im Jahr 1996 ein zweiter Teilschritt zum Abschluss gebracht: Aus der Landwirtschaftszone "Blickguet" wird neu eine Schutzzone "Blickguet", eine abseits liegende Zone, die ein separates Verfahren ohne Präjudiz auf die restliche Planung zulässt. Mit dieser Änderung soll der langfristige Bestand der zum Teil denkmalgeschützten Gebäude des "Blickguets" gewährleistet und gleichzeitig eine zeitgemässe Umnutzung ermöglicht werden.

Diese Schutzzone, von der Gemeindeversammlung im Juni 1997 genehmigt, stellt eine sogenannte "beschränkte Bauzone" dar. Konkret heisst dies, dass neue Hochbauten als Hauptgebäude nicht möglich sind, Nebenbauten hingegen schon. Künftige Hochbauten haben sich also ganz klar den bestehenden Hauptgebäuden unterzuordnen und es ist jeweils eine kantonale Zustimmung erforderlich. Die Definitionen entsprechen den üblichen Formulierungen für eine beschränkte Bauzone.

Mit dieser Festlegung kann erreicht werden, dass Interesse zu langfristigem Erhalt der geschützten Hauptgebäude vorhanden ist, und damit gleichzeitig ein dem Anwesen angemessener Wohnstandard zugestanden werden kann. Möglich werden Klein- und Nebenbauten wie Schwimmbad, Tennisplatz, Tiefgarage und Umgebungsgestaltung.

Bestandteil dieser Umzonung ist, dass die Landschafts-schutzüberlagerung aus der bisherigen Kulturlandplanung im Bereich der neuen beschränkten Bauzone wegfällt. Die landwirtschaftlich genutzten Gebäude bleiben in der Landwirtschaftszone. Es ist sicher sinnvoll, wenn nur dem Wohnen in diesem Anwesen zugeordnete Freizeittätigkeiten zugelassen sind, eine öffentliche Nutzung der Anlagen also ausgeschlossen ist.

Der Richtplan muss nicht angepasst werden, da die Einzonung weniger als die minimal erforderliche Fläche von einer Hektare beträgt. Die neue Zone ist aus raumplanerischer Sicht sachgerecht, sie hat in der Bau- und Planungskommission keine Diskussionen zur Sache ausgelöst.

Die BPK hat mit 10:3 Stimmen bei 13 Anwesenden den Anträgen gemäss Vorlage zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Katrin Kuhn, Wohlen: Die Grüne Fraktion spricht zum hinteren Deckel dieser Vorlage; es handelt sich um die regierungsrätliche Botschaft 377. Sie sehen dort den Bauzonenplan der Gemeinde Würenlos oben im Original, Würenlos "Blickguet". Unten sehen Sie die geplante Einzonung mit dem Namen "Blickguet". Nun ist der Grünen Fraktion zwar bekannt, dass das der Sitz eines aargauischen Medienzars ist, das hat u. E. eher mit der AZ, nichts aber mit dem "Blick" zu tun. Die Frage stellt sich für uns auch, ob der Regierungsrat berechtigt ist, im Rahmen einer Umzonung auch eine Umbenennung vorzunehmen. Wir sind der Meinung, dass das ein bisschen gewagt ist. Einen gewissen Präzedenzfall sehen wir aber im heute morgen überwiesenen Postulat Sailer, wo der Regierungsrat aufgefordert wird, im Bereich "Umbenennungen" aktiv zu werden und die Strafanstalt umbenennen soll. Ob er nun in vorausseilendem Gehorsam hier auch den Sitz eines Medienzars, der u. E. zwar für eine andere Zeitung zuständig ist, hier in "Blickguet" umbenennen soll, ist für uns fraglich. Falls der Vorschlag aber direkt von der Gemeinde Würenlos stammt, müsste man ja im Sinne der jeweils so hochgelobten Gemeindeautonomie den Würenlosern erlauben, diese Umzonung neu "Blickguet" zu nennen. So weit, so heiter!

Es gibt aber auch noch einen etwas weniger heiteren Teil der Angelegenheit, - es wird hier eine sog. Kleinstbauzone geschaffen, eine Bauzone, die der Errichtung von Schwimmbad, Parkanlagen usw. dient. Wir möchten vom Regierungsrat eigentlich nicht nur zur geplanten Umbenennung in "Blickguet", sondern auch zur Schaffung solcher Kleinstbauzonen eine Erklärung!

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Es gehört zu den Qualitäten des Lebens, Gelegenheiten zum Humor zu erkennen und zu nutzen, - dafür bin ich Ihnen sehr dankbar. In der Sache: Wir haben ein Problem im Vorgehen in der Gemeinde Würenlos. Die Gemeinde hat sich entschlossen, in einem vergleichbar mit anderen Gemeinden extremen Ausmass ihre Planung in kleinen Etappen durchzuführen; es ist m. E. die Gemeinde, die das am weitesten treibt. Wir sind immer bereit, den besonderen Bedürfnissen der Gemeinden entgegenzukommen, wo es irgendwie geht, vorausgesetzt, dass die Gesamtbeurteilung gewährleistet bleibt. Hier ist die Gemeinde mit diesem Sonderanliegen gekommen, es ist eines von verschiedenen, wir haben es in der Botschaft angetönt, es kommen weitere und es sind weitere bereits bei Ihnen gewesen. Aus dieser Sicht kommt das Ganze etwas isoliert daher. Das hat nur mit dem politischen Vorgehen, mit dem Entscheid des Gemeinderates und des Soveräns in dieser Gemeinde zu tun.

Was vorliegt, ist keine Sonderordnung, das ist nichts anderes als Ihre Praxis, die Sie mit uns zusammen in den letzten Jahren entwickelt haben zur beschränkten Bauzone, Stichwort: Berikon. Dort haben wir das eingehend diskutiert, haben die Planken festgelegt und das jeweils auch umgesetzt. Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe von derartigen Fällen aufzählen. Es gibt hier eine Spezialität, wir haben gewisse Einzelobjekte, die wir auch als beschränkte Bauzonen behandeln, - Sie haben gerade vorher ein Beispiel ohne Diskussion akzeptiert, nämlich die Schutzzone H auf Schloss Lenzburg. Das ist ein analoger Fall, der genau gleich wie dieser hier behandelt wird. Denkmalschutzrechtlich erreichen Gemeinde und Kanton auf diesem Weg einen weitergehenden Schutz als nach dem kantonalen Denkmalschutzdekret. Nach dem kantonalen Denkmalschutzdekret

wäre es zulässig, solche Bauten anzubauen, also etwa eine Garage anzubauen oder ein anderes zulässiges Anbauobjekt zu realisieren. Mit dieser Lösung erreichen wir, dass das Hauptgebäude dieses alten Abtsitzes als solches bewahrt wird und zwar bewahrt wird, ohne zusätzliche Lasten für die Öffentlichkeit. Damit sollen diese Nebenbauten in der Umgebung wie etwa ein Schwimmbad ermöglicht werden; ein Tennisplatz besteht dort schon seit vielen Jahren und sollte jetzt erneuert werden. Ich bitte Sie, hier zuzustimmen und bedanke mich nochmals für die schöne Einleitung.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Ich stelle Ihnen folgenden Antrag: "Die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung "Bickguet" der Gemeinde Würenlos sei nicht zu genehmigen und dieses Gebiet sei in der Landwirtschaft zu belassen."

Zur Begründung führe ich aus, dass die Ausführungen des Herrn Regierungsrates zumindest mich nicht ganz überzeugt haben. Es trifft zwar zu, dass dieses Gebiet isoliert ist und zwar nicht nur in der Vorgehensweise, sondern auch in der Gegend, - der Herr Kommissionspräsident hat es ausgeführt - es liegt in einer abseits gelegenen Zone. Es ist klein und es wird anders behandelt als die umliegenden Gebiete. Damit verstösst es gegen den Grundsatz, dass keine Kleinstbauzonen nach Raumplanungsgesetz, nach dem übergeordneten Bundesgesetz möglich sind. Darüber täuscht nicht hinweg, dass es angeblich als - ich zitiere - "Nichtbauzone" gemeint sei, um zu garantieren, dass die unter Denkmalschutz stehenden Bauten nicht verändert werden dürfen. Tatsache ist, dass Veränderungen eintreten werden bzw. Veränderungen wie der angeblich bereits bestehende Tennisplatz, der mit Sicherheit ohne Bewilligung erstellt wurde - ich denke, dass es da eine gewisse Parallele zum Wannental gibt - bereits eingetreten sind. Es werden bauliche Veränderungen vorgenommen; sie werden zwar damit begründet, dass es zum Lebensstandard des betroffenen Grundeigentümers gehört. Da frage ich mich, sind denn nicht alle vor dem Gesetz gleich? Oder haben einfach einzelne Grundeigentümer aufgrund ihres gehobenen Lebensstandards auch den Anspruch, diesen in der Landwirtschaftszone durchzusetzen? Welchen Bauern wird erlaubt, ein Schwimmbad und einen Tennisplatz neben seinem Bauernhaus in der Landwirtschaftszone zu erstellen und ihm dann die Bewilligung erteilt, eine Kleinstbauzone im Umfeld seines Bauernhauses zu errichten? - Aus all diesen Gründen denke ich, haben wir es hier wieder einmal mit einem Fall zu tun, wo ein einzelner prominenter Grundeigentümer nicht so behandelt wird, wie Herr Kunz, wie Herr Meier, wie Frau Müller von nebenan. Ich wehre mich dagegen und bitte Sie, den Antrag auf Nichteinzonung gutzuheissen!

Sämi Richner, Auenstein: Wenn ich im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung in Auenstein fand, dass dieses oder jenes Haus ein Dorfhaus sei, das in die Bauzone gehöre, sagten mir die Fachleute aus der Abteilung Raumplanung: "Briefmarkenbauzonen können wir wirklich nicht bewilligen." Das scheint mir jetzt eine besondere Briefmarke zu sein, etwa ein "Basler Dibli" oder so was, das schaut man dann "speziell" an. Wie wollen wir es handhaben mit solchen "Briefmarken"? Ich meine, wenn sich der Grosse Rat bei dieser "Briefmarke" grosszügig zeigt, soll er sich bei Briefmarken von normalem Wert auch grosszügig zeigen,

zum Beispiel wenn eine Familie, deren Haus abseits steht, eine Dachlukarne bauen möchte. Was in diesem Bereich schon alles passiert ist, da erlebt man ja wirklich das Unmöglichste in diesem Aargau! Ich neige dazu, dem Begehren Einzonung "Bickguet" eher zuzustimmen. Aber ich erwarte eine gleich grosszügige Handhabung bei normalen Briefmarken wie bei dieser Briefmarke besonderer Natur.

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Ich darf noch drei Bemerkungen nachschicken: Erstens ist es selbstverständlich, dass es nicht darauf ankommt, wer das ist. Übrigens, Frau Padrutt, haben auch sog. "Prominente" Anspruch auf Gleichbehandlung!

Zweitens ist es grundfalsch, Herr Richner, was Sie erzählt haben, das weise ich ganz klar zurück. Wir haben eine konsequente Praxis, wir weichen nicht nach "Täubchen" und anderen Vögeln ab. Das möchte ich deutlich sagen, das gilt auch hier. Was wollen Sie letztlich, Herr Richner? Wollen Sie lieber, dass man dieses "Bickguetareal" an die anschliessende Bauzone angeschlossen hätte? Es ist ja nur ein kleiner Streifen dazwischen, dann hätte man einfach die gesamte Bauzone vergrössert. Das wollte man nicht. Es ist unmittelbar ausserhalb der Bauzone. Ich glaube, dieser Entscheid der Gemeindeversammlung war vernünftig.

Drittens: Es geht letztlich um die Frage, ob Sie einer Gemeinde und damit auch dem Regierungsrat erlauben wollen, etappenweise derartige Planungen durchzuführen. Wenn das mit dem gesamten Geschäft gekommen wäre, dann wäre das praktisch untergegangen. Aber ich glaube, eine Gemeinde darf und muss, solange sie den Gesamtzusammenhang wahr, schrittweise vorgehen können, aus internen, aus politischen Gründen oder weiss ich nicht was! Wir sollen darauf Rücksicht nehmen! Das muss auch in Würenlos gelten. Ich bitte Sie, dieser Gemeinde insofern auch entgegenzukommen und hier zuzustimmen!

Abstimmung:

Für den Antrag Padrutt: 36 Stimmen.

Dagegen: 91 Stimmen.

Vorsitzender: Wir kommen zu den Anträgen der regierungsrätlichen Botschaft S. 5, Antrag 1 und 2. Wir stimmen gesamthaft ab:

Abstimmung:

Für die Anträge 1 und 2: 82 Stimmen.

Dagegen: 29 Stimmen.

Beschluss:

1.

Die Bauzonen- und Kulturlandplanänderung sowie die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung "Bickguet" der Gemeinde Würenlos vom 12. Juni 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Vorsitzender: Ich danke dem Präsidenten und seiner Kommission für die Präsentation der Geschäfte.

472 Grenzverkehrskonzept Waldshut/Koblenz/Zurzach; Investitionsbeitrag des Kantons Aargau; Zustimmung; Kreditbewilligung; Ermächtigung an Regierungsrat

(Vorlage vom 7. Januar 1998 des Regierungsrates)

Madeleine Schifferle-Wanger, Windisch, Präsidentin der Verkehrskommission: Das Grenzverkehrskonzept Waldshut/Koblenz/Zurzach zeigt die seit Jahren bestehenden Verkehrsprobleme im unteren Aaretal auf, insbesondere die Probleme, die sich in diesem Grenzraum und an den Übergängen in Koblenz und Zurzach ergeben. Das gegenwärtige Angebot im öffentlichen Verkehr ist zu wenig attraktiv und leistungsfähig, um einen vermehrten Umsteigeeffekt des Individualverkehrs und damit eine Entlastung des Strassenraums zu bewirken. Andererseits steht nach verschiedenen Variantenabklärungen der Bau einer neuen Strassenbrücke vorläufig nicht mehr zur Diskussion.

Kernstück des vorliegenden Konzepts ist die Elektrifizierung der 3,3 km langen Strecke Koblenz-Waldshut. Sie bildet die Grundlage für direkte Verbindungen und weitere Angebotsverbesserungen. Veränderungen bringen in dieser Hinsicht insbesondere der Zuglauf Baden - Turgi - Koblenz - Waldshut mit Verdichtungszügen am Morgen und am Abend und ergänzend dazu stündlich ein direkter, elektrisch betriebener "Shuttlezug" Waldshut - Zurzach.

Für die Elektrifizierung betragen die Investitionskosten gesamthaft 3,5 Mio. Franken. Das Land Baden-Württemberg und der Kanton Aargau einigten sich auf eine Kostenteilung nach dem Territorialprinzip. Für das aargauische Teilstück ergibt sich eine Gesamtinvestitionssumme von Fr. 1'810'000.--. Darin inbegriffen sind die für die nächsten 25 Jahre kapitalisierten Investitionsfolgekosten von Fr. 360'000.-- und abgezogen sind die Abbruchkosten für die EMD-Anlagen. Die jährlichen Betriebsmehrkosten für die Streckenabschnitte Waldshut-Koblenz und Koblenz-Zurzach betragen gemäss dem Kostenteiler, der sich nach den Regeln des Schweizerischen Eisenbahngesetzes richtet, für den Aargau Fr. 297'000.--.

Das vorliegende Konzept ist auch in Verbindung zu sehen mit den in der letzten Legislaturperiode beschlossenen OeV-Konzepten "Bözberg/Rhein-tal" und "Studenland". Das Grenzverkehrskonzept bringt Lösungen für Problembereiche, die mit den beiden andere Konzepten geschaffen wurden bzw. behebt deren Mängel. Im kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996 wurde unter den Eisenbahnvorhaben die Elektrifizierung der Strecke Koblenz-Waldshut festgesetzt. Dem Regionalzugskorridor im unteren Aaretal wurde zufolge seiner sehr guten Fahrgastfrequenzen die Strategie "Entwicklung" zugeordnet. Ebenso ist als Beschluss darin enthalten: Bund und Kanton wirken darauf hin, die Region Zurzach und das untere Aaretal mit optimalen Umsteigebeziehungen in Waldshut auf den Schienenverkehr der deutschen Hochrheinstraße nach Basel zu verbinden.

Die Verkehrskommission hat sich an der Sitzung vom 10. Februar 1998 eingehend mit dem Konzept auseinandergesetzt und sich in der Eintretensdebatte vorwiegend sehr positiv geäußert. Offene Fragen wurden kompetent beantwortet. Etwas enttäuscht zeigten sich einige ob dem prognostizierten Umsteigepotential. In der Antwort wurde ausgeführt, eine solche Prognose sei schwierig zu machen, da sie mit verschiedensten Faktoren zusammenhänge. Entschei-

dend seien auch die Bemühungen zur Förderung des OeV auf der deutschen Seite, z.B. Buszubringer, P+R-Anlagen, Haltestelle Brückenkopf Nord. Nach der positiven Entwicklung bei der Regio S-Bahn ins Elsass könne aber auch hier mit einer solchen gerechnet werden. Wichtig ist die Öffentlichkeitsarbeit aber auch bei uns. Eine Reduzierung des Individualverkehrs vor allem zu den Hauptverkehrszeiten ist über die engere Region hinaus wünschbar. Zur Schlussabstimmung: Den Anträgen 1 - 3: Zustimmung zum Grenzverkehrskonzept Waldshut/Koblenz/Zurzach, Kostenbeitrag für die Elektrifizierung von Fr. 1'810'000.--, jährlich wiederkehrende Kosten für das neue Betriebskonzept, haben alle 14 anwesenden Kommissionsmitglieder zugestimmt.

Urs Hümbeli, Hägglingen: Die Schweizer Demokraten erachten den heutigen Zeitpunkt, ein neues Grenzverkehrskonzept zu lancieren, als verfehlt. Unsere Argumente lauten wie folgt: Unser Kanton hat im heutigen Zeitpunkt wichtigere Probleme zu lösen. Die Regierung leistet mit diesem Projekt der illegalen Einreise noch zusätzlichen Vorschub, schreibt sie doch im Bericht, Grenzschutzanlagen werden abgerissen. Ein weiterer Punkt, dem die SD keine Sympathie abgewinnen können, stellt der Ausbau der Zubringerstrecke insbesondere auf deutschem Hoheitsgebiet dar. Auf Seite 5 der Botschaft steht, man beabsichtige, sich vermehrt nach dem Berufsverkehr zu orientieren, also eindeutig nach den Arbeitskräften. Seite 14 spricht man sogar vom Ziel einer Verdreifachung des Pendelverkehrs. Allen ist bekannt, dass Autopendler nur sehr selten auf die Bahn umsteigen. Somit ist unsere Prognose wohl zutreffend, dass die Regierung mit dem vorliegenden Projekt in Kauf nimmt, dass unsere Arbeitskräfte insbesondere die Arbeitslosen - entschuldigen Sie das Wort - knallhart ein weiteres Mal dem angeblichen Fortschritt geopfert werden, indem sie mit zunehmender deutscher Konkurrenz herumschlagen müssen, insbesondere da ja diese Kandidaten 20 % günstiger arbeiten und der Arbeitgeber nachher zum Regierungsrat kommt und sagt: "Ich habe keinen Schweizer gefunden, der diese Arbeit für diesen Lohn macht." Ich danke Ihnen, wenn Sie unseren Nichteintretensantrag unterstützen!

Vorsitzender: SP-, FDP-, FP/EDU-Fraktionen sind stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

Dr. Beat Edelmann, Zurzach: Die CVP-Fraktion ist einstimmig auf diese Vorlage eingetreten; ich bitte Sie, dies auch zu tun und insbesondere den Antrag von Herrn Hümbeli zurückzuweisen! Die Vorlage wurde sehr sorgfältig ausgearbeitet, sie hat sogar etwas Pionierhaftes: erstmals seit langer Zeit versucht man, Pendlerströme in dieser Region auf den öffentlichen Verkehr zu bringen. Die bestehenden Pendlerströme kommen heute mit dem Auto über die Grenzübergänge Zurzach und Koblenz. Es ist also nichts als richtig, wenn versucht wird, diese Pendler auf den öffentlichen Verkehr umzuleiten. Die ganze Vorlage hat für den Bezirkshauptort Zurzach allerdings einen gewichtigen Nachteil: die Züge, die heute direkt von Zurzach über Baden nach Zürich fahren, werden jetzt nach Landshut umgeleitet. Das ist sicher nicht erfreulich aus Zurzacher Sicht. Andererseits darf anerkennend festgestellt werden, dass die Linie Waldshut - Koblenz über Zurzach nach Eglisau erstmals etabliert wird. Das ist eine zukunftssträchtige Sache, früher wurde diese Strecke ja amputiert, heute kann man mit Freude konstatieren, dass diese Linie wieder zum Funktionieren kommt.

Ich möchte aber den Herrn Regierungsrat herzlich bitten und einladen, dass er - wie er es in der Kommissionssitzung zugesagt hat - dafür besorgt ist, dass diese Züge nicht in Zurzach verkoppelt werden oder dass umgestiegen werden muss, sondern dass wir direkte Verbindungen erhalten: Waldshut - Koblenz - Zurzach - mindestens nach Eglisau und wenn möglich sogar bis Winterthur. Technisch - habe ich mir sagen lassen - soll das möglich sein. Dann hätten wir wieder eine intakte Linie Waldshut - Winterthur und alle beteiligten Ortschaften würden markant aufgewertet. Ich glaube auch, dass ein Teil der Pendlerströme auf diese Linie umsteigen wird, insbesondere Arbeitnehmer, die im Raum Winterthur, Bülach oder sogar in Zürich arbeiten, werden diese Linie dann zu schätzen wissen. Ich empfehle Ihnen, hier einzutreten und danke dem Herrn Regierungsrat und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese gute Vorlage.

Roger Fricker, Oberhof: Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Das Grenzverkehrskonzept ist gut und gibt einen Anreiz zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr. Man hofft, dass mit den Jahren die sicher mehr als die prognostizierten Zahlen eintreffen werden. Ein wichtiger Aspekt für die SVP ist, dass die Bevölkerung vom Unteren Aaretal und vom Raume Zurzach voll hinter dieser Vorlage steht. Das darf man nicht ausser acht lassen! Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten!

Ursula Zollinger, Untersiggenthal: Die FDP-Fraktion ist, wie bereits verkündet, stillschweigend für Eintreten auf diese Vorlage. Aber das Votum von Herrn Hümbeli verlangt eine Entgegnung. Die Vermischung des Ausländer- und Arbeitslosenproblems in unserem Land mit der Verkehrslösung zu verbinden, ist meines Erachtens unsachlich, - emotionsträchtige Voten sind dieser Sache nicht dienlich. Ich bitte Sie, den Nichteintretensantrag abzulehnen!

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Ich versuche, in zwei Bereichen zu antworten. Zunächst zu den sachlichen Ergänzungsbemerkungen: Ich bin dankbar, dass Herr Edelmann heute dieses Votum hier abgeben konnte. Wir haben in den letzten Jahren eine Entwicklung zusammen durchgemacht und ein Problem einen Schritt weitergebracht. Es bleibt das Problem des Durchbindens dieser Züge in den Raum Bülach - Winterthur. Wir haben das entgegengenommen, das habe ich Ihnen zugesagt. Nach unserer Beurteilung ist für den Fahrplan 1999/2000 ein Durchbinden nach Eglisau machbar und sinnvoll. Das ist die längerfristige Prognose. In unmittelbarer Zukunft haben wir zwei Probleme: Erstens, dass die Einsteigekanten in Waldshut zu wenig lang sind und zweitens, dass wir nicht mit den überlangen Zügen, die wir zwischen Bülach und Winterthur brauchen, mit diesen zusätzlichen sechs Wagen bis nach Waldshut fahren können, dort, wo die Frequenzen dafür nicht ausreichen. Das Umkuppeln ist bei dem heutigen Rollmaterial der Bundesbahnen langwierig und teuer, Umsteigen ist nicht attraktiv. Da haben wir technische Hindernisse. Wir meinen aber, in den Nebenverkehrszeiten, wo nicht so lange Züge gebraucht werden, sei schon kurzfristig dieses Durchbinden realisierbar. Damit keine falschen Vorstellungen entstehen, muss ich der Region gegenüber noch darauf hinweisen, dass in aller nächster Zukunft der Dettenbergtunnel repariert werden muss und deshalb der Verkehr unterbrochen und mit Umsteigen und Ersatzverbindungen aufrechterhalten wird. Das ist also eine vorübergehende oder keine Schikane.

Zur Problemlage im unteren Aaretal: Sie, der Grosse Rat, hat in den letzten Jahren eine Reihe von verkehrspolitischen Entscheiden für das untere Aaretal gefällt. Sie haben wohl an zwei Orten zusätzliche Strassen bewilligt: Zurzach - Klingnau - Döttingen. Im gesamten aber haben Sie das Strassennetz erheblich reduziert. Wir haben die Planung zusammengestrichen und ganz klar das Schwergewicht auf den öffentlichen Verkehr gelegt. Jetzt muss man "B" sagen, wenn man vorher "A" gesagt hat. Ich kann Ihnen die Entscheide im einzelnen aufzählen, wenn Sie dies wünschen.

Es werden, Herr Hümbeli, alte Anlagen des EMD demontriert, die die Armee nicht braucht. Alles andere wäre sachlich falsch. Zweitens, wir haben heute schon seit langer Zeit ein intensives Leben über diesen Raum hinaus. Wir haben acht- bis zehntausend Pendler, die täglich in den Aargau kommen. Unsere Wirtschaft braucht diese Leute, darüber sind wir seit Jahrzehnten froh. Das wird weiterhin so bleiben, Sie können den Kopf schütteln, soviel Sie wollen, Herr Dr. Najman, das ist die Realität der Wirtschaft, des Lebens, - es geht noch weiter!

Unsere aargauischen Rheinbezirke leben in einem gemeinsamen Raum beidseits des Rheins: der Rhein ist eine junge Grenze, noch keine 200 Jahre alt. Man hat beidseits den gleichen Lebensraum, die Leute trinken das gleiche Wasser, atmen die gleiche Luft und vernünftigerweise lebt man auch gemeinsam und dazu gehört auch selbstverständlich diese Verbindung über den Rhein, - nichts anderes als das Natürliche. Schliesslich haben die Bundesbahnen entschieden, den durchgehenden Verkehr links des Rheines einzustellen. Es gibt heute nicht einmal einen Regionalzugsverkehr zwischen Koblenz und Laufenburg. Wir haben damals immer gesagt, dass wir wenigstens den Anschluss an die rechtsrheinische Verbindung schaffen wollen. Das ist auch wirtschaftlich rationell, dass man nicht beidseits des Rheines eine Schnellzugsverbindung nach Basel hat, sondern nur auf einer Seite. Auf der badischen Seite wird das nun angeboten mit modernem Fahrmaterial, mit Neigezügen. Es ist unser aargauisches Interesse, dem unteren Aaretal, dem Bezirk Zurzach bis hinauf in den Bezirk Baden den Anschluss an den Schnellzugshalt in Waldshut Richtung Schaffhausen/Singen, aber auch Richtung Basel sicherzustellen. Ich bitte Sie, einzutreten.

Abstimmung:

Eintreten wird mit grosser Mehrheit, bei 4 ablehnenden Stimmen, beschlossen.

Detailberatung

Martin Troller-Zumsteg, Münchwilen: Im vorliegenden Geschäft stellt die Regierung in Punkt 2 den Antrag auf einen automatischen Teuerungsausgleich nach dem Produktionskostenindex der Schweizerischen Baumeisterverbandes, nicht etwa nach dem Index der Zürcher Baukosten, nein, des Indexes einer Interessenverbindung. Dieser Grosse Rat verweigert dem Staatspersonal seit mindestens zwei Jahren den Teuerungsausgleich. Die Privatindustrie verweigert den Beschäftigten zum Teil schon seit Jahren den Teuerungsausgleich. Ich glaube, damit kann festgestellt werden, was die Industrie- und Handelskammer seit Jahren predigt, dass der Teuerungsautomatismus beseitigt werden muss, beseitigt werden muss gegenüber den Beschäftigten, er ist abgeschafft. Es gibt aus diesen Gründen keinen ersichtlichen Grund, warum gegenüber den Unternehmungen der auto-

matische Teuerungsausgleich beibehalten werden soll. Zudem habe ich begründete Vermutung, dass in bestimmten Projekten unter dem Titel "teuerungsbedingte Mehrkosten" Projektergänzungen abgebucht worden sind.

Ich beantrage Ihnen, in Antrag 2 nach der Summe von "1'810'000 Franken" einen Punkt zu machen und den Rest zu streichen.

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Erstens, wenn Herr Troller derartige Fälle erkannt hat, dann bitte ich ihn höflich, mir diese mitzuteilen, dann werde ich mich selbstverständlich darum kümmern. Zweitens: Wir haben hier mit Baden-Württemberg und den Bahngesellschaften einen Vertrag abgeschlossen und können den Vertrag nur telquel insgesamt einhalten. Drittens ist es sachlich gerechtfertigt, das ist das Übliche, was immer abgemacht wird. Und viertens dürfte das praktisch keine grosse Bedeutung haben, weil wir hoffentlich im Submissionsverfahren ohnehin noch tiefer einfahren können als das jetzt vereinbart wurde und das dort wieder hineinholen und diese Teuerung ja ohnehin nicht wesentlich ist, in vielen Fällen ist sie sogar eher negativ. Ich bitte Sie also, diesen Antrag von Herrn Troller bei allem Verständnis für sein Anliegen abzulehnen!

Abstimmung:

Der Antrag Troller wird mit Mehrheit, bei 42 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen zur Gesamtabstimmung über die Anträge 1-3 auf den Seiten 20 und 21 der Botschaft.

Abstimmung:

Für die Anträge: 141 Stimmen.
Dagegen: 4 Stimmen.

Beschluss

1.

Dem Grenzverkehrskonzept Waldshut/Koblenz/Zurzach wird zugestimmt.

2.

Für die Elektrifizierung der Strecke Koblenz - Waldshut wird ein Kantonsbeitrag von Fr. 1'810'000.-- (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbandes, Preisbasis November 1995) bewilligt, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten als Verpflichtungskredit.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die jährlich wiederkehrenden Kosten für das neue Betriebskonzept auf den Strecken Zurzach - Koblenz - Waldshut und Wettingen - Koblenz - Zurzach in die Bestellung der Leistungen des Regionalverkehrs aufzunehmen.

Vorsitzender: Ich danke der Verkehrskommission und Ihrer Präsidentin für die geleistete Arbeit.

473 Postulat Katrin Kuhn, Wohlen, vom 19. August 1997 betreffend Folgen der geänderten Verordnung über die Umladestationen des kombinierten Verkehrs; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 131 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 26. November 1997:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Ausgangslage: Die Festlegung der einzelnen Radialzonen geht zurück auf das Europäische Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen Verkehrs und damit zusammenhängenden Einrichtungen (AGTC). In diesem Übereinkommen (abgeschlossen in Genf am 1. Februar 1991, von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezember 1992) werden AGTC-Bahnhöfe festgelegt, welche als Umladeterminals vorgesehen sind.

Das Übereinkommen AGTC definiert den Begriff "kombinierter Verkehr" als die Beförderung von Gütern in ein und derselben Beförderungseinheit unter Benutzung mehr als eines Verkehrsträgers. Die Fahrten im Vor- und Nachlauf erfolgen mit Spezialfahrzeugen auf der Strasse. Als Beförderungseinheiten werden u. a. Wechselbehälter, Container und Sattelanhänger erwähnt. Im Anhang I des Übereinkommens werden die wichtigsten Eisenbahnlinien im kombinierten Verkehr und im Anhang II die Terminals aufgelistet.

2. Umsetzung des Übereinkommens AGTC: Die Beförderung von Eisenbahnwagen mit Rollschemeln auf der Strasse kann in einem Umkreis von in der Regel 10 km bewilligt werden. Fahrziel und genaue Fahrstrecke sind in der Bewilligung anzugeben. Unter den gleichen Voraussetzungen können mit Zustimmung des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) im unbegleiteten Verkehr die Beförderung von Ladebehältern (Container, Wechselaufbau) oder die Überführung eines Sattelanhängers bis zu einem Gesamtzuggewicht von 44 Tonnen in einem Umkreis von 30 km um eine Umladestation (Bahnhof oder Hafen) bewilligt werden. Motorfahrzeuge, die im kombinierten Verkehr eingesetzt werden, sind nach aussen sichtbar zu bezeichnen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bezeichnet im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) die nach wirtschaftlichen, verkehrspolitischen und raumplanerischen Gesichtspunkten geeigneten Umladestationen und regelt das Verfahren. Im Fall von wirtschaftlichen regionalen Besonderheiten kann das EJPD die Radialzonen gebietsweise anpassen.

3. Verordnung über die Umladestationen des kombinierten Verkehrs: Die Verordnung über die Umladestationen über den kombinierten Verkehr trat am 1. August 1997 in Kraft. Darin werden die 14 Umladestationen bezeichnet, von denen aus Container und Wechselbehälter in einem Umkreis von bis 30 km auf der Strasse zum Empfänger weitertransportiert werden dürfen. Im Kanton Aarau sind es die drei Terminals Aarau, Birrfeld und Rothrist. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 44 Tonnen können Container und Wechselbehälter von der Umladestation aus feinverteilen. Mit der

Erweiterung der Radialzonen wurden zahlreiche neue Produktionsbetriebe an das Schienennetz angeschlossen.

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung ist der Bundesrat der EU im Bereich Landverkehr kurzfristig entgegengekommen.

4. Verkehrstechnische Würdigung der Verordnung: Die Güterbeförderung im unbegleiteten kombinierten Verkehr erlaubt eine sinnvolle und rationelle Arbeitsteilung zwischen der Bahn (Beförderung über weite Strecken) und der Strasse (Feinverteilung) und schliesst das aufwendige Umladen weitgehend aus. Aus dieser Sicht muss der unbegleitete Verkehr Teil der schweizerischen Verkehrspolitik sein, welche darauf abzielt, den Güterverkehr möglichst über die Bahn abzuwickeln.

Der unbegleitete kombinierte Verkehr hat nur eine gute Entwicklungschance, wenn er grenzüberschreitend funktioniert. Dies wiederum setzt voraus, dass die aus transporttechnischer Sicht unteilbaren Transporteinheiten auch auf dem Gebiet der Schweiz transportiert werden können, was die (beschränkte) Zulassung höherer Gesamtgewichte voraussetzt. Das Umladen bzw. Ab- und Aufladen von Eisenbahnwagen auf Strassenfahrzeuge und umgekehrt erfordert ziemlich umfangreiche Einrichtungen, um den Vorgang möglichst schnell abwickeln zu können. Das rationelle Handling ist wiederum Voraussetzung dafür, dass der unbegleitete kombinierte Verkehr bezüglich Transportschnelligkeit und Transportqualität gegenüber dem reinen Strassentransport konkurrenzfähig ist. Die relativ hohen Investitionen für die Einrichtung von leistungsfähigen Terminals begrenzen ihre Anzahl. Damit die Terminals wirtschaftlich arbeiten können, dürfen die Radialzonen nicht zu klein sein.

5. Haltung des Kantons Aargau zum kombinierten Verkehr: Der Kanton Aargau unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen zur Förderung des kombinierten Verkehrs. Mit der Erweiterung des Radius werden unnötige Strassentransporte vermieden, der Schienenverkehr gefördert und die Immissionen für die Bevölkerung minimiert. Aufgrund der im kombinierten Verkehr möglichen doppelten Nutzlast kann von der Annahme ausgegangen werden, dass die Transportleistungen auf der Strasse reduziert werden. Die Erfahrungen im kombinierten Verkehr waren in der Vergangenheit (10-km-Regime) allerdings von einer unterdurchschnittlichen Nachfrage geprägt.

Der Kanton Aargau verlangte in seiner Stellungnahme zur Verordnung - angesichts der sich stark überlappenden drei Radialzonen - eine flexible Zone "Mittelland". Diese einzige Zone sollte nach den Besonderheiten der Topographie, der Geographie, der Lage der Umladestationen und der Strasseninfrastruktur abgegrenzt werden. Die Lösung zielte auf wenig Überschneidungen und klare Abgrenzungen der Radialzonen ab. Der Kontrollaufwand hätte vermindert werden können. Leider wurde dem Anliegen des Aargaus bei der definitiven Ausgestaltung der Verordnung keine Folge geleistet. Die Vernehmlassungsvorlage wurde ohne jegliche Änderung als Verordnung in Kraft gesetzt.

6. Begehren: Das Postulat verlangt die Erarbeitung von Richtlinien, welche allfällige negative Folgen für die Bevölkerung der auf den 1. August 1997 in Kraft gesetzten Verordnung über die Umladestationen des kombinierten Verkehrs mildern könnten.

Bis zum 31. Juli 1997 wurden im Aargau für 7 Fahrzeuge Bewilligungen ausgestellt. Mit Gültigkeit ab dem 1. August 1997 wurden insgesamt 41 Sonderbewilligungen ausgestellt. Die Bewilligungen für die Fahrzeuge verteilen sich jeweils auf die drei aargauischen Terminals. Ab den ausserkantonalen Terminals (z. B. Basel, Zürich oder Luzern) erfolgten bis heute keine bewilligten Strassentransporte in den Kanton Aargau. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Jahres-Bewilligungen nichts über die Häufigkeit der Fahrten aussagen. Die verkehrlichen Auswirkungen der Zunahme der Bewilligungen können nicht beurteilt werden.

Die Sonderbewilligungen werden jeweils mit Auflagen verbunden. Es sind nur Fahrten im unbegleiteten Verkehr zulässig. Transporte mit gefährlichen Gütern sind ausschliesslich nur mit Fahrzeugen zulässig, die einen entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis aufweisen. Das minimale Adhäsionsgewicht (nach Art. 67 Abs. 4 VRV) muss eingehalten werden. Die Kontrollplakette "K" (vgl. Art. 6 Verordnung über die Umladestationen des kombinierten Verkehrs) muss von aussen sichtbar hinter der Windschutzscheibe mitgeführt werden. Gemeindestrassen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden befahren werden. Die Fahrstrecken mit den Zielorten sind zwingend vorgeschrieben.

6.1. Umweltauswirkungen (zu Punkt 1); Luft: Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist grundsätzlich nichts gegen den kombinierten Verkehr mit 44-Tonnen-Lastwagen einzuwenden. Eine Fahrt mit einem 44-Tonner verursacht bekanntlich weniger Emissionen, als wenn dieselbe Ladung - verteilt auf zwei 28-Tonnen-Lastwagen - transportiert würde. Ausgehend von den Erfahrungen sind die Folgen für die Belastung der Luft bescheiden.

Lärm: Die Lärmimmissionen eines Fahrzeuges stehen in direktem Zusammenhang mit seiner Motorisierung. Im kombinierten Verkehr werden fast ausschliesslich Fahrzeuge verwendet, die eine Nennleistung von 350 bis 500 PS aufweisen und somit ein Fahren mit tiefen Drehzahlen zulassen. Mit einer durch die geänderte Verordnung bedingten Lärmzunahme an National- und Kantonsstrassen ist also nicht zu rechnen. Beim Beschleunigen und bei Steigungen ist ein 44-Tonnen-Lastenzug nicht wahrnehmbar lauter, als die heute zirkulierenden Lastfahrzeuge. Gewinnt der kombinierte Verkehr Marktanteile, bewirken die kürzeren und dank höherer Zuladung mengenmässig geringeren Strassentransporte eher einen Rückgang der Lärmemissionen.

Gewisser lokaler Mehrlärm kann durch die angestrebte höhere Auslastung der Anlagen entlang der Zu- oder Wegfahrten zu den Umladestationen auftreten. Die zwei Hauptterminals (Aarau und Birrfeld) liegen direkt an Hauptstrassen mit Autobahnanschluss. Der Terminal Rothrist, der zur Zeit noch eine untergeordnete Rolle spielt, liegt im Industriegebiet mit direktem Anschluss an das übergeordnete Strassennetz. Allfällig betroffene Anwohner und Anwohnerinnen schützt zudem bereits das Bundesgesetz über den Umweltschutz und die dazugehörige Lärmschutzverordnung. Umladestationen sind neue ortsfeste Anlagen im Sinn des Lärmschutzrechtes. Die von ihnen verursachte Mehrbeanspruchung von Verkehrsanlagen muss mit Art. 9 der Lärmschutzverordnung (LSV) vereinbar sein. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutz-

gesetzes (USG) sind Routen wie Betriebsabläufe und -zeiten im Hinblick auf die entstehenden Lärmemissionen zu optimieren.

6.2 Achsdruck (zu Punkt 2): Bei 44-Tonnen-Transporten gelten die gleichen Achslasten wie bei 28-Tonnen-Transporten. Die Belastung einer Einzelachse darf höchstens 10 Tonnen, die einer Doppelachse höchstens 18 Tonnen und die einer Dreifachachse höchstens 24 Tonnen betragen (Art. 9 Abs. 5 Strassenverkehrsgesetz, SVG). In der Sonderbewilligung werden die Fahrstrecken unter Berücksichtigung aller Einschränkungen (insbesondere Tragkraft der Brücken) zwingend vorgeschrieben.

Die maximale Radlast bleibt unverändert und verursacht - für sich alleine betrachtet - keine Probleme. Die Belastung pro cm² Strasse ist praktisch gleich. Bei einer ausgebauten Strasse (frostsicherer Koffer) sind keine zusätzlichen Massnahmen notwendig. Eine Änderung der Dimensionierung ist nicht notwendig.

Die Radlasten werden konzentrierter auftreten als bisher. Insbesondere ist der Fall der Begegnung von zwei schweren Lastwagen mit je 44 Tonnen zu beachten. Im ungünstigsten Fall kreuzen sich Dreifachachsen. Dann wirken 54 Tonnen als Lastgruppe. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese Lastkonzentration vor allem für bestimmte Typen von älteren Brücken problematisch sein könnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein akutes Risiko (Einsturzgefahr) besteht, sondern dass bestimmte Schäden in einem früheren Zeitpunkt auftreten werden. Dem Verschleiss auf den Brücken sind vor allem die Abdichtung und die Beläge sowie die Fahrbahnübergänge ausgesetzt. Für die Abdichtung und den Belag ist kein schneller Verschleiss zu erwarten als bisher. Die Ermüdung von Stahl ist abhängig von der Anzahl und der Grösse der Spannungsunterschiede. Fahrbahnübergänge erfahren nur bei der Belastung durch schwere Achsen massgebende Spannungsunterschiede. Da die Achslasten nicht erhöht werden, entstehen diesbezüglich keine neuen Verhältnisse. Unter der Voraussetzung, dass die Menge der transportierten Güter annähernd gleich bleibt, werden sich auch die Lastwagenfahrten - und somit die Überfahrten mit der maximalen Belastung - kaum verändern. Schäden an den Fahrbahnübergängen werden daher nicht rascher auftreten, als dies bisher der Fall war.

6.3 Lenkradien (zu Punkt 3): Für 44-Tonnen-Transporte gelten die gleichen Lenkradien wie für 28-Tonnen-Transporte. Daher sind bei 44-Tönnern eine grössere Anzahl Achsen erforderlich. Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen sich leer und beladen in einer Kreisringfläche mit einem äusseren Durchmesser von 25,00 m und einem inneren Durchmesser von 10,60 m bewegen können.

6.4 Technische Angaben / Motorisierung (zu Punkt 4): Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben gesetzliche Grenzwerte bezüglich Geräuschpegel (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS, Anhang 6), Abgas- und Rauchvorschriften (VTS, Anhang 5), Kreisfahrt (Art. 40 VTS), Achslasten (Verkehrsregelnverordnung, VRV, Art. 67) und Motorenleistung (VTS Art. 97) zu erfüllen.

Die Nutzlast des Antriebmotors ist für CH-Fahrzeuge mit mindestens 7,35 kW (10 DIN PS je Tonne entspricht 280 PS

bei 28 Tonnen) nur bis zum Gesamtgewicht des Zuges von 28 Tonnen vorgeschrieben. Massgebend für diese Vorschrift waren die topographischen Verhältnisse in der ganzen Schweiz. Eine höhere Motorisierung als 280 PS wird für Fahrzeuge, die auch im Ausland mit 40 oder 44 Tonnen verkehren dürfen, nicht verlangt. Auch in der EU wird keine Mindestmotorleistung vorgeschrieben. Die Fahrzeughersteller rüsten in aller Regel Lastwagen oder Sattelschlepper mit Motoren von 350 bis 500 PS Leistung aus. Die im kombinierten Verkehr eingesetzten Fahrzeuge weisen durchwegs eine genügende Motorleistung (von 350 PS und mehr) auf.

Bei immer gleichbleibendem Ladevolumen werden die unterschiedlichsten Ladegüter (Papiertaschentücher, Metallteile etc.) transportiert. Das tatsächliche Gesamtzuggewicht der Fahrzeuge variiert sehr stark und liegt zwischen 28 und 44 Tonnen.

6.5 Strassenabnutzung / verursachergerechte Abgaben (zu Punkt 5): Aufgrund der im kombinierten Verkehr nun möglichen doppelten Nutzlast können die Strassentransporte zukünftig effizienter abgewickelt werden. Die Erweiterung der Radialzonen wird zu keiner sprunghaften Zunahme von 44-Tönnern führen. Der Zugang zum Mittelland mit 44-Tönnern ist nach wie vor untersagt. Auch das Überfahren der Grenze einer Radialzone ist nicht zulässig (keine Durchlässigkeit zwischen Radialzonen und Grenzzonen und Radialzonen).

Die Erhöhung der Gewichtslimite auf 40 Tonnen (ohne flankierende fiskalische Massnahmen, wie z. B. die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) würde insbesondere im Transitverkehr zu einem Rückverlagerungsdruck von bisherigen Umwegfahrten auf die schweizerischen Transitrouten führen. Die Strasseninfrastruktur würde bei diesem Szenario stark in Mitleidenschaft gezogen.

Um dem kombinierten Verkehr weitere positive Impulse geben zu können, müssen die Abgaben massvoll sein. In der EU sind Fahrzeuge, die ausschliesslich im kombinierten Verkehr eingesetzt werden, weitgehend von Steuern befreit. Der Kanton Aargau kennt seit Jahren verursachergerechte, massvolle Abgaben, die zusätzlich zu den Verkehrssteuern erhoben werden. Die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Abgaben sind im Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts vom 6. März 1984 und in der Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr vom 5. November 1984 enthalten.

6.6 Kontrolle (zu Punkt 6): Die Einhaltung der Vorschriften erfolgt im Rahmen von stationären und mobilen technischen Kontrollen sowie bei Geschwindigkeitskontrollen.

Seit dem 1. Januar 1997 wurden auf dem gesamten Kantonsgebiet 45 technische Kontrollen durchgeführt. Im Monat August waren es 9 Kontrollen. Das Polizeikommando des Kantons Aargau (Verkehrspolizei) führt keine spezielle Statistik zu Übertretungen im kombinierten Verkehr. Bei einer Verkehrskontrolle im August 1997 wurde eine Anzeige wegen einer unzulässigen Fahrt im Umkreis von 30 km ab einem Terminal erstattet. Bis anhin sind keine weiteren Anzeigen erfolgt. Aufgrund der Erfahrungen besteht zur Zeit keine Veranlassung, den Kontrollaufwand zu erhöhen.

Bis heute wurden lediglich 41 Bewilligungen für Motorfahrzeuge ausgestellt, die mit entsprechender Kennzeichnung Fahrten im kombinierten Verkehr ausführen dürfen.

Diese Bewilligungen verteilen sich auf die drei im Aargau zugelassenen Umladestationen Aarau, Birrfeld und Rothrist. Der kurze und daher kaum repräsentative Erfahrungszeitraum - seit dem 1. August 1997 - deutet nicht darauf hin, dass Missbräuche vorkommen. Diese können jedoch auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Überprüfungen sind insofern schwierig, als aus der mitzuführenden Sonderbewilligung lediglich die Fahrzeugdaten, das maximale Gesamtgewicht sowie die Transportroute hervorgehen. Für den Nachweis der Richtigkeit sind jedoch Rückfragen beim Versender und / oder Empfänger erforderlich.

7. Schlussfolgerung und Antrag: Spezielle aargauische Richtlinien sind nicht notwendig. Bundesrechtlich sind alle Vorschriften erlassen worden. Die notwendigen Einschränkungen werden mit der Erteilung der Sonderbewilligung verfügt. Die Kontrolle ist polizeilich sichergestellt.

Vorsitzender: Dieses Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen und gleichzeitig zur Abschreibung beantragt. Es liegt keine Wortmeldung gegen die Entgegennahme vor. Somit ist das Postulat überwiesen. Die Abschreibung wird aber von der Postulantin bestritten.

Katrin Kuhn, Wohlen: Ich beantrage natürlich die Ablehnung der Abschreibung! Meine Grossmutter sagte jeweils: "Rächt häsch, aber schwyge sötsch!" Dieser Ausdruck kam mir in den Sinn, als ich die Antwort des Regierungsrats las. Er hat mir nämlich in keinem Punkt widersprochen, er hat auch seine Bereitschaft erklärt, den Vorstoss zu übernehmen, aber am Schluss sagte er ganz elegant, er wolle ihn wieder in die Abschreibung versenken. Was heisst das, wenn es abgeschrieben ist? Dann ist das Thema erledigt, fertig! Es kommt dann beispielsweise im Rechenschaftsbericht, oder wo wir uns mit diesen Fragen befassen, nicht mehr vor. Das finde ich falsch, weil wir hier am Anfang und nicht am Ende einer Entwicklung stehen. Ich habe einen Vorstoss eingereicht, dass man bei der Erweiterung der Radialzonen und der Huckepack-Standorte sorgfältig beobachte, was da passiert. Diese Beobachtung kann ja unmöglich schon abgeschlossen sein, weil letzten Sommer, als ich den Vorstoss einreichte, das gerade als Neuerung eingeführt worden war. Man kann ja nicht am Anfang einer Entwicklung sagen: "Jawohl, wir haben das angeschaut, wir müssen das nicht mehr weiterhin beobachten, - der Vorstoss ist erledigt!" Das will mir nicht in den Kopf. Ich möchte nicht mehr auf die technischen Einzelheiten oder auf die Berechtigung des Vorstosses eingehen, da die offensichtlich unbestritten ist, ich finde es jedoch völlig unlogisch, diesen Vorstoss, der schliesslich eine Entwicklung begleiten und beobachten soll, gleich wieder abzuschreiben. Ich frage mich, wo soll denn Auskunft erteilt und auf welche Art soll das beobachtet werden, wenn ein entsprechender Vorstoss gleich wieder abgeschrieben ist?

Es ist mir auch klar, viele Leute denken, es sei gegen die 40-Tönnner. Es gibt ja so eine Art von Western, die kennen wir alle: die Lieben haben einen weissen Hut und die Bösen haben einen schwarzen Hut! Man könnte ja sagen: die 28-Tonnen-Lastwagen sind die Lieben und die 40-Tönnner sind die Bösen und das Ganze gegen die 40-Tönnner auslegen. Aber das ist nicht die Meinung dieses Vorstosses und so wurde er offensichtlich auch nicht empfunden, - im Gegenteil, es ist eine Entwicklung mit den 40-Tönnnern, die auch

im Zusammenhang mit den Bilateralen noch weiter zunehmen wird. Der Aargau ist völlig exponiert in Fragen der Lastwagenentwicklung als Grenzkanton und als Mittellandkanton und als Kreuzung der Ost-West und Nord-Süd-Verbindung. Deshalb ist es sinnvoll, eine Entwicklung gleich am Anfang sorgfältig zu beobachten. Die Konsequenzen der Lastwagen für die Bevölkerung bestehen, das gibt der Regierungsrat ja zu. Zum Beispiel im Richtplan wird darauf hingewiesen, die aargauische Bevölkerung sei ausreichend vor negativen Auswirkungen des Verkehrs zu schützen. Wie soll man das tun, wenn man die entsprechenden Vorschläge gleich abschreibt? Oder der Kanton hat ein brandneues Heft herausgegeben, "Umwelt"; hier schreibt er: Laut der Gesundheitsbefragung von 1992/93 klagt rund die Hälfte der 15- bis 74-jährigen Aargauerinnen und Aargauer über lästige Umwelteinflüsse am Wohnort, Hauptverursacher: Lärm und Abgase des Verkehrs. Das zitiere ich aus dem neuen Umweltmagazin des Kantons, das ich sehr rühmen möchte, - ich finde es gut. Aber ich finde es falsch, wenn solche Entwicklungen da sind, die Augen zu verschliessen und Vorstösse, die sich damit befassen, gleich abzuschreiben. Deshalb möchte ich Sie alle bitten, diesen Vorstoss aufrechtzuerhalten und nicht für Abschreibung zu stimmen!

Abstimmung:

Für Abschreibung des Postulats: 70 Stimmen.

Dagegen: 50 Stimmen.

Vorsitzender: Das Geschäft ist somit erledigt.

474 Interpellation Walter Böhlen, Niederrohrdorf, vom 23. September 1997 betreffend Coop Supercenter in Baden Dättwil; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 225 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 7. Januar 1998:

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1: Die Einfahrt Mellingerstrasse nach Baden ist ein Engpass von regionaler und kantonaler Bedeutung; schon jetzt ist sie immer wieder überbelastet. Im speziellen gilt dies für den lichtsignalgesteuerten Knoten Langacker an der Mellingerstrasse, über den die Gewerbezone Langacker (mit Haveg-Gebäude, Jumbo und weiteren Gewerbebetrieben) erschlossen ist. Das von Coop in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten bestätigt dies. Werden weitere Belastungen zugelassen, geht dies auf Kosten der bereits bestehenden Betriebe und der Nutzungsreserven auf anderen Parzellen. Vor allem leiden die Gemeinden, die Bevölkerung und die Wirtschaft aus dem Raum Fislisbach - Rohrdorferberg - Mellingen, aber auch der Verkehr zwischen dem westlichen Aargau sowie der A1 allgemein und Baden - Mellingerstrasse. Stadt und Kanton müssen allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern eine gleiche Chance ("gleich lange Spiesse") gewähren. Das gehört zu den Grundfunktionen des liberalen Staates.

Das geplante Coop-Center an diesem Standort hätte sich mit seinem Angebot an Waren für den täglichen Bedarf (u.a.

Lebensmittel) in erster Linie auf eine motorisierte Kund-Vergleich zur früheren Nutzung (Verkauf von Haushaltgeräten) deutlich höher veranschlagt werden. Dies hängt mit dem Parkplatzbedarf und der geringeren Kundenverweildauer beim Lebensmittelkauf zusammen. Der längst an der Grenze der Leistungsfähigkeit liegende Knoten Langmatt hätte die zusätzliche Verkehrsnachfrage nicht mehr bewältigen können.

In seinem Entscheid vom 16. Juni 1997 hat der Stadtrat - mit Bezug auf die Stellungnahme seiner Baukommission - unter anderem auf die massgebende Bestimmung in der städtischen Bau- und Nutzungsordnung (§ 21 Abs. 1 BNO) hingewiesen. Danach ist die Zone G3, in der sich das Geschäftshaus "Haveg" befindet, für Dienstleistungsbetriebe vorgesehen. Nutzungen und Betriebe mit übermässiger Privatverkehrserzeugung sind aber nur in beschränktem Mass zulässig. Ein autoorientiertes Lebensmittel-Center gehört nach der Beurteilung der Stadt dieser Kategorie an.

Das Baudepartement gelangte in der Sache zum gleichen Resultat wie die Stadt Baden: Eine weitere Nutzung des Geschäftshauses "Haveg" ist möglich. Der Gesuchstellerin sind konkrete, vom Verkehrsaufkommen ausgehende Angaben zur möglichen Nutzung gemacht worden. Handlungsspielraum bestand immer: die Verkehrserzeugung der neuen Nutzung muss sich im Rahmen des Bisherigen bewegen. Massgebend dafür sind einerseits die Anzahl Parkplätze und andererseits das sogenannte "spezifische Verkehrspotential", das heisst die Anzahl Verkehrsbewegungen, die vom einzelnen Parkplatz ausgehen. Dass Coop schliesslich das Projekt nicht weiterverfolgen wollte, muss als unternehmerischer Entscheid akzeptiert werden.

Zur Frage 2: Im Dezember 1996 hat die Abteilung Verkehr des Baudepartements - bereits einen Tag nach Eingang einer telefonischen Anfrage der Stadt Baden - schriftlich auf die sich mit der Einrichtung eines Coop Super Centers abzeichnenden Verkehrsprobleme aufmerksam gemacht. Sie waren der Stadt natürlich auch bekannt. Weshalb die Gesuchstellerin damals trotzdem zu einem positiven Standortentscheid gelangte, weiss das Baudepartement nicht. Bis zur Eingabe des definitiven Baugesuches im März 1997 hat die Bauherrschaft keinen Kontakt zu den Fachstellen des Kantons gesucht. In ihren Stellungnahmen haben die Abteilungen Verkehr und Tiefbau des Baudepartements die Vorbehalte konkretisiert, worauf die Baugesuchszentrale mit Verfügung vom 14. April 1997 dem Bauvorhaben in der eingereichten Form die Zustimmung verweigert hat. Am 22. Mai 1997 diskutierten die Sachbearbeiter von Stadt und Kanton die ablehnende Stellungnahme des Kantons und das weitere Vorgehen.

Der Befund von Stadt und Kanton wurde am 3. Juni 1997 mit Vertretern der Gesuchstellerin (Coop-Vertreter, Projektverfasser und Anwalt) erörtert. Mit der anschliessend eröffneten "vorläufigen Stellungnahme" - dem eigentlichen Baubewilligungsentscheid - vom 16. Juni 1997 (mit Rechtsmittelbelehrung) teilte der Stadtrat Baden der Coop mit, dass, in Übereinstimmung mit dem Antrag der Badener Baukommission und der Verfügung des Baudepartements, das vorliegende Baugesuch nicht bewilligt werden könne. Gleichzeitig stellte der Stadtrat für eine andere Nutzung - allenfalls auch ein Coop-Center in reduzierter Form - eine mit dem Baudepartement abgesprochene Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen in Aussicht.

schaft ausgerichtet. Die Verkehrserzeugung musste daher im Abgesehen von der erwähnten Voranfrage vom Dezember 1996 haben bis zur Einreichung des Baugesuches keinerlei Kontakte zwischen der Gesuchstellerin und dem Baudepartement stattgefunden. Die Auslagen für die Bereitstellung der vollständigen Baugesuchseingabe hätten nicht aufgewendet werden müssen, wenn ein schrittweises Vorgehen, beispielsweise über ein Vorentscheidsgesuch zur Erschliessung, gewählt worden wäre.

Zur Frage 3: Für den Bereich Mellingerstrasse - Dättwil mussten immer wieder spezielle Lösungen und Untersuchungen bearbeitet werden. Zu erinnern ist an den kantonalen Richtplan, das regionale Verkehrskonzept Baden-Wettingen, die Zweckmässigkeitsprüfung Baregg, den kantonalen Nutzungsplan "Mellingerstrasse" mit der Busspur stadteinwärts, das Pfortnerungskonzept der Region Baden-Wettingen mit dem Pfortner "Badener Tor" usw.

Mit dem kantonalen Strassenrichtplan hat der Grosse Rat (Beschlüsse 1976 und 1982) die bis anhin vierspurige Umfahrung Dättwil/Täfern fallengelassen und die Mellingerstrasse zu einer zweispurigen Hauptverkehrsstrasse redimensioniert. Im kantonalen Überbauungsplan für die Mellingerstrasse hat er 1982 dieses Konzept umgesetzt. Damals erhielt das Gebiet Langmatt mit Rücksicht auf eine Grundwasser-schutzzone einen zusätzlichen Anschluss an die Mellingerstrasse, obwohl damit ein für die Lichtsignalregelung ungünstiger Knotenabstand geschaffen wurde. Der kantonale Richtplan weist die Mellingerstrasse weiterhin als zwei-spurige Hauptverkehrsstrasse aus.

Die im kantonalen Nutzungsplan vorgesehene Busspur erwies sich aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der Wirkung der Pfortnerung bald einmal als zu kurz. Es ist davon auszugehen, dass sie mittelfristig bis zum Knoten Esp verlängert werden muss. Die Stadt Baden will mit dem - gerade hängigen - Erschliessungsplan "Dättwil" einerseits die Voraussetzungen für die Überbauung der Gewerbegebiete im Bereich der Station Baden-Dättwil schaffen und andererseits sicherstellen, dass für den öffentlichen Verkehr keine Nachteile entstehen. Die Gemeinden am Rohrdorferberg und im Reusstal sowie Private haben im Mitwirkungsverfahren zum erwähnten Erschliessungsplan mit Recht auf die Problematik bei der Station Baden-Dättwil aufmerksam gemacht. Dabei geht es um die Zukunftschancen der weiteren Nachbarschaft.

Von einer Fehlplanung kann nicht gesprochen werden. Stadt und Kanton haben ihre Konzepte gegenseitig abgestimmt. Eine vernünftige Alternative zur grundsätzlichen Ausrichtung der Pendler-Einfallsachse Mellingerstrasse auf den öffentlichen Verkehr ist nicht ersichtlich. Die Nutzungsplanung der Stadt Baden hat die Probleme der Gewerbezone Langacker frühzeitig erkannt und deshalb in der Bauordnung dieser Zone eine Nutzungsbeschränkung auferlegt (§ 21 Abs. 1 BNO): ".... Nutzungen und Betriebe mit übermässiger Privatverkehrserzeugung sind nur in beschränktem Mass zulässig." Zweifellos fällt ein Einkaufszentrum für Güter des täglichen Bedarfs unter die Kategorie der ausgesprochenen Privatverkehrserzeuger. An dieser Lage und in der geplanten Grösse hat das Coop-Center - nach sorgfältiger Prüfung des Gesuches und Interessenabwägung - nicht bewilligt werden dürfen. Selbstverständlich sind dabei auch mögliche Anpassungen, die die Bewilligungsfähigkeit verbessert hätten, untersucht worden.

Zur Frage 4: In erster Priorität ist die Zufahrt des öffentlichen Verkehrs in den Regionalkern sicherzustellen. Eine kurzfristige Verbesserung kann nur mit einer weiteren Verlängerung der Busspur erzielt werden (wenn möglich gleichzeitig mit der Erstellung des Verursacherknotens "Station Dättwil"). Zum mittel- und längerfristigen Spektrum gehören Massnahmen wie der Regionalverkehr auf der Heitersberglinie mit Haltestelle Mellingen, die Nutzung des Nationalbahntrassees für einen effizienten öffentlichen Verkehr bis hin zur Einführung eines unkonventionellen öffentlichen Verkehrsmittels.

Beim motorisierten Individualverkehr (MIV) kann es zweifellos nicht darum gehen, eine beliebig grosse Nachfrage zu befriedigen. Weder das Strassensystem des Regionalzentrums Baden-Wettingen noch die A1 sind in der Lage, in den Spitzenverkehrszeiten zusätzliche Verkehrsmengen zu übernehmen. Mit Optimierungen, beispielsweise im Rahmen einer Überprüfung der Verkehrsregelung entlang der Mellingerstrasse, soll die bestmögliche Nutzung der bestehenden Anlagen gewährleistet werden. Verkehrszunahmen hingegen müssen hier weitgehend vom öffentlichen Verkehr bewältigt werden. Dies setzt einerseits dessen Ausbau voraus, andererseits müssen mit flankierenden Massnahmen beim MIV Kapazitäten durch Umschichtung frei gemacht werden. Im regionalen Verkehrskonzept Baden-Wettingen sind Massnahmen dieser Art enthalten: Parkplatzbewirtschaftung im Regionalzentrum, Attraktivierung des Langsamverkehrs durch bauliche und betriebliche Massnahmen aber auch durch die Siedlungsplanung (Vermischung, Verdichtung) usw.

Zur Frage 5: Die Zuständigkeit für die Verkehrsplanung liegt auf verschiedenen Ebenen. Die kantonale Verkehrsplanung findet ihren Niederschlag im kantonalen Richtplan sowie in den kantonalen Nutzungsplänen und Projekten. Für die Verkehrsplanung sind aber auch die Gemeinden zuständig, etwa wenn es um die Erschliessung der Baugebiete geht. Dem Kanton obliegt in vielen Fällen die Genehmigung der Planungen. Bei all diesen Verfahren ist die Mitwirkung rechtlich sichergestellt. Das zeigt ja gerade auch der Fall des Erschliessungsplanes "Station Baden-Dättwil". Die Nachbargemeinden haben die Gelegenheit wahrgenommen und im Mitwirkungsverfahren nach § 22 BauG ihre Interessen angemeldet. Das Baudepartement hat mit den Gemeinden entsprechende Gespräche geführt.

Walter Böhlen, Niederrohrdorf: In meiner Interpellation habe ich verschiedene Fragen gestellt. In der Beantwortung zum Verfahren und zur Begründung legt der Regierungsrat klar, welches die Gründe für die Ablehnung des Gesuches waren. Das Baudepartement sollte in solchen Fällen vermehrt auch aufzeigen, welche Wege richtig sind und zu einem positiven Entscheid führen könnten und sich vielleicht etwas weniger auf die Paragraphen konzentrieren, die eine Ablehnung begründen. Schliesslich ging es in diesem Fall um 50 neue Arbeitsplätze, also nach dem Motto: "Der Staat als Freund und Helfer".

Zur Antwort betreffend Verkehrskonzept erlaube ich mir zwei Bemerkungen: Ich finde es gut, dass durch kurzfristige realisierbare Massnahmen, d. h. Verlängerung der Busspur, eine Verbesserung der Verkehrssituation für den öffentlichen Verkehr angestrebt wird. Andere Möglichkeiten: Verbesserung der Massnahmen wie S-Bahnanschluss Mellingen, Nutzung des schwachgenutzten Nationalbahntrassees

werden nur angedeutet. Ich vermisse, dass dazu keine konkreten Angaben gemacht werden, insbesondere was der Zeithorizont für diese Projekte sein sollte.

Einen Widerspruch finde ich in der Aussage von den gleichlangen Spiessen für den öffentlichen Verkehr und Individualverkehr. Wenn da unter gleichlangen Spiessen das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gemeint ist, so ist das für mich nicht akzeptabel. Heute wird die Strasse im Gebiet Dättwil als Zubringerstrasse zur Autobahn benutzt. Die gleiche Strasse ist auch die Zubringerstrasse von Fislisbach und Rohrdorferberg nach Baden. Baden löst seine Verkehrsprobleme mit Pfortneranlagen. Von diesen Massnahmen sind auch die Autofahrer betroffen, die nicht nach Baden, sondern auf die Autobahn oder in andere Gebiete, z. B. nach Birmenstorf oder nach Basel fahren wollen. Rückstaus ins Dorf Fislisbach sind daher nicht selten. Leider wurde in der Beantwortung keine Aussage darüber gemacht, wie diese Situation verbessert werden soll. Aus diesem Grunde bin ich von der Beantwortung nur teilweise befriedigt, trotzdem danke ich dem Herrn Baudirektor dafür.

Vorsitzender: Herr Böhlen erklärt sich teilweise befriedigt. Das Geschäft ist somit erledigt.

475 Änderung von sechs Dekreten über die Organisation der Lehrerbildung und des Besoldungsdekretes (Lehrerbesoldungsdekret I); Beschlussfassung bzw. Verabschiedung und Inkraftsetzung

(Vorlage vom 12. November 1997 des Regierungsrates samt Änderungsantrag vom 14. Januar 1998 seiner Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur, dem der Regierungsrat zustimmt)

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur hat die vorliegenden Dekretsänderungen an ihrer neunten Sitzung vom 14. Januar 1998 beraten. Eintreten auf die Vorlage war nicht bestritten - die Kommission ist einstimmig auf alle beantragten Dekretsänderungen eingetreten.

Die uns beantragten sieben Dekretsänderungen ergeben sich aus der Erweiterung und der vermehrten Vernetzung der Aufgabenkreise von Didaktikum, Lehramtsschule und Seminar Brugg. Zudem soll die Mitgliederzahl der Aufsichtskommissionen des Didaktikums und der HPL verkleinert werden. Gleichzeitig hat man gewisse redaktionelle Änderungen vorgenommen und Doppelspurigkeiten und Überflüssiges beseitigt. Eine Zusammenfassung aller sieben Dekrete in einem Erlass und eine redaktionelle Gesamtüberarbeitung wird erst mit der Umsetzung der Gesamtkonzeption Lehrerbildung erfolgen.

Ein Antrag auf geschlechtsneutrale Formulierung aller Dekretsänderungen verwarf die Kommission deutlich.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission auf die Dekretsänderungen einzutreten.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten und somit stillschweigend beschlossen.

*Detailberatung**Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I)*

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Zu diesem Dekret gab es keine Wortmeldungen oder Anträge in der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

I. § 31 Abs. 1 lit. d - f, k - n und Abs. 3, II.

Zustimmung

Dekret über die Organisation der kantonalen Lehrerbildung

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Beim HPL-Dekret entspann sich eine Diskussion um die Grösse, den Aufgabenkreis und die Funktion der Aufsichtskommissionen. Die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur hat im Zusammenhang mit den Jahresberichten der Kantonalen Schulen diesbezüglich Probleme und Mängel geortet. Die Feststellungen betrafen damals aber primär Aufsichtskommissionen von Mittelschulen. Die Aufsichtskommissionen der Lehrerbildungsanstalten, um die es hier geht, können jedoch aus verschiedenen Gründen nicht mit denjenigen im Sekundärbereich verglichen werden.

Die im revidierten Dekret (§ 36 Absatz 1) fallengelassene Passage zur Zusammensetzung dieser Kommissionen "Die Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen soll darin angemessen vertreten sein" sollte gemäss einem Antrag auch im geänderten Dekret Eingang finden. Der Regierungsrat lehnt dies ab. Er will flexibel und ohne institutionalisierte Vertretungsansprüche fachlich kompetente Gremien zusammensetzen können. Er wird aber ausdrücklich auf ausgewogene und sinnvolle Zusammensetzung achten. Der Antrag auf Belassung dieses Passus wurde wieder zurückgezogen. Die Kommission beantragt Ihnen heute, bei § 36 Absatz 1 einen Passus, welcher wenigstens den Praxisbezug der Aufsichtskommissionsmitglieder sicherstellt, einzufügen. Die Kommission einigte sich auf die Formulierung: "Bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission ist der Bezug zur Schulpraxis sicherzustellen". Ansonsten empfiehlt Ihnen die EBK Genehmigung der vom Regierungsrat beantragten Änderungen.

I., Titel

Zustimmung

§ 1 Abs. 1

Zustimmung zur Aufhebung

§§ 2a, 25, 32

Zustimmung

§ 33

Zustimmung zur Aufhebung

§ 34

Zustimmung

§ 35

Dr. Roland Bialek, Buchs: Ich spreche zu § 35 und zwar zum letzten Satz. Hier steht: "Die Konferenz soll vor Beset-

zung dieser Stelle angehört werden." Ich habe mich gefragt, was das "Soll" hier eigentlich soll. Entweder müsste man schreiben: "Es wäre eigentlich ganz schön, wenn die Konferenz vor Besetzung dieser Stelle angehört würde", dann wüsste ich wenigstens, dass es meistens nicht gemacht würde, oder sonst muss hier stehen: "Die Konferenz ist vor Besetzung dieser Stelle anzuhören." In diesem Sinne beantrage ich der Klarheit wegen Änderung des § 35.

Vorsitzender: Hierzu liegt keine Wortmeldung vor. Herr Dr. Bialek beantragt, den dritten Satz von § 35 wie folgt abzuändern: "Die Konferenz ist vor Besetzung dieser Stelle anzuhören."

Abstimmung:

Der Antrag Dr. Bialek wird mit Mehrheit gutgeheissen.

§ 36 Abs. 1 und 2, II.

Zustimmung

Dekret über die Einführung und Organisation der Kurse für die Ausbildung von Lehrkräften an Primar- und Realschulen auf dem zweiten Bildungsweg

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Zu diesem Dekret gab es in der Kommission keine Wortmeldungen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen.

I., Titel, § 1 Abs. 1, Titel vor § 11, §§ 11 und 14

Zustimmung

§ 14a

Susanne Ernst, Aarau: Ich stelle zum Dekret über die Organisation der Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarschule auf dem zweiten Bildungsweg § 14a einen redaktionellen Antrag: Im Zusammenhang mit der Forderung nach gleicher Ausbildung für Mädchen und Knaben werden seit dem Schuljahr 1990/91 auch Mädchen im Werken unterrichtet und die Knaben im Fach "Textiles Werken", früher "Arbeitsschule". Die Kinder werden seither von Lehrkräften für "Textiles Werken" unterrichtet und nicht mehr von "Arbeitsschullehrerinnen". Ich war deshalb sehr erstaunt, dass ich in diesem Dekret immer noch den Ausdruck "Arbeitsschule" fand. Ich stelle deshalb den Antrag, dass das Wort "Arbeitsschule" durch den Ausdruck "Textiles Werken" zu ersetzen ist.

Regierungsrat Peter Wertli: Das ist grundsätzlich eine berechnete Anregung. Ich muss aber darauf hinweisen, dass es sich hier um eine Teilrevision handelt. Wir haben den Begriff der "Arbeitsschule" auch in anderen Bestimmungen des nichtgeänderten Dekretes wie auch im Schulgesetz. Das Anliegen, das hier vorgetragen wird, ist dann umzusetzen, wenn wir im Rahmen einer Totalrevision das Ganze entsprechend anpassen. Wenn wir nur in dieser Bestimmung diese Anpassung machen, dann haben wir einen Widerspruch im Dekret und im Schulgesetz. Ich bitte Sie, dieses Anliegen, das grundsätzlich berechtigt ist, im Rahmen einer Totalrevision wieder aufzugreifen.

Susanne Ernst, Aarau: Ich bin wirklich enttäuscht von Herrn Wertli, dass er das als Teilrevision nicht aufnimmt. Es ist sehr bezeichnend, welchen Stellenwert das "Textile Werken" in diesem Kanton hat. Ich bin wirklich enttäuscht!

Regierungsrat Peter Wertli: Ich muss doch klarstellen: Es geht jetzt überhaupt nicht um den Stellenwert dieses Faches, sondern darum, dass wir systematisch eine saubere Ordnung haben und nicht im gleichen Dekret gleiches mit unterschiedlichen Bezeichnungen formulieren. Es geht keineswegs um eine Gewichtung dieses Faches, sondern um die Systematik der Gesetzgebung, die hier zu beachten ist. Daher bitte ich Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Vorsitzender: Frau Ernst beantragt, den Begriff "Arbeitschule" durch den Terminus "Textiles Werken" zu ersetzen. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab.

Abstimmung:

Für den Antrag Ernst: 33 Stimmen.

Dagegen: 75 Stimmen.

II.

Zustimmung

Dekret über die Organisation der Lehramtsschule

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Zu diesem Dekret wurde der Antrag gestellt, in § 5 Absatz 1 im ersten Satz die Voraussetzungen zum Kursbesuch an der Lehramtsschule restriktiver zu fassen und den erstmaligen Kursbesuch erst nach zwölf Jahren zu gewähren. Im ersten Satz wäre gemäss Antragsteller "mindestens acht" durch "mindestens zwölf Jahre" zu ersetzen.

Zur Begründung dieser Änderung wurde angeführt, es entspreche nicht mehr der heutigen Finanzlage des Kantons und der Gemeinden, dieses Intervall bei den heutigen acht Jahren zu belassen. Die Fortbildung, die intensiver betrieben werde, rechtfertige eine gewisse Hinausschiebung dieses Anrechtes.

Dem wurde entgegengehalten, dass auf Grund des grossen gesellschaftlichen Wandels die Anforderungen an die Lehrerschaft stark gestiegen seien. Die Lehramtsschule sei eine Minimalmassnahme, um den oft gehörten Vorwürfen nach Überforderung der Lehrerschaft zu widersprechen. Die Zulassung sei restriktiv, erfolge häufig später als nach acht Jahren und bedinge eine Empfehlung der Schulpflege.

Der Antrag auf Erhöhung der Zulassungsberechtigung wurde mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt. Im übrigen beantragt Ihnen die EBK Zustimmung zu den revidierten Paragraphen.

Vorsitzender: Hiezu liegt keine Wortmeldung vor.

I., §§ 1, 1a, 2, 4, 5, 12

Zustimmung

§ 13

Zustimmung zur Aufhebung

§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 17

Zustimmung

§ 18

Zustimmung zur Aufhebung

§ 19

Walter Hunkeler, Wettingen: Ich stelle keinen Antrag, möchte aber namens einer kleinen Gruppierung der EVP/LDU - Fraktion eine Bitte zu § 19 anbringen: Wir

bitten Sie, bei der Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission die Fachkompetenz vor die Partei- oder Verbandszugehörigkeit zu stellen. Der Begriff "Aufsichtskommission" sagt ja, dass die Mitglieder Aufsichtsaufträge wahrzunehmen haben. Dazu braucht es Fachkompetenz. Wir haben viele Aargauerinnen und Aargauer, die weder einer Partei noch einem Verband angehören, die aber sicher fähig sind, dieser Kommission anzugehören. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie man solche geeigneten Leute ansprechen könnte. Ich spreche aus Erfahrung als langjähriger Betroffener.

Zustimmung

II.

Zustimmung

Dekret über die Errichtung und Organisation des Didaktikums für Oberstufenlehrkräfte

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Die Anpassungen in diesem Dekret beantragt Ihnen die Kommission ohne Änderungen zur Genehmigung.

I., Titel, §§ 1 Abs. 3, 1a, 5, 10

Zustimmung

§ 11

Zustimmung zur Aufhebung

§§ 12, 13, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1, II.

Zustimmung

Dekret über die Ausbildung von Lehrkräften für die Real- und Sekundarschule

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Die Anpassungen in diesem Dekret beantragt Ihnen die Kommission ebenfalls ohne Änderungen zur Genehmigung.

I., Titel, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6

Zustimmung

§ 7

Zustimmung zur Aufhebung

§ 7a

Zustimmung

§§ 8 - 14

Zustimmung zur Aufhebung

II.

Zustimmung

Dekret über die Organisation des Kantonalen Seminars Brugg für Lehrkräfte an Arbeitsschulen, Hauswirtschaftsschulen und Kindergärten

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Hier wurde die Frage nach dem Sitz der Schule aufgeworfen. Die Umbenennung des Dekretes und die Verankerung des Sitzes "Brugg" in § 1 geschah aus Gründen des Finanzreferendums. Der Grosse Rat muss den Sitz der Schule definieren, damit das Ganze nicht dem Finanzreferendum unterliegt. Beim Kantonalen Seminar ist eine Standortdefinition bisher

nicht korrekt erfolgt, was jetzt nachgeholt werden soll. Ich bitte Sie Namens der Kommission, auch diese Dekrets Anpassungen zu genehmigen.

I., Titel, §§ 1, 1a, 2

Zustimmung

§ 3 Abs. 3

Zustimmung zur Aufhebung

§§ 6 und 12

Zustimmung

§ 13

Zustimmung zur Aufhebung

§§ 14 und 15

Zustimmung

§ 16

Zustimmung zur Aufhebung

§§ 17, 18, II.

Zustimmung

Dr. Daniel Heller, Aarau, Kommissionspräsident: Die Schlussabstimmung zum vorliegenden Paket von sieben Dekretsänderungen ergab in der Kommission einstimmig Zustimmung. Ich danke allen Beteiligten für die Zusammenarbeit.

Vorsitzender: Auch danke ich der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit.

Schlussabstimmung:

Die sieben Dekretsänderungen werden, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen sind, mit 140 Stimmen, ohne Gegenstimme, zum Beschluss erhoben.

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur: Mitteilung zum Geschäft: Alte Kantonsschule Aarau, Renovation und Erneuerung Steinmannhaus; Umsetzung der Beschlüsse des Grossen Rates vom 21. Januar 1997, insbesondere Delegation von zwei Mitgliedern der Kommission Erziehung Bildung und Kultur in die zu bildende Begleitkommission:

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 21. Januar 1997 für die Renovation und Erneuerung des "Steinmannhauses" der Alten Kantonsschule Aarau einen Kredit von 20 Mio. Franken bewilligt. Gleichzeitig hat er dem Regierungsrat verschiedene Sparvorgaben gegenüber dem ursprünglich mit Botschaft vom 1. November 1995 beantragten Projekt gemacht. Der Regierungsrat wurde mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, eine den Bau begleitende Kommission einzusetzen, der u.a. zwei Mitglieder der Kommission Erziehung, Bildung und Kultur (vormals Kommission für Kantonale Schulen) angehören.

In Erfüllung dieser Beschlüsse und Vorgaben des Grossen Rates vom 21. Januar 1997 hat die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur eine Zweierdelegation bestimmt und die damalige Kommissionspräsidentin Marianne Herzog-Ernst (Oberhof) und Richard Plüss (Lupfig) für eine den Bau begleitende Kommission delegiert.

Die EBK hat an der gleichen Sitzung erfahren, dass der Entwurf einer Zusatzbotschaft der Regierung an den Grossen Rat zu eben diesem Projekt besteht, welche insbesondere aufzeigen soll wie die Vorgaben des Grossen Rates umgesetzt werden sollen.

Die EBK vertrat gegenüber dem Erziehungsdirektor auf dessen Anfrage hin an der Sitzung vom 14. Januar 1998 einhellig die Auffassung, dass eine solche Zusatzbotschaft aus Sicht der EBK unerwünscht sei und dem Geist der Beschlüsse des Grossen Rates vom 21. Januar 1997 auch nicht entspreche. Der Grosse Rat habe ein Kostendach gesprochen und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt. Es reiche aus, wenn die gebildete Begleitkommission und die Kommission Erziehung Bildung und Kultur in dieser Sache regelmässig dokumentiert und orientiert würden.

Ich bitte den Rat um Kenntnisnahme und gehe davon aus, dass der Grosse Rat sich den Auffassungen seiner Kommission anschliessen kann.

476 Postulat Harry Lütolf, Wohlen, vom 19. August 1997 betreffend Einrichtung von Internet-Anschlüssen an allen kantonalen Schulen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 138 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 12. November 1997:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Allgemeine Bemerkungen: Die Schweizer Wirtschaft befindet sich unbestreitbar in einem grundlegenden Wandel von der Industrie- zur global vernetzten Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft. Moderne Kommunikationstechnologien wie Internet gewinnen rasch an Bedeutung. Diese neuen Technologien haben dabei nicht nur Auswirkungen im Bereich der Wirtschaft, sondern auch das Potential, zahlreiche gesellschaftliche Bereiche, so mit Bestimmtheit auch das Bildungswesen, zu beeinflussen und umzugestalten. Dabei können die gesellschaftliche Entwicklung und die Anpassungen im Bereich des Bildungswesens mit der ausserordentlich raschen technologischen Entwicklung nicht mehr immer Schritt halten. Pädagogische, schulstrukturelle, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen lassen eine kurzfristige Anpassung und Änderung der Ausbildung in grösserem Stil oft nicht zu. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Informatik und der modernen Kommunikationstechnologien, deren Einsatz mit relativ hohen Anschaffungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten für die Infrastruktur sowie mit zusätzlichen Ausbildungskosten verbunden ist.

Wie im Wirtschaftsbereich ist heute auch noch nicht absehbar, wie weit die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien den Bildungsbereich beeinflussen und verändern werden. Weltweit wird der Einsatz der neuen Technologien im Unterricht diskutiert und ausprobiert. Auch in Schulen des Kantons Aargau werden zum Teil schon seit längerer Zeit in verschiedensten Projekten Erfahrungen gesammelt.

Die gegenwärtige stürmische Entwicklung auf dem Gebiet des World Wide Web (WWW) und des Internets sowie die sinnvolle Nutzung dieser Technologien für die Verwaltung und den Schulbereich werden vom Regierungsrat aufmerksam verfolgt. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe befasst sich mit der Nutzung des Internets in der kantonalen Verwaltung. Im Rahmen dieser Abklärungen wird auch geprüft, wie die Schulen möglichst kostengünstig und sicher ans Internet angeschlossen werden können.

Internet-Anschlüsse an den kantonalen Schulen: Verschiedene Schulen, insbesondere auch auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe, verfügen bereits seit längerer Zeit über zumindest einen Internet-Anschluss. An einigen Schulen wird das Internet bereits auch für Unterrichtszwecke eingesetzt, und die Anschlüsse sind teilweise für die Schülerinnen und Schüler auch frei zugänglich.

An der Möglichkeit, Klassenräume mit Internet-Anschlüssen an allen kantonalen Schulen einzurichten, wird gegenwärtig gearbeitet. Unter anderem wird geprüft, ob die kantonalen Schulen mit dem Kommunikationsnetz KOMKA zentral ans Internet angeschlossen werden können. Dabei müssen vorerst wichtige Fragen der Sicherheit befriedigend gelöst und die entsprechende Kommunikations-Infrastruktur aufgebaut werden.

An der Kantonsschule Wettingen wurde bereits letztes Jahr im Rahmen eines Pilotprojektes der Cablecom und mit Unterstützung von lokalen Sponsoren ein Klassenraum mit Internet-Anschlüssen als Versuchsbetrieb eingerichtet. Auch die Höhere Technische Lehranstalt HTL, die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV sowie die KV-Schulen in Reinach und Aarau haben ihre Computerräume mit Internet-Anschlüssen ausgerüstet und nutzen diese Technologie für Unterrichtszwecke. Die KV-Schule in Reinach betreibt gar einen Internet-Server und tritt als lokaler Internet-Provider auf.

Bei den meisten anderen kantonalen Schulen besteht zumindest ein für die Schülerinnen und Schüler frei (aber nicht überall kostenlos) zugänglicher Internet-Anschluss, oder dessen Einführung ist geplant. Es ist das Ziel, dass alle kantonalen Schulen, bei welchen der Kanton über leitende Kompetenzen verfügt, so bald wie möglich über zumindest einen öffentlichen Internet-Anschluss verfügen sollten. Bei den Gewerbeschulen und den Handelsschulen KV verfügt der Kanton allerdings über keine solchen Kompetenzen.

Ausbildung der Lehrkräfte: Soll der Bereich der Informatik und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien konsequent aufgebaut, den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut und sinnvoll in den Unterricht integriert werden, muss auch ein entsprechendes Ausbildungs- und Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Dies erfordert entsprechende personelle und finanzielle Mittel.

Im Bereich der Volksschule befasst sich die Beratungsstelle für Informatik an den Aargauer Schulen (BIAS), in enger Zusammenarbeit mit weiteren Stellen im Erziehungsdepartement, mit der Ausbildung der Lehrkräfte und den Möglichkeiten der Integration und Nutzung dieser neuen Technologien im Unterricht. Zahlreiche Lehrkräfte haben sich, zum grossen Teil aus eigener Initiative, in der Anwendung der neuen Technologien bei der BIAS bereits ausbilden lassen. Ein breites Kursangebot besteht ferner bei privaten Anbietern in der Erwachsenenbildung.

Für die Informatik-Ausbildung und die Beratung der Lehrkräfte an kantonalen Schulen besteht heute noch kein Angebot des Kantons. Für die Mittelschulen und den Bereich der Lehrer- und Lehrerinnenbildung sind entsprechende Konzepte in Bearbeitung.

Finanzielle und personelle Auswirkungen: Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Einrichtung von Klassenräumen mit Internet-Anschlüssen müssen differenziert betrachtet werden. Je nach Stand der Informatik-Einrichtungen einer Schule sind mehr oder weniger grosse Investitionen notwendig. Unabhängig von einem Internetanschluss ist für die Einrichtung eines Klassenzimmers mit entsprechenden PC's, Druckern, Netzwerk, Server, Software etc. mit Kosten von ca. Fr. 150'000.-- bis Fr. 200'000.-- zu rechnen.

Der Anschluss eines einzelnen PC an das Internet erfordert Investitionen von ca. Fr. 300.-- bis Fr. 500.-- sowie jährliche Betriebskosten von Fr. 500.-- bis 1'000.--, je nach Provider und Wahl der Anschlussart (normale Telefonleitung, ISDN-Leitung, Mietleitung). Für den Anschluss eines ganzen Klassenzimmers ans Internet ist mit Investitionen und jährlichen Betriebskosten von je ca. Fr. 5'000.-- zu rechnen. Können die Schulen an den zentralen Internet-Anschluss des Kantons angeschlossen werden, entfallen die Betriebskosten für die Schulen. Es wird im Einzelfall abgeklärt, ob eine Lösung mit einem privaten Provider oder ein kantonaler Anschluss gesamthaft gesehen für den Kanton günstiger zu stehen kommt.

Bezüglich der personellen Auswirkungen kann der Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb der Informatik-Anlagen allgemein und den Anschluss und Betrieb des Internet nicht klar abgegrenzt werden. Der Internetanschluss eines Einzel-PC benötigt nach erfolgreicher Installation in der Regel keine spezielle Betreuung mehr. Auch der Unterhalt der Internet-Installation für ein ganzes Klassenzimmer hält sich in Grenzen. Soll allerdings allen Schülerinnen und Schülern z.B. ein eigenes Benutzerkonto für elektronische Post zur Verfügung gestellt werden, müssen auch die entsprechenden personellen Kapazitäten für das Einrichten und den Unterhalt dieser Konten gewährleistet werden können. Diese Arbeiten können an den grösseren Schulen nicht mehr durch die Informatikverantwortlichen, welche lediglich eine Stundenentlastung von 1-2 Lektionen beziehen, geleistet werden. An den kantonalen Mittelschulen wird gegenwärtig geprüft, wie der Bereich der Betreuung der Informatikanlagen in der Schulverwaltung und in den Unterrichtsräumen auf eine neue Basis gestellt werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein moderner Informatikunterricht, welcher auch den Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien miteinbezieht, beträchtliche Aufwendungen für die Beschaffung, den Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung der entsprechenden Infrastruktur voraussetzt. Darüber hinaus muss aber auch die Schulung und die pädagogische Unterstützung der Lehrkräfte gewährleistet werden können. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, in diesen Teil einer zeitgemässen, den aktuellen und künftigen Bedürfnissen entsprechenden und zukunftsorientierten Ausbildung die erforderlichen Investitionen zu tätigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die hierfür benötigten finanziellen und personellen Mittel auch bereitgestellt werden können.

Vorsitzender: Das Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen. Wortmeldungen hiezu liegen nicht vor. Das Postulat ist somit stillschweigend überwiesen.

477 Postulat Leo Erne, Döttingen, vom 23. September 1997 betreffend Einführung der Fünf-Tage-Woche an den Aargauer Schulen; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 222 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 7. Januar 1998:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 18. März 1997 den Regierungsrat beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zur gemeindeweisen Einführung von Fünf-Tage-Woche, Tagesschulen und Blockzeiten zu erarbeiten. Dementsprechend hat der Regierungsrat die folgende Bestimmung im Gesetzesentwurf betr. Fünf-Tage-Woche ausgearbeitet: "Unterrichtstage sind Montag bis Samstag. Die Schulträger entscheiden, ob der Unterricht an ihren Schulen von Montag bis Freitag oder bis Samstag dauert."

Im Rahmen der im Sommer 1997 durchgeführten Vernehmlassung zur Schulgesetzrevision Etappe I stimmten die politischen Parteien mehrheitlich einer gemeindeweisen Einführung von Fünf-Tage-Woche, Tagesschulen und Blockzeiten zu. Bezüglich Fünf-Tage-Woche waren die Stellungnahmen meistens mit dem Wunsch verbunden, sie baldmöglichst in allen Gemeinden zu realisieren. Zwei Parteien, CVP und EVP, sprachen sich für eine kantonsweite Einführung der Fünf-Tage-Woche aus. Die Stellung beziehenden Schulräte der Bezirke sprachen sich je zu gleichen Teilen für bzw. gegen die vorgeschlagene Lösung aus. Ablehnende Stimmen befürworteten eine kantonale Einführung der Fünf-Tage-Woche mit einer angemessenen Übergangsfrist. Eine knappe Mehrheit der zur Vernehmlassung eingeladenen Verbände und Organisationen sprachen sich für die vorgeschlagene Lösung aus. Die Vereinigung aargauischer Schulpflegepräsidenten sowie die Mehrheit der Ausbildungsinstitute und Lehrer/-innenverbände bzw. -organisationen stellten sich hinter den Entwurf, wobei auch sie zum Teil, falls kein Risiko einer negativen Volksabstimmung bestünde, eine kantonale Einführung der Fünf-Tage-Woche bevorzugen würden.

Aufgrund dieser Stellungnahmen hat der Regierungsrat die Frage, auf welche Art die Fünf-Tage-Woche eingeführt werden soll, nochmals einer Prüfung unterzogen und dem Grossen Rat mit der Botschaft vom 5. November folgende Bestimmung betreffend Fünf-Tage-Woche unterbreitet: "Im Kindergarten und in der Volksschule dauert der Unterricht vom Montag bis Freitag, soweit nicht die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände den Unterricht auf die Tage Montag bis Samstag festlegen. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt." Den Schulpflegern wird die Kompetenz erteilt, im Übergangsjahr 1998/99 die Umstellung auf die Unterrichtstage Montag bis

Freitag bis zum Beginn des Schuljahres 1999/2000 veranlassen zu können, soweit die Stimmbürger der Gemeinde nicht die Unterrichtstage Montag bis Samstag beschlossen haben.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung sieht nun für die Fünf-Tage-Woche im Grundsatz eine kantonale Regelung für Kindergärten und Volksschulen vor, lässt aber für Gemeinden eine davon abweichende Schulorganisation mit Unterricht auch am Samstag zu. Dieser Gesetzesänderungsvorschlag weist insbesondere zwei Vorteile auf: Zum einen kann - dem Vernehmlassungsergebnis Rechnung tragend - bei einem positiven Volksentscheid einer kantonalen Einführung eine Vielzahl von zusätzlichen, meist nur noch formal nötigen Gemeindeabstimmungen erspart bleiben, zum andern können Gemeinden und Gemeindeverbände, welche Schwierigkeiten in der Bereitstellung von Schulraum aufweisen oder aus anderen Gründen die Einführung der Fünf-Tage-Woche nicht wollen, mit einer Gemeindeabstimmung die kantonale Regelung aussetzen. Mit der vorgeschlagenen Regelung müssen auch die 70 Schulversuchsgemeinden, in denen gemäss Auswertung des Schulversuchs keine mehr zur Sechs-Tage-Woche zurückkehren möchte, nicht erneut einzeln über die Einführung der Fünf-Tage-Woche abstimmen. Für die kantonalen Schulen wird der Regierungsrat ermächtigt zu entscheiden, ob und allenfalls zu welchem Zeitpunkt die Einführung der Fünf-Tage-Woche an den einzelnen Schulen sinnvoll ist.

Bei einer späteren Schulgesetzrevision wird die Situation neu zu beurteilen sein; es könnte dannzumal eine generelle Festschreibung der Fünf-Tage-Woche ins Auge gefasst werden.

Vorsitzender: Dieses Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen. Es liegt keine Wortmeldung vor. Das Postulat ist somit stillschweigend überwiesen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.

478 Interpellation Walter Forrer, Oberkulm, vom 2. September 1997 betreffend Aushorchung von Mittelschullehrerinnen und -lehrern durch Mitglieder der Aufsichtskommission; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 163 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 21. Januar 1998:

Einleitung: Seit 1981 sind in Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung die gleichen Rechte von Mann und Frau verankert. Demgemäss sorgt das Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.

Ende des letzten Jahres hat der Regierungsrat der Durchführung einer Bestandesaufnahme zum Stand der Gleichstellung im aargauischen Bildungswesen durch die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann zugestimmt. Ziel war es, Angaben über den Stand der Gleichstellung im aargauischen Bildungswesen zu erhalten. Das Erziehungsdepartement hat die departementale Gleichstellungsbeauftragte mit dieser Aufgabe betraut. Diese Bestandesaufnahme wurde in Anlehnung an die von der EDK erarbeiteten Empfehlungen (Empfehlungen zur Gleichstellung von Frau und

Mann im Bildungswesen vom 28. Oktober 1993) durchgeführt.

Im Rahmen dieser EDK-Empfehlungen wird der sprachlichen Gleichbehandlung grosse Bedeutung beigemessen. Den Kantonen wird empfohlen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, dass im Unterricht Kommunikationsformen verwendet werden, welche die Geschlechter weder bevorzugen noch benachteiligen. Nach neuestem Erkenntnisstand (Moser Urs, Ramseier Erich, Keller Carmen, Huber Maja: Schule auf dem Prüfstand. Eine Evaluation der Sekundarstufe I auf der Grundlage der "Third International Mathematics and Science Study", Nationales Forschungsprogramm 33 Wirksamkeit unserer Bildungssysteme, Verlag Rüegger 1997) ist es für den Zugang zu gleichen Bildungschancen enorm wichtig, dass Mädchen wie Knaben nicht geschlechtsstereotyp angesprochen werden, sondern je individuell. Dies beinhaltet aber auch einen sorgsam Umgang mit der Sprache. Es ist nachgewiesen, dass die Unterlassung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zu eindeutig weniger Selbstvertrauen und Motivation der Mädchen und jungen Frauen führt. Die Lehrperson ist für die Motivation und damit für den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern entscheidend. Selbstvertrauen und Motivation jedoch stehen in engem kausalem Zusammenhang zur Leistung, welche wiederum ausschlaggebend ist für den Zugang zu weiteren Bildungsmöglichkeiten. Zur Leistungsschule gehört deshalb unter anderem auch die sprachliche Gleichbehandlung als Qualitätsmerkmal.

Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen sowie die Inspektorinnen und Inspektoren der Volksschulen und der Berufsschulen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Stand der Gleichstellung im aargauischen Bildungswesen gebeten, sich auf die Kommunikationsformen der Lehrpersonen bezüglich Gleichwertigkeit der Geschlechter zu achten.

Zur Frage 1: Einleitend kann festgehalten werden, dass die Bestandsaufnahme des Erziehungsdepartementes nicht konkret zum Ziel hat, Lehrpersonen zu verpflichten, geschlechtsneutrale Kommunikationsformen anzuwenden. Die rechtlichen Grundlagen für allfällige entsprechende Weisungen sind aber klar vorhanden. Neben dem in der Einleitung erwähnten Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung, der einen sorgsam und reflektierten Umgang mit der Sprache impliziert, tragen auch kantonale Bestimmungen dieses Anliegen in sich, so insbesondere § 10 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) (Verbot der Diskriminierung u.a. aufgrund des Geschlechts) und konkret für die Schulen § 12 Abs. 2 Schulgesetz (Gleichbehandlung von Knaben und Mädchen im Unterricht). Diese Bestimmungen bilden alle eine rechtliche Grundlage, um Lehrkräfte konkret zu verpflichten, im Unterricht geschlechtsneutrale Kommunikationsformen anzuwenden. Die Kompetenz des Kantons dazu ergibt sich im Bereich der Volksschule zunächst aus seiner Aufsichtspflicht (§ 29 Abs. 4 KV) und konkret u.a. auch des Erziehungsdepartementes aus dem Auftrag zur Leitung des Schul- und Bildungswesens des Kantons in allen Bereichen, wo keine andere Behörde zuständig ist (§ 86 Schulgesetz). Für kantonale Schulen ist § 90 Abs. 1 und 2 KV massgebend. Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er sorgt für die rechtmässige und die wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation. Letzteres ist auch in § 5 Abs. 1 des Organisationsgesetzes eingeflossen. Bereits schon der Begriff "Aufsicht", und erst recht die Begriffe "Leitung", "sorgt für" und "bestimmt"

beinhalten eine Weisungsbefugnis. Dies bedeutet die Kompetenz auch zu bestimmen, wie eine Verpflichtung (hier das Gleichbehandlungsgebot) umzusetzen ist. Dies kann bezogen auf einen konkreten Einzelfall geschehen oder für alle verbindlich, die mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe (hier des Unterrichts) beauftragt sind, in der Form von Weisungen, oft auch Richtlinien oder Verwaltungsverordnungen genannt. Einzig die Unterrichtsfreiheit, die gesetzlich garantiert ist (§ 45 Schulgesetz), schränkt die Weisungsbefugnis ein. Diese umfasst aber nicht das "wie" der Behandlung der Schülerinnen und Schüler, sondern nur das "wie" der Umsetzung des Inhaltes des Lehrplanes.

Der Regierungsrat hat bisher von seiner Kompetenz zum Erlass von Weisungen in diesem Bereich mit seinen 1993 erlassenen "Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau in Erlassentwürfen und in der Verwaltungssprache" konkret erst für die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten Gebrauch gemacht. Darin wird unter anderem festgehalten, dass Frauen und Männer durch entsprechende Formulierungen von Sätzen und Satzteilen, durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen und durch Paarbildung gleichbehandelt werden sollen.

Auch wenn das Unterrichten nicht direkt unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fällt, kann immerhin daraus gefolgert werden, dass der Staat als Arbeitgeber von den Lehrkräften die Anwendung geschlechtsneutraler Kommunikationsformen im Unterricht erwartet, und dass es ihm ein ernsthaftes Anliegen ist, den geschlechtsneutralen Sprachgebrauch zu fördern.

Zur Frage 2: Die Bestandsaufnahme zum Stand der Gleichstellung im aargauischen Bildungswesen hat nicht zum Ziel, die Gleichstellung direkt zu verbessern. Die Resultate der Erhebung sollen vielmehr die Planung von geeigneten Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter unterstützen. In jedem Forschungsprozess gibt es eine erste sogenannte explorative Phase, die keinen Anspruch auf Repräsentativität hat.

Zur Frage 3: Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass das primäre Ziel der Aufsichtskommissionen ist, die Lehrkräfte im Bemühen um einen qualitativ hochstehenden Unterricht zu unterstützen und die tatsächliche Qualität des Unterrichts zu überprüfen. In diesem Zusammenhang muss allerdings bemerkt werden, dass der korrekte und gepflegte sprachliche Ausdruck ein wesentliches Qualitätsmerkmal eines hochstehenden Unterrichts ist und somit durchaus ein Bestandteil der Begutachtung durch die Aufsichtskommission darstellt.

Die Realisierung der tatsächlichen Gleichstellung ist kein gesellschaftspolitisches Verhalten, sondern ein verfassungsmässig festgelegtes Persönlichkeitsrecht, in dem Frauen und Männer gleich behandelt werden müssen.

Wir bekräftigen noch einmal, dass es nie die Absicht war, Lehrpersonen zu kontrollieren oder gar auszuhorchen. Ziel war es lediglich, einen Eindruck zu bekommen, wie dem Aspekt der Gleichstellung im Sprachgebrauch an den Aargauer Schulen Rechnung getragen wird. Zugegebenermassen war die Art des Vorgehens nicht optimal gewählt. Es hat sich gezeigt, dass ein Sensibilisierungsbedarf in bezug auf diese Thematik vorhanden ist.

Zur Frage 4: Damit eine solche Umfrage ausgewertet werden kann, sind gewisse statistische Angaben unerlässlich. Im Zusammenhang mit dem Aspekt der Gleichstellung ist zum

Beispiel von Interesse, ob die Lehrperson eine Frau oder ein Mann ist, um eventuelle geschlechtsspezifische Unterschiede erkennen zu können. Das selbe gilt auch für das Alter. Da man aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen weiss, dass der Sprachgebrauch in allen unterrichtenden Fächern von Bedeutung ist, jedoch je nach Fach unterschiedliche Aspekte von Bedeutung sein können, wurde auch nach dem unterrichtenden Fach gefragt. Bei der Auswertung können so zum Beispiel Fachgruppen gebildet werden, um Hinweise für den Sprachgebrauch in einzelnen Fächern zu erhalten.

Bei jeder Untersuchung werden Kategorien gebildet, um eventuelle Massnahmen zielgerichtet und spezifisch vornehmen zu können

Zur Frage 5: In einigen Fällen besteht tatsächlich die Möglichkeit, die Identität der Lehrperson festzustellen. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen sammeln bei all ihren Schulbesuchen persönliche Daten, die zum Teil weit gewichtigere Angaben über die Persönlichkeit der Lehrkräfte beinhalten als die Anwendung von geschlechtsneutralen Kommunikationsformen. Der Persönlichkeitsschutz der Lehrpersonen ist gewährleistet, indem die Aufsichtskommissionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Das selbe gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass bei einer Umfrage der Persönlichkeitsschutz gewährleistet werden muss. Im vorliegenden Fall ist dies, neben dem Schutz durch das Amtsgeheimnis, insofern der Fall, als lediglich aggregierte Informationen aus der Umfrage als Resultat in die Bestandsaufnahme integriert hätten werden sollen.

Zur Frage 6: Alle von der EDK herausgegebenen Empfehlungen durchlaufen eine Vernehmlassungsphase. In diesem Sinn wurden auch die Empfehlungen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Bildungswesen vom 28. Oktober 1993 kritisch gewürdigt. Der Regierungsrat unterstützt selbstverständlich sämtliche Bemühungen, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bildungswesen fördern. Dies kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass er in der Vergangenheit selber auch Massnahmen ergriffen und umgesetzt hat.

Dies sind zum Beispiel die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die zum Ziel hat, Massnahmen zu erarbeiten, die geeignet sind, sowohl bei den Unterrichtenden als auch bei den Lernenden an den kantonalen Schulen einen Ausgleich im Geschlechterverhältnis herbeizuführen. 1996 hat der Regierungsrat zudem beschlossen, das Kriterium Geschlecht bei den kantonalen Mittelschulen bis zur Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses für alle Wahlverfahren von Hauptlehrkräften als wesentliches Selektionskriterium zu betrachten. Gleichzeitig musste bei der Umwandlung von befristeten Stellen in Hauptlehrstellen im Rahmen der abgekürzten Wahlverfahren dargelegt werden, wie dem Kriterium "Geschlecht" Rechnung getragen wurde.

Der Regierungsrat bemüht sich, geeignete Methoden in bezug auf die Umsetzbarkeit seiner eigenen und der EDK-Richtlinien zu erarbeiten. Er wird sich weiterhin um eine Sensibilisierung in bezug auf diese Thematik bemühen und entsprechende sinnvolle Massnahmen unterstützen.

Die Empfehlungen der EDK vom 28. Oktober 1993 lagen im Entwurf vor als die Richtlinien des Regierungsrates vom

28. August 1993 in gleicher Sache für Erlassentwürfe und die Verwaltungssprache erarbeitet wurden und dienten dabei als eine der Grundlagen.

Walter Forrer, Oberkulm: Was die rechtliche Seite des Vorgehens betrifft, meine erste Frage, bin ich als Nichtjurist etwas überfordert. Aber ich gehe auch hier nicht fehl in der Annahme, dass die rechtliche Grundlage um so unklarer ist, je länger und komplizierter deren Begründung dann ausfällt. Ich teile die Ansicht des Regierungsrates, dass konkreter und korrekter und gepflegter sprachlicher Ausdruck ein wesentliches Qualitätsmerkmal eines hochstehenden Unterrichtes sei. Ich mache aber ein Fragezeichen, wenn korrekter und gepflegter sprachlicher Ausdruck davon abhängen soll, ob konsequent und immer von "Indianerinnen und Indianern" oder "Autofahrerinnen und Autofahrern" gesprochen wird, wie dies im Fragebogen als Beispiel aufgeführt war. Seien wir doch ehrlich: die ganze Übung war ein Flop und dies aus mehreren Gründen. Erstens wurden bloss ein halbes Dutzend Fragebogen zurückgesandt, was wirklich keine statistisch relevante Aussage ermöglicht. Davon aber las ich in der Antwort des Regierungsrates nichts, ich habe dies der Presse entnommen.

Zweitens erreicht eine solche Aktion das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter kaum, - im Gegenteil, wenn ein besseres Verständnis für die wirtschaftliche Benachteiligung der Frauen erreicht werden soll, ist es doch ungeschickt, eine ganze Berufsgattung, nämlich die Lehrerschaft, mit fragwürdigen Methoden zu verärgern. Drittens: Vor allem wurde die Sache zum Flop durch die Art und Weise der Durchführung. Da wird von Statistik und wissenschaftlicher Untersuchung geredet, gleichzeitig aber freigestellt, ob die so beurteilten Lehrpersonen vorher darüber informiert werden sollten oder nicht. Ähnliches gilt auch für die Antwort auf meine Frage, weshalb Schultyp, Klasse, Schulfach sowie Alter und Geschlecht der Lehrperson erfasst würden, wohl gemerkt in einer offiziell als "anonym" deklarierten Recherche. Auch hier vermag der Hinweis auf die wissenschaftliche Auswertung die Zweifel nicht zu beseitigen, welche aufkommen, wenn es um die Aushorchung von Lehrkräften geht. Ich denke da auch an zunehmende Verhärtung auf dem Arbeitsmarkt, an ideologische Beeinflussung, und an Mobbing, alles Dinge, die nicht dem Bereich der Phantasie entstammen.

Meine Damen und Herren, für mich reicht diese ganze Angelegenheit über das Schlagwort "Fichenskandal" hinaus, wenn ich, wie kürzlich, ein Stelleninserat des Erziehungsdepartementes lese, worin eine Adjunktin / ein Adjunkt des Chefs Abteilung Mittelschulen gesucht wird, die oder der sich mit Statistik Prognosen, Projekten befassen soll, dann frage ich mich schon, ob die Gewichte im Schulwesen noch richtig gesetzt werden. Die dringenden Probleme werden damit nicht gelöst, denken Sie an die zunehmende Gewaltzone im Schulzimmer, an die Schwierigkeiten in vielen Realschulen. Dort muss der Steuerfranken eingesetzt werden und nicht in fragwürdigen ideologischen Experimenten, die der vorgefassten Meinung einiger Beamten und der EDK entspringen, aber mit den Anliegen der Schülerinnen und Schüler nichts zu tun haben.

Aus meinen Ausführungen folgt, dass mich weite Teile der Regierungsrätlichen Antwort nicht zufriedenstellen.

Vorsitzender: Herr Forrer ist grösstenteils nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

479 Motion der SP-Fraktion vom 23. September 1997 betreffend Anpassung der Kinderzulagen an die Preisentwicklung; Ablehnung

(vgl. Art. 220 hievor)

Antrag des Regierungsrates vom 7. Januar 1998:

Der Regierungsrat hat sich im Zusammenhang mit der Prüfung der vorliegenden Motion mit der Wirtschaftsentwicklung der vergangenen Periode sowie in der mittelfristigen Prognose auseinandergesetzt. Er sieht angesichts der aufgelaufenen sowie der zu erwartenden Teuerung keine Notwendigkeit, die Kinderzulagen in ihrer Höhe anzupassen; die angelaufene sowie die zu erwartende Preisentwicklung rechtfertigen angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Situation derzeit keinen solchen Schritt.

Aus fiskal- und finanzpolitischen Gründen möchte der Regierungsrat deshalb davon Abstand nehmen, dem Grossen Rat einen neuen Entwurf zum Dekret über die Anpassung der Kinderzulagen an die Preisentwicklung gemäss Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer zu unterbreiten. Es wird Ablehnung der Motion beantragt.

Alfred Obrist-Kohler, Dättwil: Die SVP hat sich heute morgen mit dieser Motion befasst. Wir haben festgestellt, dass die Motion einen Teuerungsausgleich bei den Kinderzulagen verlangt, wo im jetzigen Zeitpunkt keine Teuerung besteht und eine solche auch in nächster Zukunft nicht zu erwarten ist. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese Motion zu überweisen. Wenn der Grosse Rat glaubwürdig sein will, sind wir verpflichtet, den Regierungsrat in seinen Sparbemühungen zu unterstützen. Daher lehnen wir die Motion einstimmig ab. Ich bitte Sie, die Motion gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates abzulehnen!

Urs Hümbeli, Häggligen: Kinder kosten Geld, sehr viel Geld. Sie bereiten andererseits Mutter und Vater auch sehr viel freudige Ereignisse, manch glückliche Tage. Kinder bilden ihrerseits eine riesige Brücke zwischen Generationen, denn sie leisten einen entscheidenden Beitrag an die Sicherung unserer Altersvorsorge. Doch heute steht ein grosser Teil dieser Familien auf der Schattenseite unserer Gesellschaft. Sie werden somit für ihre Verantwortung gegenüber der Heimat bestraft. Viele ihrer Gleichaltrigen scheuen diese Verantwortung, bleiben also kinderlos. Die Schweizer Demokraten sind der Meinung, dass Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft unterstützt werden sollte. Wir sind bereit, diese Motion zu überweisen.

Denise Widmer, Brugg: "Politik braucht Jugend". Ich bin gespannt auf das Referat eines 19-jährigen Jungpolitikers an unserer aussergewöhnlichen Gedenksitzung von heute Nachmittag. Jugend ist nicht gratis. Jugend kostet auch, Investitionen, die sich in einer nahen Zukunft auch auszahlen sollen. Sei es durch gut ausgebildete Jugendliche, sei es durch motivierte, zufriedene junge Menschen, die sich aktiv in Beruf und Gesellschaft beteiligen.

Pro Monat 5 Franken mehr, pro Jahr 60 Franken. Alle Grossräte und Grossrätinnen erhalten pro Sitzung 100 Franken Sitzungsgeld nicht für spezielle Leistungen, sondern für die Präsenz, wobei einige Erhebliches leisten.

60 Franken kosten ein Paar Schuhe oder sind ein Anteil an eine Winterjacke. Bei Steuerbelastungen wollen wir einen Spitzenrang, bei den Kinderzulagen sind wir schlechtes Mittelmass und begnügen uns mit einem Platz im untersten Bereich im interkantonalen Vergleich. Die monatlichen Kinderzulagen lassen beileibe keine grossen Sprünge zu. Sie alle haben letzte Woche die Studie des Bundesamtes für Sozialversicherung gelesen. Ein Kind ist nicht einzig und allein ein Kostenfaktor, aber die Armutsstudie hat deutlich darauf hingewiesen, wo Armut entsteht, nämlich dort, wo Familien in Bedrängnis geraten. Es geht nicht an, dass wir in der einen Vorlage einen Kantonsbeitrag zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten als Verpflichtungskredit bewilligen und in der anderen Vorlage, eine Stunde später, dieselbe Teuerung als nicht relevant ansehen. Die Kinderzulagen werden in der Regel über die Familienausgleichskassen finanziert, diese Beiträge werden wegen jährlichen Mehrkosten von 60 Franken pro Kind nicht erhöht werden.

Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, beweisen Sie Ihre familienfreundliche Einstellung und sagen Sie ja zu einer Erhöhung der Kinderzulagen von bescheidenen 5 Franken pro Monat!

Dr. Erich Stieger, Baden: Die CVP-Fraktion stimmt gegen die Motion der SP. Nebst den Gründen, die der Regierungsrat in seiner Stellungnahme erwähnt, ist für die Haltung der CVP massgebend, dass sie sich bei der Steuergesetzrevision für eine starke Entlastung der Familien einsetzen wird, insbesondere für einen Kinderabzug von 8'000 Franken und nicht wie die Kommission mehrheitlich beschlossen hat von lediglich 6'000 Franken. Für die verlangte Anpassung der Kinderzulage tritt die CVP aber nicht ein, sie lehnt diese Motion ab.

Sämi Richner, Auenstein: Wir müssen sparen, wir haben ein Defizit bei der Staatskasse. Aber jeder Unternehmer weiss, dass Sparen am falschen Ort fatale Folgen haben kann. Bei den Kinderzulagen zu sparen mit einem Fünfliber, das ist am falschen Ort. Zudem ist die Antwort des Regierungsrates sehr dürftig ausgefallen. Er hätte wenigstens beziffern können, wieviel es ausmacht, wenn man die Anpassung an die Teuerung vornimmt. Ich plädiere für Überweisung der Motion.

Dr. Heinz Suter, Gränichen: Wir diskutieren hier eine Frage, die sich auf das Gesetz über Kinderzulagen bezieht, worin es um folgende Bestimmung geht: Der Grosse Rat ist ermächtigt, die monatliche Kinderzulage auf Beginn eines Kalenderjahres in dreijährigen Perioden, erstmals auf den 1. Januar 1976, der Preisentwicklung anzupassen." Diese Bestimmung ist seit 1. Januar 1973 in Kraft, ist letztmals am 6. Dezember 1994 ausgeführt worden, man hat damals die Kinderzulagen auf 150 Franken festgesetzt, dies gilt seit 1. Januar 1995. Als Milizparlamentarier finde ich es bedauerlich, dass man alle diese Facts selber zusammenkramen muss. Die SP hat in ihrer Begründung keinen Teuerungsindeks bekanntgegeben, man weiss nicht genau, wie die Teuerungsentwicklung sein soll. Auch die Regierung hüllt sich da vollkommen in Schweigen. Ich bedaure die etwas saloppe Art und Weise der Behandlung von Ratsgeschäften!

Wir haben in der FDP-Fraktion dieses Geschäft, gestützt auf diese defizitären Unterlagen, diskutiert und behandelt. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass die Motion nicht überwiesen werden sollte, aus Gründen, die meine Vorredner

und der Regierungsrat dargelegt haben. Ich bitte Sie, die Motion nicht zu überweisen!

Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal: Dass die SVP und die Freisinnigen hier nein sagen, naja, - das erstaunt mich kaum. Aber bei der CVP, - meine Damen und Herren! (Heiterkeit). Herr Stieger sagte namens der CVP hier vorne wortwörtlich: "Die CVP stimmt gegen die Motion der SP"! Sehen Sie, das ist das Problem. Sie haben nicht abzustimmen gegen eine Motion der SP! Sie sollten nicht gegen die SP stimmen, nein, sondern für die Anpassung der Kinderzulagen und für die Familie, darum geht es! Gerade in der heutigen wirtschaftlichen Situation, - ich weiss, wovon ich spreche -, ich arbeite in einer Fabrikhalle, in einer Montagehalle, ich kenne noch den Schraubenzieher und wie man damit umgeht! Ich kann Ihnen sagen, es ist kein Zuckerschlecken, was Familienväter oder Familienmütter an Salär bekommen, wenn sie neu eingestellt werden. Es gibt immer mehr Leute, die doppelt arbeiten müssen, die es sich nicht leisten können, dass jemand zu Hause bleibt. Und da sind wir knauserig bei 5 Franken, - überlegen Sie sich das!

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Der CVP-Fraktion möchte ich folgendes sagen: das eine tun und das andere nicht lassen! Sie sind auf dem rechten Weg bezüglich des Steuergesetzes, jetzt erwarten wir auch noch etwas bezüglich der Kinderzulagen.

Die Staatsbeamten haben ihre Erhöhung bereits erhalten, - Sie haben es selber beschlossen: 170 Franken pro Monat pro Kind. Die Bauern haben diese Erhöhung auch bereits erhalten und weshalb Sie nun nicht? Die Teuerung ist nachgewiesen, es ist sicher Herrn Dr. Heinz Suter nicht schwergefallen, das auszurechnen, er publiziert ja die Teuerungsrate jeden Monat in seinem Bulletin, da hat die SP selbstverständlich darauf verzichten können, ihm das noch vorzurechnen.

Zum Grundsatz: Wir wissen es alle, Kinder kosten, Kinder sind keine Privatangelegenheit mehr: die Kinder sind unsere Zukunft, die Zukunft unseres Staates. Das muss nun zu Kenntnis genommen werden! Diejenigen, die keine Kinder haben, haben jeden Monat weit mehr zur Verfügung. Die andern, die sich finanzielle und andere Mühen im Zusammenhang mit der Kindererziehung und Kinderbetreuung machen, denen gehört eine gewisse Anerkennung - und diese auch in Geld. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, der Motion auf Erhöhung der Kinderzulagen im Rahmen der Teuerung zuzustimmen!

Regierungsrat Peter Wertli: Ich gehe davon aus, dass die Meinungen weitgehend gemacht sind. Herr Hümbeli, wir wissen auch in der Regierung um die Bedeutung der Familie und um die Bedeutung der Förderung der familiären Strukturen. Die Regierung hat m. E. mit der Vorlage Steuergesetzrevision, mit den Anträgen auf Kinderabzüge und auf

Kinderbetreuungsabzüge den Tatbeweis erbracht. Wir wissen auch um die Bedeutung unserer Jugend, Frau Widmer und Frau Padrutt, - sie ist tatsächlich unsere Zukunft. Von daher wissen wir, dass wir gerade auch im Bildungsbereich Investitionen tätigen müssen, um für unsere Jugend etwas zu tun.

Wenn nun der Regierungsrat trotzdem Ablehnung der Motion beantragt hat, dann hat er dies hauptsächlich aus drei Gründen getan: Erstens sind wir der Überzeugung, dass wir unsere Unterstützung wirklich gezielt vornehmen sollten. Wir haben nun mit der Steuergesetzrevision ganz klar die Vorstellung des Regierungsrates aufgezeigt, wie Familien mit Kindern gezielt unterstützt werden können, nämlich mit diesem Kinderabzug im Steuerrecht, mit diesem Abzug von Drittbetreuungskosten für Kinder, die im gleichen Haushalt leben und betreut werden müssen. Das ist unsere Gewichtung, unsere Stossrichtung.

Das zweite Argument ist, dass wir seinerzeit, als wir beim Staatspersonal die Kinderzulagen um 20 Franken erhöht haben, ganz klar sagten, dass wir dies aus Kompensation für die Aufhebung der Familienzulage tun. Das hat keine präjudizielle Wirkung für die Kinderzulagen im privaten Bereich.

Der dritte Grund ist, dass wir uns gesagt haben: Wir wollen, wenn die Teuerung ein bestimmtes Mass erreicht hat, diese Angleichungen vornehmen, und hier wirklich auch das Ganze graduell stufen. Das waren unsere Überlegungen, weshalb wir Ihnen Ablehnung dieser Motion beantragt haben mit dem Hauptargument: wir haben unsere Gewichtung in die Steuergesetzrevision gelegt.

Zur Frage von Herrn Richner wegen der Mehrausgaben: Wir haben das selbstverständlich ausgerechnet: es wären für die Mitglieder der kantonalen Familienausgleichskassen rund 3 Millionen Franken, die hier zusätzlich aufgewendet werden müssten. Für die Mitglieder anderer Ausgleichskassen ist das von unserer Seite aus faktisch nicht abschätzbar, weil wir hier weder Angaben zu den Kinderzahlen noch zu den Arbeitsorten haben.

Ich bitte Sie, bei dieser Begründung dem Antrag der SP-Fraktion nicht zu entsprechen: Wir anerkennen die Bedeutung der Familie, wir wissen um die Bedeutung der Jugend, aber wir haben unsere punktuelle Gewichtung in der Steuergesetzrevision eingesetzt.

Abstimmung:

Für die Motion: 53 Stimmen.

Dagegen: 96 Stimmen.

Vorsitzender: Wir sind am Ende der Morgensitzung angelangt. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr)